METHODEN UND NOMENKLATUREN

AUSGABE 2002

COPYRIGHT

Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, 2002

ISBN 92-894-4725-7
ISSN 1725-0145
Kat. Nr. KS-BM-02-002-DE-N

© Europäische Gemeinschaften, 2002

Statistik des Warenverkehrs Benutzerleitfaden

6

EUROPÄISCHE KOMMISSION

THEMENKREIS 6
Außenhandel

Europe Direct soll Ihnen helfen, Antworten auf Ihre Fragen zur Europäischen Union zu finden

Neue gebührenfreie Telefonnummer:
00 800 6 7 8 9 10 11

Zahlreiche weitere Informationen zur Europäischen Union sind verfügbar über Internet, Server Europa (http://europa.eu.int).

Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, 2002

ISBN 92-894-4725-7
ISSN 1725-0145

© Europäische Gemeinschaften, 2002

BENUTZERLEITFADEN

Inhalt

			Paragraphen	Seiten
1.	**Einführung**			5
1.0		Zweck des Benutzerleitfadens	1 - 5	5
1.1		Nutzen der internationalen Handelsstatistik	6 - 11	5
1.2		Verbindungen zur Zahlungsbilanz und zur volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR)	12 - 15	7
1.3		InstitutionellerRahmen		8
	1.3.0	*Allgemein*	16	8
	1.3.1	*Nationale Instanzen*	17	8
	1.3.2	*Gemeinschaftsinstanzen*	18 – 21	8
1.4		Rechtsgrundlage		9
	1.4.0	*Allgemein*	22 - 24	9
	1.4.1	*Intra-EU-Handel*	25 - 29	10
	1.4.2	*Extra-EU-Handel*	30 - 32	10
	1.4.3	*Weitere Gemeinschaftsgesetzgebung*	33	11
	1.4.4	*Internationale Empfehlungen und Vorgaben*	34 - 35	11
	1.4.5	*Nationale Gesetzgebung*	36 - 37	12
2.	**Methoden**			13
2.0		Allgemein	38 - 42	13
2.1		Handelssysteme		14
	2.1.1	*General- und Spezialhandel*	43 - 49	14
	2.1.2	*Intra-EU-Handel*	50 - 53	15
	2.1.3	*Extra-EU-Handel*	55 - 59	16
2.2		Erhebungsumfang	60 - 73	17
2.3		Befreiungen	74 - 77	18
2.4		Besondere Warenbewegungen	78 - 82	19
2.5		Statistisches Erhebungsgebiet	83	20
2.6		Nomenklaturen und Klassifikationen		20
	2.6.0	*Allgemein*	84	20
	2.6.1	*Güterklassifikationen*		20
		2.6.1.1 Kombinierte Nomenklatur	85-89	20

	2.6.1.2	*TARIC*	90	21
	2.6.1.3	*Internationales Verzeichnis für den Außenhandel*	91 – 92	22
	2.6.1.4	*Sonstige Güterklassifikationen*	93 - 97	22
	2.6.2	*Klassifikation nach Tätigkeiten*	98 - 99	23
	2.6.3	*Geonomenklatur*	100 - 102	23
2.7		Berichtszeitraum	103 - 106	24
2.8		Statistische Schwellen		24
	2.8.0	*Allgemein*	107	24
	2.8.1	*Intra-EU-Handelsschwellen*	108 - 115	25
	2.8.2	*Extra-EU-Handelsschwelle*	116 - 118	25
2.9		Statistische Daten		26
	2.9.1	*Intra-EU-Handelsdaten*	118	26
	2.9.2	*Extra-EU-Handelsdaten*	119 - 120	26
2.10		Statistisches Verfahren		27
	2.10.0	*Allgemein*	121 - 122	27
	2.10.1	*Gewöhnliche Ein- und Ausfuhren*	123	27
	2.10.2	*Aktive Veredelung*	124 - 127	27
	2.10.3	*Passive Veredelung*	128 - 129	28
2.11		Partnerländer	130 - 134	28
2.12		Bewertung	135 - 138	29
2.13		Quantitative Bewertung		29
	2.13.1	*Eigenmasse*	139 - 140	29
	2.13.2	*Zusätzliche besondere Maßeinheiten*	141 - 142	30
2.14		Transportdaten		30
	2.14.1	*Verkehrszweig*	143 - 144	30
	2.14.2	*Nationalität des Transportmittels*	146	31
	2.14.3	*Containerverkehr*	147	31
2.15		Geheimhaltung (im Rahmen der Methodik)		31
	2.15.1	*Vertrauliche Daten*	148 - 149	31
	2.15.2	*Passive Geheimhaltung*	150	31
	2.15.3	*Aktive Geheimhaltung*	151	32
	2.15.4	*Geheimhaltung der Ware*	152	32
	2.15.5	*Geheimhaltung des Partnerlandes*	153	32
2.16		Statistische Abweichungen und Asymmetrien		32
	2.16.1	*Asymmetrien und Spiegelstatistiken*	154 - 159	32
	2.16.2	*Intra-EU-Abweichungen*	160 - 172	33
	2.16.3	*Extra-EU Abweichungen*	173 - 175	36
2.17		Methodische Unterschiede		36

2.17.1	*Unterschiede zwischen Gemeinschaftszahlen und nationalen Zahlen*	176 - 182	36
2.17.2	*Unterschiede zwischen Gemeinschaftszahlen und internationalen Quellen*	183 - 188	38
3.	**Datenerhebung**		39
3.0	Allgemein	189 - 190	39
3.1	Datenquellen	191 - 196	39
3.2	Register der Auskunftspflichtigen	197 - 198	40
3.3	Datenübermittlung	199 - 202	40
4.	**Datenverarbeitung und -analyse**		42
4.1	Qualitätskontrolle	203 - 212	42
4.2	Korrekturen		43
4.2.0	*Allgemein*	213 - 214	43
4.2.1	*Korrektur der Werte*	215 - 221	43
4.2.2	*Korrektur der Mengen*	222	44
4.2.3	*Anpassungen an die Zahlungsbilanz*	223 - 225	44
4.3	Revisionen	226 - 229	45
4.4	Geheimhaltung (im Rahmen der Datenverarbeitung)		46
4.4.1	*Vertrauliche Daten*	230 - 231	46
4.4.2	*Geheimhaltung des Partnerlandes*	232 - 233	46
4.4.3	*Geheimhaltung der Ware*	234 - 238	47
4.5	Behandlung von Diskontinuitäten (Reihenunterbrechungen)	239 - 243	48
4.6	Währungskonversion (der Gesamtgrößen)	244 - 246	49
4.7	Analysen		50
4.7.1	*Einheitswert- und Volumenindizes*	247 - 256	50
4.7.2	*Preisindizes für den Handel*	257 - 258	52
4.7.3	*Sonstige Analysen*	259 - 260	52
4.8	Regionale Aggregate		53
4.8.0	*Allgemein*	261 - 262	53
4.8.1	*Geographische Zonen*	263 - 264	53
4.8.2	*Wirtschaftliche Zonen*	265 - 266	53
4.9	Saisonbereinigung	267 - 278	54
5.	**Verbreitung**		56
5.1	Anwendertypen	277 - 281	56
5.2	Statistikarten	282 - 285	56

5.3	Datenbanken		57
5.3.1	*COMEXT (on line)*	286 - 294	57
5.3.2	*COMEXT CD-ROM*	295 - 299	60
5.3.3	*New Cronos*	300	61
5.3.4	*EUROPROMS*	301 - 302	61
5.3.5	*Websites*	303 - 304	61
5.4	Veröffentlichungen	305 - 308	62
5.5	User-Helpdesk	309	62
5.6	Metadaten	310 - 315	63
6.	**Internationale Zusammenarbeit**		64
6.0	Allgemein	316 - 322	64
6.1	Datenvergleich und Abgleichungen	323 - 330	64
6.2	Technische Hilfe	366 - 367	65

Liste der Anhänge

Anhang 1	Namen und Anschriften der zuständigen nationalen Behörden
Anhang 2	Gemeinschaftsrecht in bezug auf internationale Handelsstatistiken
Anhang 3A	Statistische Erfassung von Einfuhren und Eingängen
Anhang 3B	Statistische Erfassung von Ausfuhren und Versendungen
Anhang 4	Befreiungen
Anhang 5	Alphanumerische Codes
Anhang 6	Statistisches Gebiet
Anhang 7	Ebenen der Intrastat-Schwellen 2002
Anhang 8	Korrekturpraktiken
Anhang 9	Einheitswert- und Volumenindizes
Anhang 10A	Definition der geographischen Zonen
Anhang 10B	Definition der wirtschaftlichen Zonen
Anhang 11	Saisonbereinigte Reihen
Anhang 12A	Eurostat Data Shops
Anhang 12B	Verkaufsstellenverzeichnis für Veröffentlichungen

1. EINFÜHRUNG

1.0. Zweck des Benutzerleitfadens

1. Dieser Benutzerleitfaden hat das Ziel, eine Hilfestellung zu geben bei der Benutzung und Analyse der Statistik des Warenaustauschs wie sie vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften (Eurostat) veröffentlicht wird. Der Leitfaden beschreibt die grundlegende Methodik für die Erarbeitung dieser Statistik, die Rolle Eurostats bei ihrer Verbreitung sowie die Quellen, die den Benutzern zur Verfügung stehen. Zudem liefert er Informationen zu den Unterschieden, die zwischen den EU-Statistiken, den Statistiken der Mitgliedstaaten und denen anderer internationaler Organisationen bestehen.

2. Er richtet sich an den allgemeinen Benutzer dieser Statistiken und erfordert daher zum Verständnis keine besonderen Fachkenntnisse. Obwohl der Leitfaden ein unabhängiges Dokument darstellt, muss er dennoch im Rahmen eines umfassenderen Projekts (im Begriff der Umsetzung) gesehen werden, dessen Ziel es ist, detailliertere Informationen zu liefern - zu den Methoden der Sammlung der Handelsdaten und zu den Begriffen und Definitionen, auf denen sie beruhen.

3. Die vorliegende Fassung wurde im Mai 2002 fertiggestellt und gibt den Entwicklungsstand zu diesem Zeitpunkt wieder.

4. Dieser Leitfaden ist nicht als Ersatz für die Rechtsvorschriften zur Außenhandelsstatistik gedacht:er hat daher keinen Rechtscharakter. Eurostat (Referat C4 - Fax (352) 4301 34339) gibt auf Anfrage gerne ergänzende Informationen zu speziellen, eventuell nicht behandelten Inhalten.

5. Der Leitfaden kann im ganzen gelesen werden, oder der Leser kann ausgewählte Abschnitte aussuchen. Abschnitt 2 zu den Methoden wird für den Benutzer der Daten das Kernstück darstellen. Darin werden die meisten der grundlegenden Konzepte und Definitionen der EU-Handelsdaten dargelegt sowie die Variablen, die der Benutzer verwenden kann. Der Abschnitt legt auch die Unterschiede zwischen verschiedenen Datenquellen dar. Der Leitfaden umfasst 15 Anhänge.

1.1. Nutzen der internationalen Handelsstatistik

6. Der Nutzen einer Statistik des Warenverkehrs ist unumstritten. Der internationale Handel nimmt einen wesentlichen Anteil in der Weltwirtschaft ein und muß als solcher verläßlich gemessen und in seinen Daten vergleichbar und einem weiten Kreis zugänglich sein.

7. Die internationale Handelsstatistik ist eine bedeutsame Primärquelle für die meisten Entscheidungsträger im öffentlichen und privaten Sektor. So helfen sie z. B. europäischen Firmen, Marktforschung zu betreiben und ihre Handelsstrategien zu definieren. Sie ermöglichen den EU-Behörden die Vorbereitung multilateraler und bilateraler Verhandlungen im Rahmen der gemeinsamen Handelspolitik und erlauben die Bewertung der Fortschritte des Binnenmarktes und der europäischen Wirtschaftsintegration. Zudem stellen sie eine unverzichtbare Informationsquelle für die Erstellung der Zahlungsbilanzstatistiken, die volkswirtschaftliche Gesamtrechnung oder auch für Konjunkturstudien dar.

8. Auf vielfache Weise liefern diese Statistiken wesentliche Informationen. Die Bedürfnisse der Benutzer können sich dabei auf Gesamtaggregate oder im Gegenteil auf feinste Produkt- oder Partnerlanddetails beziehen.Benutzer können an Veränderungen des Handelswertes zu laufenden Preisen oder des Handelsvolumens zu konstanten Preisen interessiert sein, oder ihr Interesse kann sich auch alternativ auf das Handelsgewicht oder irgendein anderes quantitatives Maß richten.

9. Diese bei weitem nicht vollständige Liste macht die Heterogenität der Benutzer und der Bedürfnisse deutlich. Eurostat ist bemüht, auf die verschiedenen Bedürfnisse eine befriedigende Antwort zu geben und dabei den Anforderungen einer sich verändernden Umwelt**,** wie etwa dem Globalisierungstrend der Wirtschaft, Rechnung zu tragen.

10. Das Datenerhebungssystem für den Warenverkehr hat in den letzten Jahren mehrere Veränderungen erfahren. Die Einführung der Kombinierten Nomenklatur (KN) im Jahre 1988 und des Einheitspapiers zur Erfassung der Waren (SAD=Single Administrative Document) hat zu erheblichen Veränderungen in der Handelsstatistik mit nicht-EU-Ländern geführt. Schließlich hat die Verwirklichung des Binnenmarktes am 1. Januar 1993 mit der Abschaffung der Zollförmlichkeiten - dem traditionellen Mittel zur Erhebung statistischer Informationen zum Handel zwischen den Mitgliedstaaten - die Einführung eines neuen Datenerhebungssystems, INTRASTAT, als Grundlage für die Statistik des innergemeinschaftlichen Warenverkehrs nach sich gezogen.

11. Die Einführung von Intrastat brachte einen methodischen Bruch gegenüber früheren Jahren mit sich und verminderte zumindestens zu Beginn die Qualität der Statistiken. Es wurden beständig Anstrengungen unternommen zur Qualitätsverbesserung, aber auch zur Rationalisierung des Statistischen Systems und zur Entlastung der Auskunftspflichtigen bei einer gleichzeitigen Wahrung einer zufriedenstellenden Information.

1.2. Verbindungen zur Zahlungsbilanz und zur volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR)

12. Eine der wichtigsten Anwendungsgebiete der Warenverkehrsstatistik ist in den meisten Ländern die Bereitstellung von Informationsquellen, die Schätzungen hinsichtlich jener Komponenten der Zahlungsbilanz und der VGR, die den Warenverkehr betreffen, erlauben. Die Definitionen für die entsprechenden Komponenten sind auf internationaler Ebene am treffendsten im Handbuch des Internationalen Währungsfonds (IWF) *Balance of Payments Manual (Fifth edition) (BPM5)* und im System der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung *System of National Accounts – 1993 (SNA)*, das von den Vereinten Nationen in Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission und anderen internationalen Organisationen herausgegeben wurde, beschrieben.

13. Die jüngsten internationalen Empfehlungen, die sich speziell auf die Warenverkehrsstatistik beziehen, befinden sich in der Veröffentlichung *International Merchandise Trade Statistics: Concepts and Definitions(Series M, No 52, Rev. 2)*, (IMTS), die 1998 erschienen ist. Selbst wenn dieser Leitfaden dem BPM5 Rechnung trägt und eine zunehmende Harmonisierung zwischen den verschiedenen Systemen empfiehlt, gibt es dennoch Unterschiede hinsichtlich der Empfehlungen, die sich auf die Warenverkehrsstatistik und das Warenkonto der Zahlungsbilanz beziehen, beispielsweise in Bezug auf den Abdeckungsgrad, die Bewertung und einige besondere Aspekte.

14. Diese Unterschiede spiegeln sowohl die unterschiedlichen Interessen der Benutzer als auch die Probleme bei der Datenerhebung wieder, im besonderen auf Grund der in ihren Anforderungen detaillierteren internationalen Warenverkehrsstatistik.

15. Es ist nicht Aufgabe dieses Leitfadens, im Detail auf die erforderlichen Korrekturen einzugehen, um die Zahlen der internationalen Warenverkehrsstatistik in brauchbare Daten für die Zahlungsbilanz umzuwandeln(wenn die Handelsstatistik tatsächlich die Quelle für die Zahlungsbilanzergebnisse darstellt). Es ist ausreichend, darauf hinzuweisen, daß diese Konversion notwendig ist. Aufgrund der unterschiedlichen Konzepte z. B. bei der Bewertung von Einfuhren kann sie beträchtliche Auswirkungen auf die jeweiligen Zahlen haben.

1.3. Institutioneller Rahmen

1.3.0. Allgemein

16. Die Erstellung von Zahlen für den Warenverkehr stützt sich auf eine Reihe von Verordnungen des Rates- und/oder des Europäischen Parlaments sowie der Europäischen Kommission; sie ist das Produkt gemeinsamer Bemühungen von Eurostat und den für die Datenerhebung und –verarbeitung zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten.

1.3.1. Nationale Instanzen

17. Anhang 1 führt die Liste der zuständigen nationalen Verwaltungsstellen der Mitgliedstaaten auf. Dies sind meistens die nationalen statistischen Ämter, können aber auch Zollverwaltungen und - wie im Fall Belgiens - sogar die Nationalbank sein. In der Praxis kann die Verteilung der Zuständigkeiten bei der Datenerhebung, der Qualitätskontrolle und der Verbreitung von Handelsdaten ziemlich komplex sein; sie wird ohnehin in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich gehandhabt . Die in Anhang 1 aufgeführten Behördern können von den Datenbenutzern zu speziellen Aspekten nationaler Daten befragt werden.

1.3.2. Gemeinschaftsinstanzen

18. Die Verantwortung für die Überwachung und Entwicklung der Arbeiten zur Warenverkehrsstatistik trägt Eurostat (Statistisches Amt der Europäischen Gemeinschaften).

19. Die wesentlichsten Zuständigkeitsbereiche Eurostats sind:

- Methodik
- Klassifikationen
- Verbreitung der Gemeinschaftsstatistiken
- Analyse
- Internationale Zusammenarbeit
- Edicom-Programm[1]

[1] Actions relating to the trans-European network for the collection, production and dessemination of statistics on the trading of goods within the Community and between the Community and non-member countries (Edicom)

20. Das Referat C4 arbeitet in diesem Zuständigkeitsgebiet eng mit anderen Eurostat-Referaten oder Generaldirektionen der Kommission zusammen, die Daten zum internationalen Handel nutzen.

21. Die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und Eurostat ist wichtig und regelmäßig. Sie hat ihren Ausdruck in der Einrichtung von Arbeitsgruppen und Leitungsausschüssen gefunden. Was die Annahme oder Änderung von Verordnungen des Rates- und/oder des Parlaments oder der Kommission angeht, folgt das Prozedere selbstverständlich den für die EU-Gesetzgebung allgemein üblichen Regeln.

1.4. Rechtsgrundlage

1.4.0. Allgemein

22. Eurostat ist für die Harmonisierung der Gemeinschaftsvorschriften im Bereich der Warenverkehrsstatistiken und für ihre ordnungsgemäße Anwendung verantwortlich. Die an Eurostat zu übermittelnden Statistiken beruhen auf Rechtstexten, die in den Mitgliedstaaten direkt anwendbar sind, sowie auf weitgehend harmonisierten Definitionen und Verfahren. Die im Bereich der Statistik des Handels zwischen den Mitgliedstaaten (häufig "Intra-EU-Handelsstatistik" oder "Intrastat" genannt) anzuwendenden Vorschriften und diejenigen, die im Bereich der Statistik des Handels mit Nichtmitgliedstaaten der EU angewandt werden ("Extra-EU-Handelsstatistik" oder "Extrastat" genannt), sind unterschiedlich.

23. Anhang 2 gibt eine vollständige Liste der relevanten Referenzen des Gemeinschaftsrechts. Die Situation ist jedoch keine statische, da die Gesetzestexte regelmässig angepasst und auf den neuesten Stand gebracht werden, insbesondere um neuen Bedürfnissen Rechnung zu tragen und die Harmonisierung von Methoden zu vervollständigen. Im wesentlichen wurden im September 2000 zwei bedeutende Kommissionsverordnungen verabschiedet, die die Durchführungsvorschriften zu den ursprünglichen Grundverordnungen konsolidierten und verbesserten.

24. Der Benutzer der Handelsstatistik bedarf in der Regel keiner detaillierten Kenntnis dieser Rechtstexte. Die wichtigsten praktischen Aspekte dieser Vorschriften – soweit sie für den Benutzer von Bedeutung sind, wie etwa im Falle der Handelssysteme oder der Nomenklaturen – werden in Abschnitt 2 (Methoden) weiter unten behandelt.

1.4.1. Intra-EU-Handel

25. Die Statistik des Handels zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union basiert auf der Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 des Rates vom 7. November 1991 und auf den verschiedenen Durchführungsverordnungen, mit denen die Vorschriften zur Methodik, zu den Schwellen oder den Anmeldungsformularen ergänzt oder präzisiert wurden. Das Intrastat-System, das für die Erhebung dieser Handelsstatistik eingeführt wurde, trat am 1. Januar 1993 in Kraft. Seine wichtigsten Merkmale sind im weiteren beschrieben.

26. Es sieht eine **direkte Erhebung der Informationen bei den Unternehmen** vor, die der zuständigen nationalen statistischen Stelle eine zusammenfassende Anmeldung zusenden, in der im Prinzip die Informationen des vorausgegangenen Monats erfaßt sind. In Frankreich und Italien dienen diese Anmeldungen sowohl statistischen als auch steuerlichen Zwecken.

27. Es basiert auf einer **engen Verbindung zum Umsatzsteuersystem** für den innergemeinschaftlichen Warenverkehr. So sind die Steuerverwaltungen der Mitgliedstaaten gehalten, den statistischen Stellen mindestens vierteljährlich das Verzeichnis der Marktteilnehmer, die Erwerbungen in anderen Mitgliedstaaten oder Lieferungen an andere Mitgliedstaaten getätigt haben, sowie den Betrag dieser Geschäfte mitzuteilen, um eine Überprüfung der Vollständigkeit und der Qualität der statistischen Daten zu ermöglichen.

28. Es zielt darauf ab, die **Belastungen der Unternehmen so weit wie möglich zu verringern**. Für alle Unternehmen führte Intrastat zu einer Arbeitsverringerung gegenüber dem früheren System. Die Anwendung eines Systems statistischer Schwellen hat in der Tat für eine sehr große Zahl von Marktteilnehmern entweder zu einer Befreiung von allen Formalitäten oder zu einer spürbaren Verringerung der zu übermittelnden Angaben geführt. Die Belastung der Auskunftspflichtigen wird regelmäßig überprüft.

29. Im Rahmen des EDICOM-Programms wurden Maßnahmen zur **Modernisierung der Datenerfassung, Datenverarbeitung und -übermittlung** ergriffen. So wurden zahlreiche Hilfsmittel entwickelt, die sich an die Auskunftspflichtigen (z.B. das Software-Programm IDEP, das bei der der Erstellung der Anmeldung hilft) und an die statistischen Dienste wenden (Datenerfassung und -verarbeitung).

1.4.2. Extra-EU-Handel

30. Die Statistik des Handels der Europäischen Union mit Drittländern basiert z. Zt. auf der Verordnung des Rates Nr. 1172/95 vom 22. Mai 1995. Zwei Besonderheiten dieser Verordnung verdienen besondere Hervorhebung.

31. Der Gegenstand der Extra-EU-Handelsstatistik sowie die in ihr enthaltenen Informationen sind in Bezug auf die Gesetzgebung und auf die **Zollverfahren**

definiert, wobei die Erhebung der Daten vor allem auf der Zollanmeldung (Einheitspapier) beruht.

32. Zur Erfüllung **nationaler Erfordernisse** erheben und verarbeiten die Mitgliedstaaten gegebenenfalls weitere in der Zollanmeldung verfügbare Daten, die auf Gemeinschaftsebene nicht erforderlich sind. Ebenso bestehen bei fehlender Harmonisierung auf Gemeinschaftsebene in bestimmten Bereichen besondere Vorschriften auf nationaler Ebene. Dies gilt insbesondere für gewisse „besondere" Warenbewegungen, wie z. B. militärische Güter oder Postversendungen,vgl. Punkt 2.4). Darüber hinaus erstellen einige Mitgliedstaaten Durchfuhrstatistiken sowie Statistiken des Zollagerverkehrs oder der Freizonen.

1.4.3. Weitere Gemeinschaftsgesetzgebung

33. Es existieren weitere Rechtstexte, die Auswirkungen auf die Statistiken des Warenverkehrs haben können:

- die Verordnung des Rates[2] zur Gemeinschaftsstatistik, die den Bezugsrahmen für die Gesamtheit der Statistiken, einschließlich der Handelsstatistik, darstellt;
- die Zollverordnungen und im besonderen der Gemeinschaftszollkodex und die Verordnungen bezüglich der Produktnomenklatur;
- die Entscheidungen zum elektronischen Datenaustausch, die den Bezugsrahmen für das Edicom-Programm darstellen.

1.4.4. Internationale Empfehlungen und Vorgaben

34. Neben den gesetzlichen Anforderungen auf Gemeinschaftsebene existieren wichtige internationale Empfehlungen oder Konventionen, die jedoch keinen verbindlichen Rechtscharakter haben. Zahlreiche Empfehlungen finden sich vor allem in der Veröffentlichung *International Merchandise Trade Statistics: Concepts and Definitions (Series M, No 52, Rev.2)* (IMTS) der Statistischen Abteilung der Vereinten Nationen (siehe 2.0). Die Veröffentlichung stellt eine wichtige Referenz für diesen Bereich auf internationaler Ebene dar.

35. In dem sogenannten Kyoto-Übereinkommen (*InternationalesÜbereinkommen zur Vereinfachung und Harmonisierung der Zollverfahren*) werden ebenfalls eine Reihe von Definitionen im Zollbereich geliefert, die sich direkt auf bestimmte Handelsdaten beziehen.

[2] Nr. 322/97 vom 17.2.97, ABl.. L 52 vom 22.2.97

1.4.5. Nationale Gesetzgebung

36. Während die Gemeinschaftsgesetzgebung die wesentlichsten Aspekte hinsichtlich der Daten, die die Mitgliedstaaten für die Übermittlung an Eurostat erstellen, harmonisiert hat, steht es den Mitgliedsstaaten auf nationaler Ebene frei, ihre Daten nach alternativen Prinzipien zu veröffentlichen. . Ein besonderer Abschnitt des Leitfadens behandelt diese Unterschiede, wenn sie von gewisser Bedeutung sind (siehe 2.17.1).

37. Die einzelnen Mitgliedstaaten erarbeiten also ihre eigenen nationalen Vorschriften. Es ist aber nicht Aufgabe dieses Leitfadens, diese Regeln zu beschreiben. Nähere Auskünfte hierzu sind direkt bei den in Anhang 1 aufgeführten nationalen Stellen erhältlich.

2. METHODEN

2.0. Allgemein

38. Die Statistik des Warenverkehrs der Europäischen Union (EU) erfaßt sowohl Ströme, die von den Mitgliedstaaten ausgehen als auch solche, die in sie einfließen. Die Methodik für Warenströme unterscheidet sich in mehrfacher Hinsicht, je nachdem ob es sich um den Aussenhandel der EU (Extra-EU-Handel) oder um den Handel zwischen den Mitgliedstaaten untereinander (Intra-EU-Handel) handelt.

39. Im weitesten Sinne werden die Handelsströme, die von einem Mitgliedstaat in einen Nichtmitgliedstaat fließen, als „Ausfuhren" bezeichnet, während die Ströme, die in einen anderen Mitgliedstaat fließen, „Versendungen" genannt werden. In einen Mitgliedstaat eingehende Ströme von Nichtmitgliedstaaten werden als „Einfuhren" bezeichnet, die von anderen Mitgliedstaaten kommenden hingegen als „Eingänge".

40. Eine Reihe methodischer Fragen, die für die Definition und Bewertung dieser internationalen Handelsströme von Bedeutung sind,werden ausführlich in der Veröffentlichung *International Merchandise Trade Statistics: Concepts and Definitions (Series M, No 52, Rev.2) (IMTS)* des Statistischen Referats der Vereinten Nationen behandelt.Hier werden internationale Empfehlungen zur Behandlung verschiedener Phänomene in diesem Bereich zusammengefaßt.

41. Die EU-Bestimmungen wie auch die nationalen Praktiken stimmen größtenteils mit den jüngsten Empfehlungen des IMTS (1998) überein, aber es gibt auch Unterschiede. Der vorliegende Leitfaden beschränkt sich auf die Darstellung der Gemeinschaftsbestimmungen.

42. Die EU-Bestimmungen sind also für den Intra- und Extrahandel verschieden. Die folgenden Abschnitte beschreiben die wesentlichen Merkmale dieser weitgehend harmonisierten Statistiken, so wie sie von Eurostat veröffentlicht werden. Es sei aber darauf hingewiesen, daß die von den Mitgliedstaaten veröffentlichten Handelsdaten nicht immer den Konzepten und Definitionen entsprechen, die für die Datenübermittlung an Eurostat gefordert werden. Die Hauptunterschiede werden unter 2.17 behandelt.

2.1. Handelssysteme

2.1.1. General- und Spezialhandel

43. Im allgemeinen werden zwei, eng mit den Zollverfahren verknüpfte, Ansätze zur Messung des internationalen Handels verwandt: das System des Generalhandels und das des Spezialhandels.

44. Der Generalhandel ist das umfassendere Konzept, bei dem die erfaßten Aggregate alle Waren einschließen, die in das Wirtschaftsgebiet eines Landes einfließen oder es verlassen, mit Ausnahme der einfachen Durchfuhr. Im besonderen werden alle Waren, die in Zollager eingehen, in diesem Stadium als Importe behandelt, unabhängig davon, ob sie anschließend im aufnehmenden Mitgliedstaat in den freien Verkehr gelangen oder nicht. Ähnlich werden ausgehende Waren, die zuvor in Zollagern deponiert waren, zum Zeitpunkt des Verlassens des Mitgliedstaates in die Aggregate des Generalhandels aufgenommen.

45. Das System des Spezialhandels ist ein enger gefaßtes Konzept. Aus dem Ausland in ein Zollager eintreffende Waren werden zum Zeitpunkt des Eingangs nicht in die Aggregate des Spezialhandels eingeschlossen, sondern erst in dem Augenblick, in dem sie im aufnehmenden Mitgliedstaat in den freien Verkehr entlassen werden (oder einem Veredelungsprozess unterzogen werden). Entsprechend werden auszuführende Waren, die zunächst in ein Zollager aufgenommen werden, nicht als Ausfuhren erfaßt.

46. Die Unterschiede zwischen den beiden Systemen ziehen im wesentlichen eine Abweichung in der zeitlichen Erfassung der Bewegungen nach sich, beschränken sich aber nicht darauf. Z. B. erscheinen Waren aus einem Land A, die in ein Zollager des Landes B verbracht werden, und von dort nach Land C weitergeleitet werden, in der Generalhandelsstatistik von B (sofern B dieses System anwendet), nicht jedoch in seiner Spezialhandelsstatistik.

47. Die Methodik der Extra-EU-Handelsstatistik wird auf der Grundlage des Spezialhandels erstellt. Die Intra-EU-Handelsstatistik hingegen, die auf spezifischen Intrastatregeln beruht, entspricht weder dem General- noch dem Spezialhandel, da keine unmittelbare Verbindung zu den Zollverfahren besteht.

48. Hinsichtlich ihrer nationalen Hauptaggregate zum Außenhandel basieren die Zahlen von zwölf Mitgliedstaaten – wie auch für die Übermittlung an Eurostat vorgeschrieben - auf dem Spezialhandel, während drei, Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich, ausschließlich Generalhandelsdaten erstellen. Dennoch erfolgt die Übermittlung der Extra-EU-Handelsdaten an Eurostat auf Grundlage des Spezialhandels. Deutschland – und vielleicht einige weitere Mitgliedstaaten – veröffentlichen einige Handelsdaten auf Generalhandelsbasis.

49. Die Intra-EU-Handelszahlen basieren in allen Mitgliedstaaten auf den Regeln des Intrastatsystems. Dennoch veröffentlicht das Vereinigte Königreich seine nationalen Daten zum Intra-EU-Handel vollständig auf der Grundlage des Generalhandels, einschließlich der Waren unter zollamtlicher Kontrolle, so daß sich diese Daten von den Daten, die an Eurostat weitergeleitet werden, unterscheiden.

2.1.2. Intra-EU-Handel

50. Die Statistik des EU-Intrahandels erfaßt die Eingänge und Versendungen beweglicher Güter zwischen den Mitgliedstaaten nach den Regeln des Intrastat-Systems.

51. Gegenstand eines **Eingangs** in einem bestimmten Mitgliedstaat sind:

a) Güter, die sich im freien Verkehr befinden und in das statistische Erhebungsgebiet (siehe 2.5 unten) dieses Mitgliedstaates gelangen;

b) Güter, die in einem anderen Mitgliedstaat in das Verfahren der aktiven Veredelung oder der Umwandlung unter Zollkontrolle (Bearbeitung, Umwandlung oder Reparatur) überführt worden sind, und in das statistische Erhebungsgebiet dieses Mitgliedstaates gelangen;

c) einige Warenbewegungen werden nach spezifischen Regeln in Eurostatistiken aufgenommen (siehe 2.4 unten). Insbesondere werden Schiffe und Luftfahrzeuge zu den Eingängen eines bestimmten Mitgliedstaates gezählt, wenn ein Eigentumswechsel zwischen einer Person, die in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist, und einer Person, die im betreffenden Mitgliedstaat ansässig ist, stattfindet.

52. Gegenstand einer **Versendung** aus einem bestimmten Mitgliedstaat sind:

a) Güter, die sich im freien Verkehr befinden und das statistische Erhebungsgebiet dieses Mitgliedstaates mit Bestimmung nach einem anderen Mitgliedstaat verlassen;

b) Güter, die in diesem Mitgliedstaat in das Verfahren der aktiven Veredelung oder der Umwandlung unter Zollkontrolle (Bearbeitung, Umwandlung oder Reparatur) überführt worden sind und in das statistische Erhebungsgebiet eines anderen Mitgliedstaates versandt werden;

c) Einige Warenbewegungen werden nach spezifischen Regeln in Eurostatistiken aufgenommen (siehe 2.4 unten). Insbesondere werden Schiffe und Luftfahrzeuge zu den Versendungen eines bestimmten Mitgliedstaates gezählt, wenn ein Eigentumswechsel zwischen einer Person, die im betreffenden Mitgliedstaat ansässig ist, und einer Person, die in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist, stattfindet.

53. Die Daten schließen keine Transitwaren ein, d.h. Waren, die einen Mitgliedstaat lediglich, gleichgültig mit welchem Transportmittel durchqueren, und dort nicht außer aus rein transportbedingten Gründen auf Lager genommen werden.

54. Ein vereinfachtes Schema zur Beschreibung der statistischen Erfassung der Eingänge und Versendungen wird in den Anhängen 3A und 3B vorgestellt.

2.1.3. Extra-EU-Handel

55. Die Statistik des Extra-EU-Handels erfaßt die von der Europäischen Union eingeführten und ausgeführten Güter.

56. Gegenstand einer **Einfuhr** in einem Mitgliedstaat sind:

a) Güter, die aus einem Drittland kommend in das statistische Erhebungsgebiet eines Mitgliedstaates gelangen und dort:

- unmittelbar oder nach Zollager in das Verfahren des freien Verkehr überführt werden (Waren, die zum Verbrauch im einführenden Mitgliedstaat oder zur Versendung in einen anderen Mitgliedstaat bestimmt sind);
- unmittelbar oder nach Zollager in das Verfahren der aktiven Veredelung oder der Umwandlung unter Zollkontrolle überführt worden sind (Waren, die im allgemeinen im Hinblick auf eine weitere Ausfuhr bearbeitet, umgewandelt oder repariert werden sollen).

b) Einige Warenbewegungen werden nach spezifischen Regeln in Eurostatistiken aufgenommen (siehe 2.4 unten). Insbesondere werden Schiffe und Luftfahrzeuge zu den Einfuhren eines bestimmten Mitgliedstaates gezählt, wenn ein Eigentumswechsel zwischen einer Person, die in einem Drittland ansässig ist, und einer Person, die im betreffenden Mitgliedstaat ansässig ist, stattfindet.

57. Gegenstand einer **Ausfuhr** aus einem Mitgliedstaat sind:

a) Waren, die das statistische Erhebungsgebiet (siehe 2.5 unten) eines bestimmten Mitgliedstaates mit Bestimmung nach einem Drittland verlassen:

- nachdem sie in das Verfahren der Ausfuhr (endgültige Ausfuhr, Ausfuhr nach aktiver Veredelung usw.) überführt wurden;
- nachdem sie in das Verfahren der passiven Veredelung überführt wurden (im allgemeinen Güter, die im Hinblick auf eine weitere Einfuhr bearbeitet, umgewandelt oder repariert werden sollen).

b) Einige Warenbewegungen werden nach spezifischen Regeln in Eurostatistiken aufgenommen (siehe 2.4 unten). Insbesondere werden Schiffe und Luftfahrzeuge zu den Ausfuhren eines bestimmten Mitgliedstaates gezählt, wenn ein Eigentumswechsel zwischen einer Person, die im betreffenden Mitgliedstaat ansässig ist, und einer Person, die in einem Drittland ansässig ist, stattfindet.

58. Die Statistik des Extra-EU-Handels erfaßt daher weder die Durchfuhr von Waren, noch Waren, die sich in einem Zollager aus reinen Lagerungsgründen

oder in der vorübergehenden Verwendung (für Messen, vorübergehende Ausstellungen, Versuche usw.) befinden.

59. Ein vereinfachtes Schema zur Beschreibung der statistischen Erfassung der Ein- und Ausfuhren wird in den Anhängen 3A und 3B vorgestellt.

2.2. Erhebungsumfang

60. Im allgemeinen ist es das Ziel der internationalen Warenverkehrsstatistik, alle Enfuhren oder Ausfuhren von Gütern zu erfassen, die zu einem Anstieg oder zu einer Abnahme der verfügbaren Warenreserven eines Landes führen.

61. Selbstverständlich gibt es in der Praxis Schwierigkeiten, das genaue Feld, das der theoretischen Zielsetzung entspricht, abzustecken, und darüber hinaus weitere Schwierigkeiten, eine regelmäßige, pünktliche und detaillierte monatliche Datenproduktion zu erreichen.

62. Die Gemeinschaftsvorschriften legen den Abdeckungsumfang der Statistiken, die an Eurostat zu schicken sind, fest, wobei die Auslegung in einigen Punkten eher implizit als explizit erfolgt. Die folgenden Paragraphen handeln die Hauptbereiche ab, die als Grenzfälle angesehen werden können.

63. **Tauschhandel** ist inbegriffen (obwohl dies unausweichlich mit Problemen bei der Bewertung verbunden ist).

64. **Versandwaren** sind inbegriffen (Versandwaren sind hier Waren, die für den Verkauf bestimmt sind, jedoch zum Zeitpunkt der Grenzüberschreitung noch nicht verkauft sind).

65. **Waren aus operationalem Leasing** müssten im Prinzip ausgenommen sein, werden aber von Frankreich, Griechenland und Schweden sowohl in die nationalen Zahlen als auch in Eurostat-Zahlen eingeschlossen.

66. **Warenverkehre durch Finanzierungsleasing** sind eingeschlossen (Beim finanziellen Leasing findet ein Eigentumstransfer der Waren auf den Leasingnehmer statt).

67. **Waren, die zwischen Unternehmen desselben Eigentümers gehandelt werden,** sind eingeschlossen (Dies kann jedoch zu Bewertungsproblemen führen).

68. **Waren, die auf Staatsrechnung gehandelt werden,** sind im allgemeinen eingeschlossen.

69. Handel mit **elektrischer Energie** – und gleichermaßen mit Gas und Wasser – ist inbegriffen (obwohl elektrische Energie auf den ersten Blick nicht als physisches Gut angesehen werden mag).

70. **Transitwaren** (als einfache Durchfuhr oder Durchfuhr mit Umschlag) innerhalb des Gemeinschaftsgebietes werden nicht in EU-Statistiken aufgenommen. Dennoch müssen Waren, die in die Europäische Union eingeführt werden und in den freien Verkehr übergehen, und anschließend aus dem Eingangsmitgliedstaat an einen zweiten Mitgliedstaat weitergeleitet werden, oder Waren, die, im umgekehrten Fall, in einem Mitgliedstaat hergestellt werden, aber die Europäische Union von einem anderen Mitgliedstaat aus verlassen, in dem die Ausfuhrformalitäten durchgeführt werden, in die Daten eingeschlossen werden.

71. Vier Mitgliedstaaten (Österreich, Dänemark, Luxemburg und die Niederlande) folgen dieser Praxis bei ihren nationalen Zahlen nicht: Transitwaren werden nicht in die Statistik aufgenommen. Vor 1998 war dies auch für Belgien der Fall.

72. Aus offensichtlichen praktischen Gründen erscheint der **illegale Handel** im allgemeinen nicht in den EU-Daten, wobei jedoch die Zahlen für Deutschland den illegalen Handel, soweit er aufgedeckt wurde, beinhalten. (Dies wird möglicherweise auch in anderen Ländern der Fall sein).

73. **Ausbesserungen und Reparaturen** sind im Prinzip in den EU-Daten enthalten, wobei Dänemark, Frankreich und Finnland diese jedoch aus ihren nationalen Zahlen ausnehmen. (Siehe auch Reparaturen an Transportmitteln, Punkt 2.4).

2.3. Befreiungen

74. Die Durchführungsverordnungen für die Erstellung der Statistiken des Intra-EU- und Extra-EU-Handels enthalten beide explizite Listen von Befreiungen, die sich weitgehend entsprechen (siehe Anhang 4).

75. Die Liste der Befreiungen beinhaltet gesetzliche Zahlungsmittel, Wertpapiere und Währungsgold. Währungsgold ist Gold, das von den nationalen Instanzen als Währungsreserve gehalten wird. Der Handel mit nichtmonetärem Gold wird demnach erfaßt, wenn auch das Vereinigte Königreich aus praktischen Gründen nicht in der Lage ist, zwischen Währungsgold und nichtmonetärem Gold als Wertreserve zu unterscheiden, und beide daher nicht aufgeführt werden.

76. Die Handelszahlen entsprechen im allgemeinen dem durch die Befreiungslisten festgelegten Abdeckungsgrad; dennoch werden Güter, die zur vorübergehenden Verwendung in Griechenland eingeführt werden und aus praktischen Gründen in seine nationalen Statistiken aufgenommen werden, ebenfalls in die EU-Daten miteingeschlossen.

77. Es soll darauf hingewiesen werden, daß die Intra-EU-Handelszahlen Bewegungen, die Privatpersonen betreffen, nicht berücksichtigen.

2.4. Besondere Warenbewegungen

78. Besondere Warenbewegungen liegen entsprechend der Definition des Gemeinschaftsrechts vor, wenn Waren erhebliche Besonderheiten hinsichtlich der Interpretation der Information aufweisen. Diese können entweder mit der Bewegung als solcher, der Art der Waren, der zur Warenbewegung führenden Transaktion oder aber mit dem Exporteur bzw. Importeur der Waren zusammenhängen.

79. Häufig handelt es sich um Warenkategorien, für die die oben beschriebenen allgemeinen Leitlinien nicht ausreichend klarstellen, ob sie in die Handelsstatistik aufgenommen oder davon ausgeschlossen werden sollen. Es kann sich auch um Kategorien handeln, für die besondere Schwierigkeiten hinsichtlich der Datenerhebung bestehen.

80. Als „besondere Warenbewegungen" sind nach Stand der Gemeinschaftsgesetzgebung Transaktionen mit folgenden Waren definiert:

a) vollständige Fabrikationsanlagen;

b) Schiffe und Luftfahrzeuge;

c) Meereserzeugnisse;

d) Betriebsstoffe für Schiffe und Luftfahrzeuge;

e) Teilsendungen;

f) militärische Güter;

g) Hochseeanlagen;

h) Weltraumfahrzeuge und Trägerfahrzeuge ;

i) Kraft- und Luftfahrzeugteile;

j) Postsendungen (nur Extra-EU-Handel);

k) Mineralölprodukte (nur Extra-EU-Handel);

l) Abfallprodukte.

81. Im allgemeinen regeln besondere Vorschriften die Erhebung oder Verarbeitung von Daten zu diesen Warenbewegungen. In den Verordnungen sind harmonisierte Vorschriften für den Intra-EU- und den Extra-EU-Handel für (a) und (b) und für (d) bis (h) enthalten. Sofern harmonisierte statistische Regeln auf Gemeinschaftsebene fehlen, sind spezifische, eventuell auf nationaler Ebene vorhandene Bestimmungen anzuwenden.

82. Ein Teil des Handels mit besonderen Warenbewegungen ist in den Eurostat-Statistiken unter alphanumerischen Codes (siehe Anhang 5) statt unter den Codes der Güterklassifikation enthalten.

2.5. Statistisches Erhebungsgebiet

83. Das statistische Erhebungsgebiet der Europäischen Union (und ihrer Mitgliedstaaten) entspricht im allgemeinen ihrem Zollgebiet. Allerdings beinhaltet das statistische Gebiet (nicht aber das Zollgebiet) Deutschlands auch Helgoland. Die statistischen Gebiete Frankreichs bzw. Spaniens erfaßten bis Ende 1996 nicht die französischen Überseedepartements - Guadeloupe, Guyana, Martinique, Réunion – bzw. die Kanarischen Inseln (obwohl diese sehr wohl Teile des Zollgebiets der beiden Mitgliedsstaaten darstellen). Eine Beschreibung des Zollgebietes der EU, und somit ihres statistischen Erhebungsgebietes, findet sich in Anhang 6.

2.6. Nomenklaturen und Klassifikationen

2.6.0. Allgemeines

84. Grundlegende Nomenklaturen für die Warenverkehrsstatistik sind im Gemeinschaftsrecht festgelegt. Ihre Anwendung ist in allen Mitgliedstaaten obligatorisch. Diese Nomenklaturen werden in den folgenden Unterabschnitten behandelt.

2.6.1. Güterklassifikationen

2.6.1.1. Kombinierte Nomenklatur

85. Die detailliertesten Ergebnisse, die auch der Öffentlichkeit zugänglich sind, sind die Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur (KN). Diese gleichzeitig zolltarifliche und statistische Nomenklatur, die auf der internationalen Nomenklatur des Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Codierung der Waren, oder kurz Harmonisiertes System (HS) beruht, umfaßt mehr als 10 000 achtstellige Codes.

86. Einmal jährlich werden Änderungen an der KN vorgenommen, um ein Schritthalten mit technologischen Entwicklungen und Handelsfluktuationen sicherzustellen. Dabei ergibt sich unausweichlich ein Interessenkonflikt zwischen den Benutzern, die prinzipiell ein vertieftes Detailwissen anstreben, und den Auskunftspflichtigen, die den Informationsaufwand möglichst gering halten möchten.

87. Es existieren auch alphanumerische Schlüssel, die es ermöglichen, vertrauliche oder korrigierte Daten sowie eine gewisse Zahl individueller Fälle, für die eine detaillierte Aufschlüsselung nicht möglich ist, in die Datenverarbeitung mit

einzubeziehen. Die entsprechenden Codes sind über die COMEXT-Datenbank zugänglich (siehe Anhang 5).

88. Die unten abgebildete Tabelle liefert einen Überblick über den Aufbau des HS und der KN.

Aufbau der Nomenklatur
(Stand: 2002)

Nomenklatur	Gliederungsstufe	Verschlüsselun	Anzahl
Harmonisiertes System	Abschnitt	einstellig	21
	Kapitel	zweistellig	99
	Position	vierstellig	1 244
	Unterposition	sechsstellig	5 224
Kombinierte Nomenklatur (KN)	Unterposition	achtstellig	10 400
SITC	Teil	einstellig	10
	Abschnitt	zweistellig	67
	Gruppe	dreistellig	261
	Untergruppe	vierstellig	1 033
	Untergruppe	fünfstellig	3 118

89. Einordnungsbeispiel für ein Erzeugnis in die Kombinierte Nomenklatur:

Kapitel 10 des HS: Getreide

Position 10 06 des HS: Reis

Unterposition 10 06 20 des HS: geschälter brauner Reis

Unterposition 10 06 20 11 der KN: geschälter rundkörniger brauner Reis

2.6.1.2. TARIC

90. Die Ergebnisse werden Eurostat auch nach den Unterpositionen des TARIC (Integrierter Tarif der Europäischen Gemeinschaften) aufgeschlüsselt übermittelt, selbst wenn diese Daten nicht der Allgemeinheit zugänglich sind. Der TARIC wird nur auf die Einfuhren (also Warenbewegungen aus Drittländern) angewandt und betrifft Gemeinschaftsmaßnahmen wie Kontingente oder Präferenzen. Jeder TARIC-Code ist zehnstellig (entspricht somit einer Unterposition eines achtstelligen KN-Codes).

2.6.1.3. Internationales Warenverzeichnis für den Außenhandel

91. Das Harmonisierte System und die KN sind in gewisser Weise Multifunktionssystematiken für eine Anwendung zu Zoll- oder Statistikzwecken. Folglich sind beide Nomenklaturen stark auf die Art oder die Zusammensetzung des Produkts ausgerichtet. Andere Verzeichnisse können zu analytischen Zwecken benutzt werden. Einige Ergebnisse werden daher in Übereinstimmung mit der *Standard International Trade Classification (SITC),* die von den Vereinten Nationen verwaltet wird, dargestellt. Aggregierte Handelsdaten werden häufig als ein- und zweistellige Kategorien der SITC wiedergegeben. Eine einstellige Kategorie (Teil) ist beispielsweise „Chemische Produkte", und eine entsprechende zweistellige Kategorie (Abschnitt) „Medizinische und pharmazeutische Produkte".

92. Mit dem Übergang auf das HS im Jahre 1988 wurde auch eine erneute Überarbeitung der SITC notwendig. Die jüngste Fassung (Rev. 3) übernimmt die Struktur des HS, indem sie die kleineren Gliederungseinheiten der SITC durch Unterpositionen des HS definiert. Es existiert demnach eine enge Beziehung der SITC Rev. 3 zur KN.

2.6.1.4. Sonstige Güterklassifikationen

93. Vor der Annahme des HS und der KN verwendete man für die Außenhandelsstatistik ein Verzeichnis mit dem Namen **Nimexe**. Diese Systematik wird nicht mehr eingesetzt, doch stößt der Benutzer möglicherweise bei historischen Zeitreihen auf sie.

94. Gelegentlich werden Außenhandelsdaten entsprechend anderer Nomenklaturen veröffentlicht und analysiert. Diese können zu den KN-Positionen, wie man sie bei der Erhebung der Daten benutzt, in Bezug gebracht werden. Im besonderen handelt es sich dabei um die folgenden Verzeichnisse.

95. Die ***Classification by Broad Economic Categories (BEC)*** ermöglicht es, internationale Handelsdaten, die auf der Grundlage der SITC erstellt worden sind, in verschiedene Endverwendungskategorien umzuwandeln, die für wirtschaftliche Analysen geeigneter sind und der Struktur der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung besser entsprechen (Sachgüter, Zwischengüter, Verbrauchsgüter).

96. Die BEC umfaßt neunzehn Grundkategorien. Die Zuordnung von Komponenten der SITC zur BEC erfolgt auf der Grundlage der Hauptendnutzung des Gutes in der jeweiligen SITC Rev. 3-Grundposition. Allerdings ist dabei zu bedenken, daß die Endnutzung bei vielen Warengeschäften, wie z. B. Personenkraftwagen, variieren kann.

97. Die **CPA 96** (Güterklassifikation in Verbindung mit den Wirtschaftszweigen in der EWG) ist eine Güterklassifikation, die die europäische Version der Zentralen

Güterklassifikation **(CPC)** der Vereinten Nationen darstellt, auch wenn sie so angepasst ist, daß jede Warenposition einer einzigen Rubrik der NACE Rev. 1 (Allgemeine Systematik der Wirtschaftszweige in den Europäischen Gemeinschaften) zugeordnet werden kann (siehe unten). Eine weitere Güterklassifikation, die in Verbindung zur CPA steht und für Erhebungen im Rahmen der industriellen Erzeugung verwandt wird, ist die PRODCOM-Liste. Die Beziehung zwischen den beiden Systematiken PRODCOM und KN ermöglicht es, ein bestimmtes Produkt in Bezug auf den Außenhandel und die inländische Produktion auf sehr detaillierter Aufschlüsselungsebene zu vergleichen.

2.6.2. Klassifikationen nach Wirtschaftszweigen

98. Das Verzeichnis nach Wirtschaftszweigen ist die **NACE Rev. 1,** die im Januar 1993 verpflichtend in der Europäischen Union eingeführt wurde. Es handelt sich dabei nicht um eine Systematik nach Gütern, sondern nach Tätigkeiten, durch die die Güter erzeugt werden. Dennoch ist es möglich, Unterpositionen der KN den Tätigkeiten oder Wirtschaftszweigen der NACE Rev. 1 zuzuordnen und somit eine Analyse des Außenhandels nach NACE Rev. 1-Positionen zu betreiben, die vielen Benutzern der Industriestatistik bekannt ist.

99. Dabei ist jedoch zu beachten, daß z. B. Zahlen, die für Ausfuhren für einen bestimmten Wirtschaftszweig ermittelt werden, nicht notwendigerweise den Ausfuhren entsprechen, wie sie in den üblichen Wirtschaftsstatistiken erstellt werden, d.h. als Aggregate der statistischen Einheiten, die dem betreffenden Wirtschaftszweig zugeordnet sind. Im allgemeinen erzeugt (oder exportiert) ein Wirtschaftszweig in der Regel eine bestimmte Anzahl von Produkten, die eigentlich Produkte anderer Wirtschaftszweige darstellen. In der gleichen Weise kann die Analyse der Einfuhren verwirren.

2.6.3. Nomenklatur der Länder und Gebiete

100. Es ist sehr wichtig, über eine genaue Definition der Länder (und Gebiete), die als Handelspartner in die Außenhandelsstatistik eingehen, zu verfügen. Zudem ist es in der Praxis angebracht, eine Standardliste von Abkürzungen für diese Länder zu besitzen. Die Kommission hat daher die Nomenklatur der Länder und Gebiete festgelegt, die für den Außenhandel der Gemeinschaft und den Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu verwenden ist. Für einige Länder ist es erforderlich, ihr Gebiet genau zu definieren. Zu Zwecken der Extra-EU-Handelsstatistik umfaßt das Gebiet der Vereinigten Staaten Puerto Rico, aber das Neuseelands schließt Ross Dependency nicht ein.

101. Seit dem 1.1.1999 basiert die Ländernomenklatur offizell für die Datensammlung auf der ISO-Alpha2-Klassifikation, die jedem Land einen 2-stelligen alphabetischen Code zuordnet. FR steht beispielsweise für Frankreich und GB für das Vereinigte Königreich. (siehe Klassifikation in Anhang 10).

102. Besondere Sorgfalt ist bei der Verwendung von Aggregaten angebracht, wenn die Definition der Zone sich verändert hat. Es muß sichergestellt werden, daß Datenreihen in Anlehnung an die aktuelle Definition oder in Anlehnung an die zum Zeitpunkt des Bezugsjahres gültige Definition hergestellt worden ist.

2.7. Berichtszeitraum

103. Die **Statistik des Intra-EU-Handels** wird monatlich erstellt. Der Berichtszeitraum ist der Kalendermonat, wobei die Informationen für jeden Eingang oder jede Versendung im Prinzip einem Monat auf der Grundlage des Datums der Umsatzsteuerfälligkeit zugeordnet werden. In der Praxis werden die Informationen im allgemeinen für denjenigen Monat erfaßt, in dem der Warenaustausch stattfindet, bzw. spätestens für den Folgemonat.

104. Die Statistik des **Extra-EU-Handels** wird ebenfalls monatlich erstellt. Berichtszeitraum ist der Kalendermonat, in dem die Waren ein- oder ausgeführt werden. Im Prinzip werden die Informationen meist auf der Grundlage des Annahmedatums der Zollanmeldung einem bestimmten Monat zugeordnet.

105. Für die Zwecke der Zahlungsbilanz müsste der Erfassungszeitpunkt der Augenblick des Eigentumswechsels sein. Eine derartige Definition ließe sich aber in der Praxis nur schwer auf internationale Handelszahlen anwenden; auch würde sie in der Theorie keinesfalls zufriedenstellend für diejenigen sein, die an Transportaspekten der Handelsdaten interessiert sind. Dennoch nimmt man an, daß die angewandten Definitionen im allgemeinen - wenn auch nicht immer - mit dem Erfassungszeitpunkt des Eigentumswechsels übereinstimmen.

106. In Eurostat-Veröffentlichungen werden die vierteljährlichen und jährlichen Daten aus Aggregaten der betreffenden Monate gebildet. Nationale Methoden der Revision oder Korrektur von Daten können jedoch dazu führen, daß die Situation komplexer ist und veröffentliche Quartals- oder Jahresdaten nicht immer genau den Aggregaten der veröffentlichten Monatsdaten entsprechen.

2.8. Statistische Schwellen

2.8.0. Allgemein

107. Um einerseits die Belastungen der Unternehmen hinsichtlich der Auskunftspflicht als auch eine zufriedenstellende Qualität der statistischen Information zu gewährleisten, wurde ein System statistischer Schwellen für den Intra-EU- und Extra-EU-Handel geschaffen, unterhalb derer keine oder nur wenige Information erhoben wird.

2.8.1. Intra-EU Handelsschwellen

108. Zur Entlastung der Unternehmen, insbesondere der KMU, ist das Intrastatsystem so konzipiert worden, dass die Anmeldelast der Auskunftspflichtigen entsprechend ihrer Bedeutung im Handel variiert. Hierfür wendet jeder Mitgliedstaat ein System statistischer Schwellen an, das sowohl eine zufriedenstellende Qualität der statistischen Information als auch eine Verringerung der Belastungen für die Unternehmen gewährleisten soll. (Die von einigen Mitgliedstaaten vorgenommenen Korrekturen, die den Handel unterhalb der Schwellen schätzen, werden in Anhang 8 behandelt).

109. Es gibt unterschiedliche Schwellentypen, die in den folgenden Paragraphen erläutert werden.

110. Es wurde bereits erwähnt, daß die Intra-EU-Handelsstatistik keine Eingänge und Versendungen von Privatpersonen erfaßt. Zudem sind kleine Unternehmen, die von der regelmäßigen Anmeldung der Umsatzsteuer befreit wurden, auch von der Intrastat-Anmeldung befreit.

111. Es gibt eine sogenannte **Assimilationsschwelle**, unterhalb derer keinerlei statistische Anmeldung gefordert ist. In einigen Mitgliedstaaten werden jedoch Schätzungen vorgenommen, die im allgemeinen auf historischen Daten oder auf Steuerdaten beruhen.

112. Die Gemeinschaftsgesetzgebung sieht ebenfalls eine **Vereinfachungsschwelle** vor, unterhalb derer nur die Daten „Ware", „Partnermitgliedstaat" und „Wert" angegeben werden. Im übrigen müssen nur noch die zehn - im Hinblick auf den Wert - wichtigsten Unterpositionen der KN angegeben werden. Diese Schwelle wird nur in Frankreich und Luxemburg angewandt.

113. Darüberhinaus gibt es eine **besondere Schwelle,** unterhalb derer die Auskunftspflichtigen von der Angabe bestimmter Werte (statistischer Wert, der dann vom statistischen Dienst berechnet wird, Lieferbedingungen, Verkehrszweig, statistisches Verfahren) befreit sind.

114. Eine **Transaktionsschwelle** ermöglicht es den Auskunftspflichtigen, mehrere Transaktionen von Einzelwerten unter 100 Euro zusammenzufassen.

115. Die Schwellen der einzelnen Mitgliedstaaten werden jährlich festgelegt. Die seit 1993 angewandten sind in Anhang 7 festgehalten.

2.8.2. Extra-EU-Handelsschwelle

116. Die Extra-EU-Handelsstatistik erfaßt keine Ein- und Ausfuhren, deren Wert und Eigenmasse unterhalb der von den Mitgliedstaaten, im Rahmen des vom Gemeinschaftsrecht erlaubten Spielraumes, festgelegten Schwellen liegen. Diese Grenzwerte sind von der Gesetzgebung so festgelegt, daß Transaktionen mit einer Eigenmasse von weniger als einer Tonne oder einem Wert unter 1000 Euro

nicht in die Statistik aufgenommen werden müssen. Seit 2002 verpflichtet die Gemeinschaftsgesetzgebung die Mitgliedstaaten jedoch, ihre Statistik anzugleichen, um den Handel unterhalb der Schwelle in die Gesamtergebnisse aufzunehmen.

117. Nach jüngsten Schätzungen ist der Teil des Handels unterhalb der von den Mitgliedstaaten festgelegten Schwellen bei den Ein- und den Ausfuhren niedriger als 1%. Für einige besondere Produkte kann der Betrag höher sein.

2.9. Statistische Daten

2.9.1. Intra-EU-Handelsdaten

118. Die wichtigsten statistischen Informationen, die Eurostat zum Intra-EU-Handel veröffentlicht, sind die folgenden:

- anmeldender Mitgliedstaat,
- Berichtszeitraum,
- Handelsstrom,
- Ware, definiert nach der Kombinierten Nomenklatur,
- Partnerland (siehe 2.11),
- statistischer Wert (siehe 2.12),
- Eigenmasse (in Tonnen) (siehe 2.13.1),
- Menge in besonderen Maßeinheiten (Liter, Stückzahl usw.) (siehe 2.13.2),
- Verkehrszweig (siehe 2.14.1).

2.9.2 Extra-EU-Handelsdaten

119. Alle in Paragraph 118 beschriebenen Daten sind ebenfalls für den Extra-EU-Handel verfügbar. Zudem stehen folgende Daten zur allgemeinen Verfügung für:

- das statistische Verfahren (siehe 2.10),
- die Staatszugehörigkeit des Verkehrsmittels an der Grenze (siehe 2.14.2),
- die Angabe, ob die Waren in Containern transportiert werden oder nicht (2.14.3).

120. Zollrechtliche Daten („TARIC", „Präferenz"), sind ebenfalls in der Datenbank COMEXT verfügbar, wobei der Zugang allerdings Behörden vorbehalten ist.

2.10. Statistische Verfahren

2.10.0. Allgemein

121. Im Rahmen des Extra-EU-Handels können Waren von einem Mitgliedstaat unter Zollkontrolle in ein Drittland gelangen, und von dort in das Ausgangsland zurückkehren - oder umgekehrt nehmen. Das Gemeinschaftsrecht verlangt, daß dabei verschiedene Kategorien des Transfers unterschieden werden. Sie werden als statistische Verfahren bezeichnet, die sich von Zollverfahren ableiten.

122. Die statistischen Verfahren werden in den folgenden Paragraphen beschrieben. Es soll darauf hingewiesen werden, dass die Anwendung des statistischen Verfahrens von der Art des Geschäfts (Kauf/Verkauf, Lohnveredelung usw.) unabhängig ist. Im besonderen ist ein Teil der zur Weiterverarbeitung bestimmten Warenströme, im allgemeineren wirtschaftlichen Sinn des Begriffes, in den normalen Ein- und Ausfuhren enthalten.

2.10.1. Gewöhnliche Ein- und Ausfuhren

123. Bei gewöhnlichen Ein- und Ausfuhren handelt es sich vor allem um definitiv ausgeführte Güter, die direkt oder nach Lagerhaltung in den freien Verkehr gebracht werden.

2.10.2. Handel im Rahmen aktiver Veredelung

124. Das Zollverfahren der aktiven Veredelung ermöglicht die vorübergehende Einfuhr von Gütern, um diese einer Veredelung zu unterziehen (Montage, Umwandlung, Reparatur usw.), und anschließend die Ausfuhr der entstandenen Veredelungserzeugnisse unter Befreiung von Abgaben und Steuern und/oder normalerweise für eingeführte Güter geltenden handelspolitischen Kontrollmaßnahmen.

125. Das System der „Nichterhebung" betrifft Nichtgemeinschaftswaren, die grundsätzlich zur erneuten Ausfuhr aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft in Form von Veredelungserzeugnisse bestimmt sind, ohne daß sie Einfuhrabgaben oder handelspolitischen Maßnahmen unterworfen sind.

126. Das System der "Zollrückvergütung" betrifft Waren, die in den freien Verkehr verbracht werden unter Erstattung oder Erlaß der für diese Waren geltenden Einfuhrzölle, sofern die Waren in Form von Veredelungserzeugnissen aus dem Zollgebiet der Europäischen Union ausgeführt werden.

127. Daten sind getrennt verfügbar zu:

Einfuhren zur aktiven Veredelung (Nichterhebung)

Einfuhren zur aktiven Veredelung (Zollrückvergütung)

Ausfuhren nach aktiver Veredelung (Nichterhebung)

Ausfuhren nach aktiver Veredelung (Zollrückvergütung)

2.10.3. Handel im Rahmen passiver Veredelung

128. Das Zollverfahren der passiven Veredelung ermöglicht die vorübergehende Ausfuhr von Gütern, um sie einer Veredelung zu unterziehen, sowie die Einfuhr der Kompensationserzeugnisse unter vollständiger oder teilweiser Befreiung von Abgaben und Steuern. Die seit 1995 eingeführte „textilwirtschaftliche" Variante betrifft nur einige Textil- oder Bekleidungserzeugnisse, während die „zollrechtliche" Variante für alle übrigen Erzeugnisse gilt.

129. Daten sind getrennt verfügbar zu:

Einfuhren nach passiver Veredelung

Einfuhren nach passiver Veredelung von „Textilien"

Ausfuhren zur passiven Veredelung

Ausfuhren zur passiven Veredelung von „Textilien"

2.11. Zuordnung des Partnerlandes

130. Bei der Ausfuhr oder der Versendung ist das Partnerland im Prinzip das Land (oder der Mitgliedstaat), für das die Güter letztlich bestimmt sind (wie zum Zeitpunkt der Ausfuhr oder Versendung bekannt). Dieses Verfahren wird von allen Mitgliedstaaten ebenfalls in bezug auf ihre nationalen Zahlen angewandt.

131. Bei den Einfuhren (Extra-EU-Handel) ist das Partnerland in der Regel das Ursprungsland. Im allgemeinen haben Güter, die vollständig in einem bestimmten Land gewonnen wurden, ihren Ursprung in diesem Land; Güter, an deren Produktion zwei oder mehrere Länder beteiligt waren, haben ihren Ursprung in dem Land, in dem die letzte wesentliche Be- oder Verarbeitung erfolgte. Alle Mitgliedstaaten wenden diese Regel an mit Ausnahme der Niederlande, die das Herkunftsland als Erfassungsgrundlage nehmen.

132. In bestimmten, genau festgelegten Fällen (Rückwaren, in Drittländern veredelte Waren, Kunstgegenstände) ist das bei Einfuhren anzugebende Partnerland jedoch das Herkunftsland (Versendungsland).

133. Für Eingänge (Intra-EU-Handel) ist nach der EU-Gesetzgebung das Versendungsland der Waren als Handelspartner anzugeben. Es handelt sich dabei um denjenigen Mitgliedstaat, von dem aus die Waren versandt wurden, ohne Unterbrechung oder rechtliche Bearbeitung in einem anderen Land erfahren zu

haben, außer aus Transportgründen. Haben jedoch solche Operationen in einem anderen Land stattgefunden, so wird dieses zum Versendungsland.

134. Die unterschiedlichen Methoden der Zuordnung des Partnerlandes ist einer der Hauptgründe für die Probleme beim Vergleich nationaler und EU-Zahlen (siehe 2.17.1).

2.12. Bewertung

135. Der statistische Wert, der für Handelsdaten benutzt wird, ist der Wert, der an den nationalen Grenzen berechnet wird. Es handelt sich im Falle von Ausfuhren und Versendungen um einen FOB-Wert (free on board), im Fall von Einfuhren und Eingängen um einen CIF-Wert (cost, insurance, freight): er umfasst demnach nur Nebenkosten (Fracht, Versicherung), die sich bei Export/Versendung auf die Strecke im Mitgliedstaat bezieht, von dem aus die Waren ausgeführt werden, und bei Import/Eingang auf die Strecke außerhalb des Gebiets des Mitgliedstaats, in den die Güter eingeführt werden.

136. Im Extra-EU-Handel basiert der statistische Wert auf dem Zollwert, beim Intra-EU-Handel auf dem Steuerwert. Der statistische Wert wird von den Auskunftspflichtigen im Rahmen Intrastats nicht systematisch mitgeteilt, kann jedoch von den nationalen statistischen Ämtern anhand des ebenfalls auf der Anmeldung ausgewiesenen Rechnungsbetrages ermittelt werden.

137. Im Falle von Waren, die zur Veredelung ein- oder ausgeführt werden, ist stets der Gesamtwert der Waren vor und nach der Veredelung anzugeben, und nicht nur der sich aus der Veredelung ergebende Mehrwert.

138. Die Werte werden in nationalen Währungseinheiten erhoben. In Eurostat-Veröffentlichungen erscheinen sie in einem Vielfachen des Euro. Die Währungsumwandlung beruht auf monatlichen Durchschnittswerten der Wechselkurse, bzw. bei neueren Zahlen auf den festgelegten Wechselkursen der nationalen Währungen in Bezug auf den Euro.

2.13. Quantitative Bewertung

2.13.1. Eigenmasse

139. Die üblichste Maßeinheit zur Quantitätsmessung bei Datenerhebungen im Handel ist die Eigenmasse. Sie wurde bis 1997 für alle Waren erhoben. Seitdem wird sie für einige Warenkategorien im Intra-EU-Handel nicht mehr verlangt, wenn sie nicht die geeigneteste Maßeinheit darstellt.

140. Die Eigenmasse ist das Nettogewicht de Produkts ohne Verpackung. Die Eigenmasse wird in Kilogramm erhoben, obwohl sie in Veröffentlichungen im allgemeinen in Tonnen ausgewiesen wird.

2.13.2. Zusätzliche besondere Maßeinheiten

141. Besondere Maßeinheiten sind von der Eigenmasse verschiedene Einheiten, wie z. B. Liter, Stückzahl oder Quadratmeter. Sie sind für einige Waren anzugeben, für die sie als sinnvolle Einheiten erachtet werden. Die Kombinierte Nomenklatur gibt in ihrer veröffentlichten Fassung die jeweils geeignete zusätzliche Maßeinheit an.

142. Natürlich können bezüglich der Maßeinheiten Grössenunterschiede zwischen den erhobenen und an Eurostat weitergeleiteten Einheiten und denen, die in den Publikationen erscheinen, auftreten (z. B. Hektoliter statt Liter). Vorsicht ist demnach geboten.

2.14. Transportdaten

2.14.1. Verkehrszweig

143. Der „Verkehrszweig“ an der Außengrenze ist eine der statistischen Angaben, die sowohl für den Intra-EU- als auch für den Extra-EU-Handel verfügbar sind; dennoch ist die Erhebung des „Verkehrszweigs"seit 2001 im Rahmen des Intra-EU-Handels für die Mitgliedstaaten fakultativ und betrifft außerdem nur die Auskunftspflichtigen oberhalb einer bestimmten Schwelle.

144. Im Falle von Ausfuhren/Versendungen wird der Verkehrszweig als das aktive Transportmittel definiert, mit dem die Waren das statistische Gebiet der Gemeinschaft (Ausfuhren) bzw. des Herkunftsmitgliedstaates (Versendungen) verlassen. Im Falle von Einfuhren/Eingängen ist der Verkehrszweig das Transportmittel, mit dem die Waren in das statistische Gebiet der Gemeinschaft (Einfuhren) bzw. in den betreffenden Mitgliedstaat (Eingänge) gelangen.

145. Laut EU-Recht sind folgende Verkehrszweige zu unterscheiden:

- Seeverkehr
- Eisenbahnverkehr
- Straßenverkehr
- Luftverkehr
- Postverkehr
- Festinstallierte Transporteinrichtungen

- Binnenschiffsverkehr
- Eigenantrieb

Die Mitgliedstaaten können auch detailliertere Codes verwenden.

2.14.2. Nationalität des Transportmittels

146. Für den Extra-EU-Handel werden an der Gemeinschaftsaußengrenze Daten zur Staatszugehörigkeit des Transportmittels erhoben, wenn es sich um See-, Straßen-, Luft- oder Binnenschifffahrtsverkehr handelt.

2.14.3. Containerverkehr

147. Für den Extra-EU-Handel wird außerdem erhoben, ob die Waren in Containern transportiert wurden (außer im Falle von Postverkehr oder Eigenantrieb).

2.15. Geheimhaltung (im Rahmen der Methodik)

2.15.1. Vertrauliche Daten

148. Im allgemeinen sind Daten, die von den nationalen Behörden und Gemeinschaftsinstanzen zur Produktion der Gemeinschaftsstatistiken benutzt werden, vertraulich, wenn sie eine direkte oder indirekte Identifizierung einzelner statistischer Einheiten erlauben und somit individuelle Informationen freilegen. Die genauen operationellen Kriterien, nach denen statistische Informationen als vertraulich zu betrachten sind, werden von den einzelnen Mitgliedstaaten auf dem Hintergrund ihrer nationalen Gesetzgebung und Praxis festgelegt.

149. Daten aller Handelsströme können als vertraulich eingestuft werden, und zwar unabhängig von der Art der Ströme (Ein- und Ausfuhren, Eingänge und Versendungen). Die Vertraulichkeit kann Wert- oder Mengenvariablen betreffen, alle Partnerländer oder ein bestimmtes Partnerland. Das beträchtliche Maß an Detailinformationen von Handelsdaten, die Produke der Kombinierten Nomenklatur und Partnerländer miteinander kombinieren, führt dazu, daß die Außenhandelsstatistik ein hohes Potential zur Schaffung vertraulicher Daten aufweist.

2.15.2. Passive Geheimhaltung

150. Bei den Statistiken des Warenverkehrs wenden die Mitgliedstaaten generell das Prinzip der “passiven Geheimhaltung” an, d.h. sie ergreifen nur auf Antrag der

Importeure oder Exporteure, die fürchten, daß ihre Interessen durch die Verbreitung der Statistiken geschädigt werden könnten, geeignete Maßnahmen.

2.15.3. Aktive Geheimhaltung

151. Passive Geheimhaltung steht im Gegensatz zum Prinzip der "aktiven Geheimhaltung", bei der der Statistische Dienst initiativ wird, um potentiell aufdeckende Situationen zu vermeiden.

2.15.4. Geheimhaltung der Ware

152. Informationen zu einem bestimmten Handelsprodukt können von den Auskunftspflichtigen unter kommerziellen Aspekten als sensibel erachtet werden, und dies in bezug auf den Wert, die Menge oder auch das Verhältnis dieser beiden zueinander, da diese Informationen einer Preisangabe gleichkämen. Es bestehen zahlreiche Möglichkeiten, die Natur eines Produktes zu verschleiern, wobei dies stets mit einem beträchtlichen Informationsverlust für den Benutzer der Statistiken verbunden ist. Die entsprechenden Methoden werden unter 4.4 behandelt.

2.15.5. Geheimhaltung des Partnerlandes

153. Darüber hinaus kann der Auskunftspflichtige das Herkunftsland oder das Bestimmungsland einer Ware als kommerziell sensibel erachten.

2.16. Statistische Abweichungen und Asymmetrien

2.16.1. Asymmetrien und Spiegelstatistiken

154. Benutzer, die an den Handelsströmen zwischen zwei Ländern A und B interessiert sind, können entweder die von A erfaßten Ausfuhren nach B untersuchen (so wie von A angegeben) oder entsprechend die von B erfaßten Einfuhren aus A (so wie von B angegeben), oder aber beide Ströme. Sie können dazu Zahlen aus nationalen Quellen verwenden, Eurostat-Zahlen oder Zahlen von internationalen Organisationen. Dabei ist es wahrscheinlich, daß jede dieser Quellen nicht vollständig identische Daten liefern wird, was zu Schwierigkeiten und Unsicherheiten beim Benutzer führen kann.

155. Die bestehenden Unterschiede stellen also eine Einschränkung für denjenigen Benutzer dar, der nicht über ausreichende Kriterien für die Auswahl der jeweiligen Quelle verfügt. Sie stellen jedoch den Ausgangspunkt für detaillierte

Vergleiche dar, die zur Verbesserung bei der Bewertung der Warenströme führen.

156. Bei bilateralen Vergleichen dieser Art ist es jedoch zunächst entscheidend, sicherzustellen, daß es sich um einen gültigen Vergleich handelt, d.h. daß es legitim ist, die Daten zu vergleichen. Im besonderen sind Vergleiche von Strömen, die nicht nach demselben Grundkonzept erstellt wurden (z.B Aussenhandel und Zahlungsbilanz), schwierig durchzuführen.

157. Daten zum Aggregat "Europäische Union" können ebenfalls Probleme bereiten. Die Ausfuhren der Europäischen Union in den Rest der Welt sind deutlich verschieden von der Summe der gesamten Ausfuhren/Versendungen jedes Mitgliedstaats, die den EU-Intra-Handel miteinschliessen.

158. Bilaterale Vergleiche in Form von Spiegelabgleichungen sind ein traditionelles Hilfsmittel zur Aufdeckung von Abweichungsgründen zwischen statistischen Daten.

159. Spiegelstatistiken können für Extra- und Intra-EU-Handelsstatistiken erstellt werden, unter Verwendung nationaler oder harmonisierter Daten. Einige der Ursachen dieser Asymmetrien sind diesen Datenreihen gemeinsam, während andere sich nur auf eine bestimmte Reihe auswirken. Spiegelstatistiken mit Intrastat-Daten, die konzeptuell harmonisiert sind, sollten theoretisch weniger Asymmetrien aufweisen als solche, die den EU-Extrahandel betreffen.

2.16.2. Intra-EU-Abweichungen

160. Im Prinzip sind die Statistiken des Intra-EU-Handels leicht zu vergleichen, insbesondere dann, wenn COMEXT anstelle nationaler Zahlen als Quelle verwandt wird, denn:

- die zu vergleichenden Daten werden aufgrund einer weitgehend gemeinsamen Methode und gemeinsamer Definitionen erarbeitet;
- das Problem der CIF/FOB-Bewertung spielt im allgemeinen eine zu vernachlässigende Rolle angesichts des geographischen Kontexts und der Struktur des Intra-EU-Handels;
- aufgrund der Regeln für die Festlegung des Berichtszeitraums haben zeitliche Verschiebungen - zumindest auf die Jahresergebnisse - kaum Einfluß;
- das Partnerland bei Eingängen ist immer der Herkunftsmitgliedstaat und nicht das Ursprungsland der Waren.

161. Seit dem Inkrafttreten des Systems stellt man jedoch bedeutende und anhaltende Abweichungen beim bilateralen Vergleich der Statistiken zum Intra-EU-Handel der Mitgliedstaaten fest. Die wichtigsten Gründe hierfür werden in den folgenden Paragraphen beschrieben.

162. Das Intrastatsystem beruht auf einem Schwellensystem (vgl. 2.8 und 4.2), durch das zwei Drittel der europäischen Unternehmer (vor allem KMU) von statistischen Formalitäten befreit sind. Für einen bestimmten Warenverkehr ist es daher möglich, daß ein Unternehmen in einem Mitgliedstaat auskunftspflichtig ist und sein Partner im anderen Mitgliedstaat von einer Anmeldung befreit ist. Die Abdeckung des Handels nach Anwendung der statistischen Schwellen schwankt je nach Mitgliedstaat zwischen 93 und fast 100 %. Das durch die Schwellen bedingte Ungleichgewicht kann jedoch auf globaler Ebene durch Korrekturen abgemildert werden. Diese Korrekturen werden aber zum einen nicht von allen Mitgliedstaaten durchgeführt und zum anderen nicht in dem Aufschlüsselungsgrad, der für einen Vergleich nützlich wäre.

163. Das Phänomen der "Antwortverspätung" oder "Antwortverweigerung" durch einige Unternehmen ist ein weiterer Schwachpunkt des Intrastatsystems. Der Anteil der "Antwortverweigerung" ist seit 1993 gesunken, aber er bleibt nach wie vor hoch und beträgt ungefähr 10 % der auskunftspflichtigen Unternehmen, d.h. wertmäßig gesehen 3-4 % des Intra-Eu-Handels. Ein deutlicher Rückgang dieser Rate zeichnet sich anscheinend nicht ab. Die meisten Mitgliedstaaten versuchen, diesen Effekt durch Korrekturen auszugleichen (zwischen weniger als 1 % und bis zu 14 % des Handels wertmäßig gesehen).

164. Ein und dasselbe Geschäft kann im Handel eines der Partner wegen der Anwendung des Statistikgeheimnisses nicht registriert sein, während es in der Statistik des Partnerlandes sehr wohl registriert ist. Die Anwendung der Geheimhaltung sollte jedoch keine Auswirkungen auf die globalen Ergebnisse haben.

165. Auch wenn die Korrekturen (siehe 4.2) auf eine Verbesserung der Qualität der statistischen Information abzielen, indem sie die negativen Auswirkungen der Antwortverweigerung und der Schwellen auszugleichen versuchen, so vermeiden sie angesichts des Fehlens einer Harmonisierung der Methoden dennoch nicht eine Verzerrung zwischen den Statistiken der verschiedenen Mitgliedstaaten. Außerdem nehmen fünf Mitgliedstaaten (Frankreich, Griechenland, Italien, Spanien, Portugal) keine Korrekturen der an Eurostat übermittelten Daten vor.

166. Grundsätzlich dürfte es bei Intrastat keine zeitliche Verschiebung zwischen dem Erfassungsdatum eines Geschäfts als Versendung aus einem Mitgliedsland und dem Datum geben, an dem dasselbe Geschäft als Eingang im Partnerland registriert wird. Im allgemeinen ist der Berichtsmonat der Monat des physischen Transfers der Ware oder spätestens der Folgemonat entsprechen. Eine falsche Anwendung der Regeln und eine Verspätung in der Berarbeitung der Daten können jedoch nicht unerhebliche Auswirkungen auf die Monatsstatistiken haben.

167. Die Klassifizierung der Waren in eine der fast 10 000 Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur kann für die Unternehmen ein Problem darstellen - vor allem für diejenigen, die keine elektronische Datenverarbeitung haben. Daraus können sich Fehler und Abweichungen bei Vergleichen auf der detailliertesten Ebene ergeben.

168. Obwohl die Statistiken des Intra-EU-Handels auf einer weitgehend harmonisierten Methodik beruhen, gibt es eine gewisse Anzahl besonderer Warenbewegungen, für welche die nationale Praxis wegen fehlender gemeinsamer Regeln unterschiedlich sein kann. In einigen Fällen sind Vereinfachungen zugelassen, die Vergleiche auf detaillierter Ebene schwierig machen (siehe 2.4).

169. Die Bewertung von Transaktionen ist einer der Hauptgründe für Abweichungen, da bei ihr unterschiedlicher Berechnungsmethoden für den statistischen Wert der Versendungen (FOB-Wert) und der Eingänge (CIF-Wert) angewandt werden.

170. Der Dreieckshandel kann sowohl Vergleiche von Intra-EU-Handelsdaten als auch von Extra-EU-Handelsdaten betreffen. Im Intra-EU-Handel betrifft er Fälle, in denen ein Unternehmen eines Mitgliedstaates A eine Ware an ein Unternehmen eines Mitgliedstaates B verkauft, das sie wiederum an ein drittes Unternehmen eines Mitgliedstaates C weiterverkauft, während die Ware physisch nur einmal von A nach C versandt wird.

171. Für diesen Fall sehen die Rechtsvorschriften vor, daß die Statistiken des Intra-EU-Handels eine Versendung von A nach C und einen Eingang bei C mit Herkunft aus A verbuchen. Es besteht jedoch eine erhebliche Gefahr, daß der Durchgangsmitgliedstaat B von A oder C als Partnerland betrachtet wird.

172. Ein Beispiel für Probleme, die im Zusammenhang mit indirekten Warenbewegungen auftreten können, insbesondere in Verbindung mit bestimmten Transitpraktiken einiger Mitgliedstaaten, ist im folgenden beschrieben. (siehe ebenfalls 2.2.) Das beschriebene Phänomen wird auch “Rotterdameffekt” genannt.

Japanische Güter werden nach Europa importiert; dort werden sie in den Niederlanden in den zollrechtlich freien Verkehr überführt und anschliessend nach Frankreich versandt (Mitgliedstaat des Endverbrauchs). Derartige Transaktionen sind folgendermaßen zu erfassen:

Auf Ebene der EU-Statistik werden 3 Vorgänge verbucht:

- Einfuhr von Waren aus dem Ursprungsland Japan (wobei die Niederlande das Meldeland darstellen, da die Zollerklärung hier erfolgt);
- Versendung (intra) von den Niederlanden nach Frankreich;
- Eingang (intra) in Frankreich.

Auf Ebene der niederländischen Statistik wird kein Handel verbucht, da die aus Japan eingeführten Waren nach Frankreich versandt werden und sich somit in Durchfuhr befinden.

Auf Ebene der französischen Statistik werden Waren aus Japan als Importe eingeführt. Frankreich erfaßt dieses Land deswegen auch als Ursprungsland, so wie in der Intrastat-Anmeldung angegeben. Dies ist die für die nationale Ebene relevantere Information.

2.16.3. Extra-EU-Abweichungen

173. Werden die Werte des Extra-EU-Handels mit den Zahlen abgeglichen, die von Nicht-Mitgliedstaaten für die gleichen Handelsströme aufgezeichnet worden sind, so ergeben sich zwangsläufig Unterschiede und zwar unabhängig davon, ob nationale oder Gemeinschaftsdaten herangezogen werden.

174. Ein großer Teil dieser Unterschiede kann auf folgende Umstände zurückgeführt werden:

- Methodische Abweichungen: Abdeckungsumfang des Handels, Definition des Partnerlandes, Definition der statistischen Gebiete und unterschiedliche Werterfassung auf konzeptueller oder praktischer Ebene, insbesondere der Unterschied zwischen FOB- und CIF-Werten;
- Zeitliche Verzögerungen: der gleiche Vorgang kann mit einem anderen Berichtszeitraum verknüpft werden, wobei sich dies auf Transportgründe oder auch auf Verzögerungen bei der Berarbeitung zurückführen lässt;
- Vertrauliche Daten: ein- und dieselbe Transaktion kann aus Gründen der statistischen Vertraulichkeit nicht im Handel einer oder beider Partner ausgewiesen werden (darüberhinaus können sich die Verfahren zur Vermeidung der Offenlegung unterscheiden);
- Unterschiedliche Überarbeitungen der jeweiligen Daten;
- Probleme bei der Umrechnung von Währungen.

175. Derartige methodische und praktische Faktoren können beträchtliche statistische Abweichungen hervorrufen. Eurostat führt deswegen regelmäßig einen Abgleich zwischen der Handelsstatistik der EU und derjenigen ihrer Haupthandelspartner durch (z. B. USA, Kanada und Japan), um etwaige Unterschiede zu messen und sie soweit wie möglich zu erklären.

2.17. Methodische Unterschiede

2.17.1. Unterschiede zwischen Gemeinschaftszahlen und nationalen Zahlen

176. Es gibt Unterschiede zwischen den methodischen Grundlagen der Handelszahlen, die von Eurostat veröffentlicht werden (die sogenannten Gemeinschaftszahlen) und den entsprechenden Daten, die die Mitgliedstaaten in deren nationalen Zahlen veröffentlichen. Während die an Eurostat gelieferten Informationen größtenteils harmonisiert sind, können Mitgliedstaaten Daten auf der Basis unterschiedlicher Konzepte und Definitionen veröffentlichen. Einige dieser Unterschiede wurden in Kapitel 2 erwähnt und die wichtigsten dargestellt. Wir geben hier eine Zusammenfassung. Mitgliedstaaten können mehr als nur eine Version ihrer Handelsdaten veröffentlichen oder können gesondert Daten

herausgeben, die unterschiedlichen Zielen dienen. Die hierauf stattfindenden Abgleiche werden dann mit den Hauptzahlen der Mitgliedstaaten vorgenommen.

177. Die wichtigsten Ursachen für konzeptuelle Unterschiede zwischen nationalen Zahlen und Gemeinschaftsdaten werden in den folgenden Abschnitten beschrieben.

178. *Behandlung von Waren, die sich in Durchfuhr befinden.* Waren in Durchfuhr (sowohl in einfacher Durchfuhr als auch in Durchfuhr mit Umschlag) sind nicht in der Handelsstatistik enthalten. Warenströme in die Europäische Union, die über einen Mitgliedstaat eingehen, in dem sie in den freien Verkehr überführt werden, bevor sie in einen anderen Mitgliedstaat verschickt werden, bzw. Warenströme, die ihren Ursprung in einem Mitgliedstaat haben und die EU über einen weiteren verlassen, wo die Exportformalitäten vorgenommen werden, sollten für EU-Daten von beiden Ländern erfasst werden. Z. Z. halten sich allerdings beim Extra-EU-Handel vier Länder auf nationaler Ebene nicht an diese Praxis, beim Intra-EU-Handel sind es zwei Länder.

179. *Handelssystem.* Beim Extra-EU-Handel greifen 3 Mitgliedstaaten für ihre nationalen Zahlen vollständig auf das Generalhandelssystem zurück, liefern Eurostat aber Daten auf Ebene des Spezialhandels. Anders sieht es beim Intra-EU-Handel aus, für den lediglich ein Mitgliedstaat seine Zahlen vollständig auf der Basis des Generalhandels veröffentlicht, Eurostat jedoch Daten auf der Grundlage der Intrastat-Regelungen zukommen lässt.

180. *Partnerland - Importe.* Ein Mitgliedstaat liefert Eurostat Daten über seine Importe auf Grundlage des Ursprungslandes, veröffentlicht sie auf nationaler Ebene aber nach dem Prinzip des Herkunftslandes.

181. *Partnerland - Eingänge.* Sechs Mitgliedstaaten versenden an Eurostat Daten zu Eingängen auf Grundlage des Herkunftslandes, verwenden jedoch das Ursprungsland für ihre wichtigsten nationalen Zahlen.

Konzeptionelle Unterschiede zwischen nationalen Zahlen und Zahlen, die Eurostat von den Mitgliedstaaten erhält

	A	B	DK	FIN	F	D	GR	IRE	I	L	NL	P	E	S	UK
Güter in Durchfuhr	*		*							*	*				
Handelssysteme			*					*							*
Partnerland bei Import															*
Partnerland bei Eingang	*			*	*	*		*					*		

182. Es soll darauf hingewiesen werden, daß die Unterschiede in der Abdeckung hinsichtlich des Einschlusses oder des Ausschlusses besonderer Waren keinen wesentlichen Einfluß auf die Unterschiede der verschiedenen Quellen haben. Selbst wenn bei der Behandlung bestimmter Bewegungen oder Waren noch Harmonisierungsbedarf herrscht, kann man dennoch feststellen, daß die Art der

Behandlung nationaler Zahlen eines Mitgliedstaates fast immer auch für die an Eurostat gelieferten Zahlen gilt. Einzige bekannte Ausnahmen sind die nationalen Zahlen von Dänemark und Frankreich, die den Handel mit Waren zur Verbesserung oder Reparatur ausschließen, diesen jedoch bei der Datenlieferung für Eurostat einschließen.

2.17.2. Unterschiede zwischen Gemeinschaftszahlen und anderen internationalen Quellen

183. Mitgliedstaaten ändern ihre nationalen Zahlen nicht ab, wenn sie diese an die VN, die OECD oder den IWF weitergeben. Unterschiede bestehen deswegen nicht nur zwischen den Daten, die von Eurostat und andererseits den Mitgliedstaaten herausgegeben werden, sondern auch zwischen den Veröffentlichungen Eurostats und jenen anderer internationaler Organisationen.

184. Aber es gibt noch zwei weitere praktische Gründe dafür, daß die von verschiedenen internationalen Organisationen veröffentlichten Daten voneinander abweichen.

185. Zunächst steht dies in Zusammenhang mit Überarbeitungen. Nationale Praktiken bei der Korrektur von zurückliegenden Schätzungen sind komplex und von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat verschieden, so wie dies ja auch der Fall für deren Datenlieferung an Eurostat und an die anderen internationalen Organisationen ist. Angesichts dieser Situation liegt es auf der Hand, daß sich die von den unterschiedlichen Organisationen herausgegebenen Daten unterscheiden.

186. Ein weiterer, jedoch weniger bedeutsamer Faktor sind die Methoden zur Umrechnung in eine Einheitswährung - in Euro für die Gemeinschaftsdaten bzw. in Dollar für andere Quellen -, denn auch hier ergeben sich Unterschiede. Wenn etwa Daten einer internationalen Organisation auf einer Jahresbasis zur Verfügung gestellt werden, ist es möglich, daß die Umrechnung anhand eines Jahresfaktors erfolgt. Dadurch ergeben sich natürlich Abweichungen zu einer monatlichen Umrechnungsbasis, so wie sie etwa von Eurostat zugrunde gelegt wird, wobei diese selbstverständlich vorzuziehen ist.

187. Diese Probleme bei der Datenverwaltung sind als wesentlicher Faktor beim Auftreten der Unterschiede anerkannt. Um die negativen Auswirkungen dabei zu beschränken, hat man sich darauf geeinigt, daß in Zukunft die VN ihre Daten von der OECD beziehen, die wiederum von Eurostat Aggregate für die EU und die Eurozone erhalten sollte.

188. Wie dem auch sei, sollten sich Nutzer verschiedener Quellen über diese Probleme im Klaren sein. Die Entscheidung für eine Quelle kann sich auf andere Faktoren, wie z. B. das Alter, den Aufschlüsselungsgrad oder die Aktualität der vorhandenen Information gründen. Unter diesem Gesichtspunkt sollte berücksichigt werden, daß die Datenbank der Gemeinschaft COMEXT auf einem monatlichen Datenstrom basiert, was vor allem regelmäßige Überarbeitungen ermöglicht.

3. DATENERHEBUNG

3.0. Allgemein

189. Dieser Leitfaden richtet sich an die Benutzer der Außenhandelsstatistik und beabsichtigt nicht, eine detaillierte Beschreibung der Erhebungsverfahren zu vermitteln. Dennoch werden in diesem Abschnitt einige allgemeine Informationen zu diesem Bereich vermittelt.

190. Ein wesentlicher Aspekt dieser Verfahren besteht in der Tatsache, daß Ströme im allgemeinen von den Mitgliedstaaten doppelt erfaßt werden, d.h. als Versendungen und als Eingänge.

3.1. Datenquellen

191. Die Daten zum Extra-EU-Handel werden in der Regel von den Mitgliedstaaten anhand des statistischen Exemplars der Zollanmeldung (Einheitspapier zur Erfassung der Waren) erfaßt. In den meisten Mitgliedstaaten finden vereinfachte Erhebungsverfahren Anwendung (z.B. elektronische Anmeldungen), die keine Auswirkungen auf den Inhalt der an Eurostat übermittelten Informationen haben.

192. Die Informationen zum Intra-EU-Handel werden von den Mitgliedstaaten anhand der den Auskunftspflichtigen zur Verfügung gestellten Hilfsmittel erfaßt. Es kann sich um die im Rahmen der Verordnung der Kommission (EWG) Nr. 3590/92 eingeführten Intrastat-Formulare oder um andere auf nationaler Ebene erstellte (einschließlich elektronische) Hilfsmittel handeln. Frankreich und Italien benutzen ein Formular für sowohl statistische als auch steuerliche Zwecke. Die Anmeldungen haben zusammenfassenden Charakter und müssen direkt an die zuständigen nationalen statistischen Stellen gesandt werden.

193. Auskunftspflichtig sind in der Regel Unternehmen, deren Geschäft ausreichend groß ist, wenn man das Schwellensystem im Rahmen Intrastats berücksichtigt.

194. Im Intra-EU-Handel (und weniger im Extra-EU-Handel) existieren eine Reihe von Schwellen, unterhalb derer die Informationen entweder ganz wegfallen oder vereinfacht werden. Diese Schwellen wurden eingeführt, um die Last für die Auskunftspflichtigen zu erleichtern, jeoch gleichzeitig eine akzeptable Qualität der Daten zu gewährleisten.

195. Eurostat hat im Rahmen von Intrastat eine Reihe von Datenverarbeitungsinstrumenten entwickelt, die die verschiedenen Produktionsschritte erleichtern sollen: die Erstellung der Anmeldung (mit Hilfe von elektronischen Formularen und Anmeldesoftware), den Datenaustausch zwischen Unternehmen und nationalen Behörden, die Verarbeitung der Daten auf

nationaler Ebene, den Datenaustausch zwischen nationalen Behörden und Eurostat, die Verarbeitung der Daten bei Eurostat und schließlich die Verbreitung der Daten. Diese Instrumente wurden im Rahmen des EDICOM-Programms (Electronic Data Interchange in Commerce) entwickelt.

196. Für einige besondere Waren (z. B. Schiffe und Luftfahrzeuge) können die statistischen Ämter auch auf andere Informationsquellen für den zurückgreifen, und zwar sowohl für den EU-Intra- als auch für den Extra-EU-Handel.

3.2. Register der Auskunftspflichtigen

197. Ein wichtiges Instrument für den Erhebungs- und Verarbeitungsprozeß der Extra- und Intra-EU-Handelsdaten ist ein Register der Auskunftspflichtigen. Außerdem ist die Aufstellung und Verwaltung eines Registers aller im Intra-EU-Handel tätigen Unternehmen verpflichtend.

198. Man unterscheidet zwischen drei Hauptverwendungszwecke dieses Registers.

- Das Register stellt ein Hilfsmittel für eine erschöpfende und pünktliche Datenerhebung dar. Es kann zur Überwachung der eingehenden Informationen und zur Ausführung von Mahnverfahren verwandt werden;
- Es unterstützt die Qualitätsüberprüfung der eingehenden Daten, insbesondere indem es den Datenvergleich mit früheren Angaben erleichtert;
- Das Register ist eine Hilfe bei der Analyse der Daten. Es stellt ein Mittel zur Schätzung der Einheiten dar, die nicht geantwortet haben oder die unterhalb einer der Schwellen liegen.

3.3. Datenübermittlung

199. Sind die Daten in den Mitgliedstaaten einmal erhoben, geprüft und verarbeitet, so werden sie auf Datenträgern, die speziellen Anforderungen entsprechen, an Eurostat übermittelt.

200. Für die Übermittlung an Eurostat gelten folgende Fristen:

- für die Ergebnisse zum Extra-EU-Handel: sechs Wochen nach dem Ende des Berichtsmonats;
- für die Ergebnisse zum Intra-EU-Handel: acht Wochen nach dem Ende des Berichtsmonats, wenn es sich um globale Ergebnisse handelt (aufgeschlüsselt nach Handelspartnern) bzw. zehn Wochen, wenn es sich um detaillierte Daten handelt.

201. Zur Zeit sind noch nicht alle Mitgliedstaaten in der Lage, diese Zeitvorgaben einzuhalten, obwohl sich die Situation in den letzten Jahren deutlich verbessert

hat. Eurostat veröffentlicht erste Aggregate, wobei - falls nötig -Schätzungen für die Daten der fehlenden Länder verwandt werden.

202. Es ist unvermeidbar, daß Daten, die zuerst für einen bestimmten Monat übermittelt werden, später möglicherweise korrigiert werden müssen. Dies kann infolge von Fehlern, Auslassungen oder - insbesondere beim Intrastatsystem - verspäteten Anmeldungen seitens der Auskunftspflichtigen erforderlich sein.

4. DATENVERARBEITUNG UND DATENANALYSE

4.1. Qualitätskontrolle

203. Hinsichtlich der Qualität statistischer Daten ist eine Reihe von wichtigen Aspekten zu beachten: ihre Genauigkeit, die in angemessener Form zu messen ist, ihre Pünktlichkeit, Verfügbarkeit sowie ihre Kohärenz mit anderen Daten. Dieser Abschnitt beschäftigt sich vorwiegend mit der Genauigkeit der Daten und den hierzu vorhandenen Überprüfungsmethoden.

204. Die vorrangige Verantwortung für die Gewährleistung der Genauigkeit der veröffentlichten Handelsdaten liegt bei den nationalen statistischen Instituten. Sie haben im allgemeinen Zugriff auf Detailinformationen, häufig sogar auf individuelle Transaktionen, welches viele Prüfverfahren erleichtert. Außerdem sind sie es, die Kontakt mit den Auskunftspflichtigen aufnehmen, um zweifelhaften oder falschen Angaben nachzugehen.

205. Einige Kontrollverfahren sind elementar. Sie stellen sicher, daß Formulare vollständig ausgefüllt wurden, die eingetragenen Codes gültig sind und die richtigen Maßeinheiten verwandt wurden.

206. Andere Prüfverfahren sind weiter entwickelt und überprüfen die Plausibilität der Grunddaten, ggf. auch der Aggregate, sowohl für sich selbst als auch im Vergleich mit anderen Variablen (z. B. mit früheren Daten).

207. Spätere begrenzte Kontrollen werden von Eurostat vorwiegend durchgeführt, um sich zu vergewissern, daß die Übermittlung der erforderlichen Daten zufriedenstellend durchgeführt wurde.

208. Es gibt noch einen weiteren Typ von Kontrolle, der unter Aufsicht Eurostats oder der Mitgliedstaaten ausgeführt werden kann; dabei handelt es sich um den Spiegelvergleich von Handelsströmen zwischen zwei Ländern, die von jedem der Partnerländer bewertet wurden. Dieser Vergleich stellt eine ergiebige Methode zur Feststellung von wiederkehrenden Problembereichen dar. (siehe 2.16 oben).

209. Natürlich muß dabei, wie bei allen statistischen Arbeiten, der Aufwand an eingesetzten Ressourcen und der zu erwartende Nutzen abgewogen werden. Die vielen Millionen von Einzeldaten, die die Grundlage der Handelszahlen ausmachen, sprechen bereits dafür, daß eine absolute Genauigkeit bei den veröffentlichten Daten ausgeschlossen ist. Daraus ergeben sich für den Benutzer zwei Empfehlungen.

210. Erstens muß er sich der Bandbreite der Ungenauigkeiten der benutzten Daten bewußt sein. Dies gilt wohl am häufigsten für die Warencodes; die Struktur der KN ist feingliedrig und die exakte Codierung, trotz genauer methodischer Erläuterungen, nicht immer einfach.

211. Ein weiteres, schwerwiegendes Problem, das häufig die Ursache ungenauer Statistiken ist und in der Tat eine Beeinträchtigung der Benutzung von Detaildaten bedeutet, ist die Praxis, Daten, die als vertraulich betrachtet werden, zu verdecken. (siehe 2.15 und 4.4).

212. Die zweite Empfehlung für die Benutzer von Detailinformationen besteht darin, sich selbst als Teil des Prüfverfahrens anzusehen. Häufig werden gerade sie es sein, die über das erforderliche Fachwissen verfügen, um festzustellen, ob veröffentlichte Daten plausibel sind. Eurostat und die nationalen statistischen Ämter begrüßen in dieser Hinsicht jeden Kommentar zu den verbreiteten Daten.

4.2. Korrekturen

4.2.0. Allgemein

213. Dieser Abschnitt behandelt hauptsächlich Korrekturen, die an den Statistiken des Intra-EU-Handels aufgrund der unvollständigen Abdeckung im Rahmen von Intrastat vorgenommen werden, und in geringerem Maße die Korrrekturen auf Ebene des Extra-EU-Handels. Der hier verwendete Begriff "Korrekturen" sollte nicht mit den "Angleichungen" verwechselt werden, die vorzunehmen sind, um Daten von der Grundlage der internationalen Warenverkehrsstatistik auf die Bewertungsebene der Volkwirtschaftlichen Gesamtrechnung oder der Zahlungsbilanz zu transponieren (siehe Abschnitt 1.2 oben und 4.2.3 unten).

214. Einige Mitgliedstaaten entscheiden sich dafür, ihre Korrekturen für unvollständige Abdeckung eher an ihren Zahlungsbilanzdaten vorzunehmen als an den internationalen Warenverkehrsstatistiken, auf denen die Zahlungsbilanzdaten basieren. Diese Mitgliedstaaten gehen davon aus, daß wegen des Mangels an zuverlässigen Detailinformationen für Waren oder Partnerländer Korrekturen an den höher aggregierten Zahlen des Zahlungsbilanz-Warenkontos zweckdienlicher sind.

4.2.1. Korrektur der Werte

215. In Unterabschnitt 2.8.1 wurden bereits verschiedene statistische Schwellen des Intrastatsystems behandelt. Um die Informationslast der Auskunftspflichtigen zu reduzieren, heben die Schwellen die Datenübermittlung für KMU auf oder verringern sie. Daneben besteht ebenfalls ein Problem, das durch Antwortverspätungen oder –verweigerungen seitens der Auskunftspflichtigen verursacht wird.

216. Es gibt bislang keinen gemeinsamen Ansatz, um diesen Problemen zu begegnen. Dennoch führen die meisten Mitgliedstaaten Korrekturen für einige oder alle diese Faktoren in ihren nationalen Handelsstatistiken durch. Diese Korrekturen

werden im allgemeinen auch an Eurostat weitergeleitet. Korrekturen sind folglich, so bedeutend sie auch im Hinblick auf die Qualität der Gemeinschaftsdaten sind, von geringem Einfluß auf die Unterschiede, die zwischen Eurostat-Daten und Daten, die von den nationalen statistischen Ämtern veröffentlicht werden oder von diesen an andere internationale Organisationen weitergeleitet werden, bestehen.

217. Die von Eurostat veröffentlichten Gesamtergebnisse berücksichtigen die korrigierten Ergebnisse von neun Mitgliedstaaten und sind in einer speziellen Datei "Intra-Trade Adjusted Data" verfügbar, die monatliche Ergebnisse aufgeschlüsselt nach Handelspartnern enthält.

218. Zusätzlich sind die Korrekturen von sieben Mitgliedstaaten in den Ergebnissen enthalten, die nach Gütern in Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur (Österreich, Dänemark) aufgeschlüsselt sind oder Kapitel 99 zugeordnet sind (siehe Anhang 5).

219. Die Intrastat-Grundverordnung schließt im Prinzip jeglichen Handel von Privatpersonen oder sehr kleinen Unternehmen, die nach der nationalen Gesetzgebung nicht umsatzsteuerpflichtig sind, aus. A priori werden keine Korrekturen vorgenommen, um den dadurch entstandenen Informationsausfall zu kompensieren.

220. Genauere Hinweise zu den Korrekturpraktiken der einzelnen Mitgliedstaaten im Rahmen Intrastats finden sich in Anhang 8.

221. Weniger komplex präsentiert sich die Situation für den Handel der Mitgliedstaaten mit Nichtmitgliedstaaten. Fast alle Mitgliedstaaten verwenden eine Schwelle, unterhalb derer individuelle Transaktionen nicht erfaßt werden. Fünf Mitgliedstaaten (Dänemark, Deutschland, Irland, die Niederlande und das Vereinigte Königreich) erstellen schon Schätzungen des Handelsvolumens unterhalb dieser Schwelle und schließen diese sowohl in ihre nationalen Zahlen als auch in Zahlen für Eurostat ein. Seit 2002 sind diese Korrekturen obligatorisch.

4.2.2. Korrektur der Mengen

222. Es gibt zwei gängige Situationen, in denen Schätzungen bezüglich der Mengen vorgenommen werden können. Erstens, wenn die Mitgliedsstaaten eine Vereinfachungsschwelle anwenden, und zweitens, wenn für bestimmte Produkte keine Mengeninformation verlangt wird (siehe die Praktiken der Mitgliedstaaten in Anhang 8).

4.2.3. Anpassungen an die Zahlungsbilanzgrundlage

223. Die meisten Mitgliedstaaten erstellen Schätzungen für das Warenkonto ihrer Zahlungsbilanz, indem sie die Zahlen ihrer internationalen

Warenverkehrsstatistik so angleichen, daß sie den unterschiedlichen Definitionen, die für die Zahlungsbilanz gefordert werden, entsprechen. Belgien und Griechenland hingegen verwenden Daten über Zahlungsabwicklungen für Güter. Diese Angleichungen zielen darauf ab, die internationalen Warenverkehrsstatistiken entsprechend den Normen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung zu konvertieren, da Ströme von Waren und Dienstleistungen hinsichtlich der Abdeckung in den Handbüchern zur Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung und der Zahlungsbilanz praktisch gleich definiert werden.

224. Die erforderlichen Angleichungen sollten Unterschiede hinsichtlich der Abdeckung, der Behandlung besonderer Operationen und den Zeitpunkt der Registrierung einer Warenbewegung berücksichtigen. Es sei daran erinnert, daß einige Mitgliedstaaten Angleichungen vornehmen, um die unvollständige Abdeckung ihrer Warenverkehrsstatistiken auszugleichen.

225. Diese Angleichungen werden im vorliegenden Leitfaden nicht weiter behandelt. Dennoch sei noch einmal darauf hingewiesen, daß zwischen diesen unterschiedlichen Berechnungsmethoden sorgsam unterschieden werden muß, um Verwirrungen zu vermeiden, und daß die internationale Warenverkehrsstatistik die geeignetsten Daten für eine Messung der physischen Warenströme liefert.

4.3. Revisionen

226. Wie bereits dargestellt (siehe Punkt 3.3), werden die ersten Versionen von Datenreihen, die die Mitgliedstaaten Eurostat zustellen, aus einer Reihe von Gründen Revisionen unterzogen. Die Mitgliedstaaten sind gehalten, Eurostat über vorgenommenen Revisionen zu jedem einzelnen vergangenen Monat zu unterrichten. Viele Mitgliedstaaten führen derartige Korrekturen regelmäßig aus. Einige übermitteln nur einmal jährlich Revisionen für den gesamten Zeitraum von zwölf Monaten an Eurostat. Die Korrekturen werden bei Empfang in die Datenbank eingespeichert. Sie können vielfältige und oft bedeutende Veränderungen in den veröffentlichten Daten nach sich ziehen.

227. Die ursprünglichen Daten und die Revisionen werden, sobald wie möglich, in die COMEXT-Datenbank eingespeichert. Dies bedeutet, daß diese beständig aktualisiert wird und somit die Benutzer der on-line Datenbank in den Genuß der jüngsten verfügbaren Daten kommen, wenn auch das Fehlen eines genauen Zeitplans der Revisionen zu Verwirrungen führen kann.

228. Beziehen sich die Fehler auf relativ lange zurückliegende Daten, liegt es am Urteil der nationalen Instanzen, wie weit Daten rückwirkend korrigiert werden.

229. Die Mitgliedstaaten führen Revisionen ihrer nationalen und ihrer an Eurostat übermittelten Zahlen durch, häufig jedoch nach unterschiedlichen Zeitplänen. Sie nehmen auch Revisionen an den an andere internationale Instanzen gesandten Daten vor. Dies ist ein weiterer Grund für die (bereits erwähnten) Unterschiede,

die zwischen den von Eurostat veröffentlichten Daten und denen anderer internationaler Organisationen bestehen.

4.4. Geheimhaltung (im Rahmen der Datenverarbeitung)

4.4.1. Vertrauliche Daten

230. Unterabschnitt 2.15 lieferte einen Abriß der Methoden zur Behandlung vertraulicher Daten. Diese Methoden obliegen den Mitgliedstaaten, die - mit Ausnahme der Niederlanden- die gleichen Verfahren hinsichtlich ihrer nationalen Zahlen und ihrer Zahlen für Eurostat anwenden. Man nimmt an, daß die national veröffentlichten Daten und die an andere internationale Organisationen gesandten Daten identisch sind.

Daten können nur auf Ebene der nach Produkt aufgeschlüsselten Ergebnisse verdeckt werden. Der tatsächliche Handel, d.h. die Gesamtimporte und -Exporte der MS mit einem bestimmten Land sind daher bekannt.

231. Die Geheimhaltung hat selbstverständlich Auswirkung auf die Datenqualität. Dies ist insbesondere der Fall, da die als vertraulich erachteten Daten sich mit der Zeit ändern und somit zu Diskontinuitäten in den Reihen führen. Um diese Auswirkungen auf die Qualität und die Relevanz der veröffentlichten Daten so gering wie möglich zu halten, wird in der COMEXT-Datenbank die angewandte Methode so weit wie möglich dokumentiert, ohne dabei natürlich die verdeckte Information preiszugeben (siehe unten und Anhang 5). Grundsätzlich existieren zwei Typen der vertraulichen Behandlung.

4.4.2. Geheimhaltung des Partnerlandes

232. Wenn ein Mitgliedstaat die Bestimmung oder Herkunft einer Ware unkenntlich machen will, wird der Code des Partnerlandes durch den Code “Land geheim” ersetzt. Dieser unterscheidet sich, je nachdem, ob es sich um Intra-EU-Handel oder Extra-EU-Handel handelt.

233. Das folgende Beispiel zeigt die Anwendung der “Länder geheim”-Codes, zur Verdeckung des Handelspartners.

Anwendung der "Geheimhaltung des Handelspartners" durch einen Mitgliedstaat auf Ausfuhren und Versendungen eines bestimmten Produktes

Partnerland	Werte
Angemeldeter Handel:	
Deutschland	1000
Italien	500
Japan	3000
Kanada	200
Veröffentlichter Handel:	
Deutschland	0
Italien	0
"Länder geheim" Intra-EU-Handel	1500
Japan	0
Kanada	0
"Länder geheim" Extra-EU-Handel	3200

4.4.3. Geheimhaltung der Ware

234. Ein Mitgliedstaat kann andererseits auch entscheiden, seinen gesamten Handel unter einem bestimmten Warencode, bzw. einen Teil davon, als vertraulich zu behandeln und daher die Angabe der Art der betreffenden Ware auslassen. Dies mag geschehen, weil der Wert, die Menge oder deren Verhältnis - als Preisindikator - eine wirtschaftlich sensible Information darstellen. Es gibt verschiedene Grade der Vertraulichkeit auf Produktebene.

235. Der Handel kann einem der in COMEXT verfügbaren Spezialcodes zugeordnet werden, indem er nach dem Kapitel (d.h. nach den ersten 2 Stellen) mit einem oder mehreren “S”, gefolgt von einem 3-stelligen SITC Code, ausgezeichnet wird. Ist der SITC Code selbst vertraulich, wird er durch 999 ersetzt. (Siehe Anhang 5 für Einzelheiten zur Anwendung dieser und weiterer alphanumerischer Codes.) Der Vorteil dieser Methode ist, daß sie die Veröffentlichung von nicht vertraulichen Ergebnissen auf Kapitel- oder auf SITC-Ebene erlaubt.

236. Der zu verdeckende Warenhandel eines bestimmten KN-Codes kann einem anderen Code innerhalb desselben Kapitels und derselben 6-stelligen Wurzel hinzugefügt werden. Der ausgewählte Code umfaßt im allgemeinen eine Zusammenstellung von heterogenen Produkten. Diese Tarnmethode ermöglicht es, korrekte Zahlen auf Ebene 2 und 4 des HS zu erreichen.

237. Wenn der Handel mit einer Ware so streng vertraulich ist, daß sogar die HS-Kapitelebene der Ware nicht angegeben werden darf, wird er unter Kapitel 99 geführt.

238. Zur vertraulichen Behandlung der Ware können beispielsweise die Ergebnisse bezüglich des KN-Codes 17024010 (Isoglukose in fester Form, mit einem Fruktosegehalt bezogen auf die Trockenmasse, von 20% oder mehr, jedoch weniger als 50%) in COMEXT unter einem der folgenden Codes erfaßt werden:

17024090	Glukose in fester Form und Glukosesirup ohne Geschmacksbeigaben oder Farbzusätze, mit einem Fruktosegehalt bezogen auf die Trockenmasse, von 20% oder mehr, jedoch weniger als 50%) (ausgenommen Isoglukose);
17SSS061	vertrauliche Information über Handel in Kapitel 17 der KN (Zucker und Zuckerwaren) und in Gruppe 061 der SITC Rev. 3 (Zucker, Melasse und Honig);
17SSS999	vertrauliche Information über Handel in Kapitel 17 der KN (Zucker und Zuckerwaren) und unbekannte SITC Rev. 3 Gruppe;
99SSS999	vertrauliche Information zum Handel mit einem unbekannten Produkt.

4.5. Behandlung von Diskontinuitäten (Reihenunterbrechungen)

239. Ein fast unausweichliches Problem bei der Kompilation statistischer Datenreihen über längere Zeiträume hinweg ist das Auftreten von Diskontinuitäten. Diese können die Folge von Veränderungen in den Methoden, Klassifikationen oder Definitionen der Aggregate sein oder aber – wie in 4.4 dargestellt – durch die unterschiedliche Anwendung von Geheimhaltungsverfahren verursacht werden.

240. Einige der Reihenunterbrechungen können unbedeutend sein, zumindest im Hinblick auf die Hauptaggregate, andere hingegen können ausreichend groß sein, um die Interpretation von Zeitreihen entscheidend zu beeinflussen. Während es in der Theorie wünschenswert wäre, Unterbrechungen durch rückwirkende Bearbeitung auf der Grundlage aktueller Definitionen aufzuheben, ist dieses Vorgehen in der Praxis häufig nicht ausführbar, zumindest nicht auf detaillierter Ebene. Im speziellen Fall von Reihenunterbrechungen aufgrund von Geheimhaltungsmaßnahmen liegt es in der Natur der Sache, daß die Diskontinuitäten nicht ausräumbar sind. Dennoch ist die Information über das bloße Vorhandensein solcher Diskontinuitäten bereits ein Hinweis für die Benutzer.

241. Ein bestimmter Problemtypus, der als Quelle für Reihenunterbrechungen klar erkannt ist, ergibt sich aus der Erweiterung der EU, z. B. durch den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens 1995. Der Beitritt Griechenlands in die Eurozone im Januar 2001, der zu einem Anstieg der Mitglieder von 11 auf 12 führte, ist ein weiteres Beispiel aus jüngster Zeit.

242. Das geeignetste Vorgehen bei derartigen “Diskontinuitäten” ist nicht ganz eindeutig abzugrenzen und kann vom einzelnen Anwendungsfall oder Analysekontext abhängen, für den die aggregierten Daten vorgesehen sind. Eine Studie über eine Zeitreihe bezüglich der Ausfuhren der Eurozone ab 1999, sollte - je nach Zielsetzung der Analyse - Griechenland miteinbeziehen oder aber es ausschließen.

243. Es existieren eine Reihe von Diskontinuitäten, deren Wichtigkeit es nötig macht, sie hier darzustellen:

- Deutsche Wiedervereinigung im Oktober 1990. Hierfür wurden keine rückwirkenden Korrekturen vorgenommen;
- Die Einführung des Intrastatsystems zur Erfassung des Intra-EU-Handels im Jahre 1993. Sie hat zu Diskontinuitäten aufgrund der Veränderung der Methoden, insbesonderer der Einführung eines Schwellensystems geführt;
- Die Erweiterung der EU von zwölf auf fünfzehn Mitglieder 1995. So weit als möglich wurden Diskontinuitäten in den wichtigsten Zeitreihen behoben;
- Bis zum 31. Dezember 1996 schloß das statistische Gebiet Frankreichs die französischen Überseedepartements und das Gebiet Spaniens die Kanarischen Inseln nicht mit ein (siehe 2.5);
- die getrennte Lieferung von Zahlen für Belgien und Luxemburg seit 1999;
- Die verbesserten Datenbearbeitungsmethoden besonderer Warenbewegungen, die in der konsolidierten Fassung der Gesetzgebung, die seit 2001 anzuwenden ist, niedergelegt ist, wird wahrscheinlich ebenfalls einige Diskontinuitäten hervorrufen.

4.6. Währungskonversion der Gesamtgrößen

244. Die Währungskonversion spielt eine doppelte Rolle bei der Kompilation der Handelsdaten. Zunächst besteht Bedarf, individuelle Transaktionswerte, die in Devisen ausgedrückt sein können, in die Landeswährung des betreffenden Mitgliedstaates umzuwandeln. Dies ist ein methodisches Problem, das bereits in 2.12 angedeutet wurde.

245. Weiterhin gilt es, die statistischen Aggregate der Mitgliedstaaten, die in ihren nationalen Währungseinheiten ausgedrückt sind, in eine gemeinsame Währung zur Veröffentlichung der EU-Zahlen zu verwandeln. Bis Ende 1998 war diese gemeinsame Währung die Europäische Währungseinheit (European Currency Unit – ECU). Seither ist es der Euro. Die Umwandlungen nationaler Währungen in ECU oder Euro sind anhand monatlicher Durchschnittswerte der täglichen Wechselkurse durchgeführt worden. Diese Konvertierungsfaktoren sind in der Regel in den Eurostat-Veröffentlichungen enthalten und entsprechen bei den Mitgliedländern der Eurozone den unwiderruflich festgelegten Wechselkursen, die seit dem 1. Januar 1999 gelten.

246. Es ist zu beachten, daß Konvertierungen auf monatlicher Basis zu Abweichungen zwischen Jahresdaten von Eurostat und Jahresdaten anderer internationaler Quellen führen können, die ihre Konvertierung direkt auf jährliche Statistiken angewandt haben, was zu weniger zufriedenstellenden Ergebnissen führen kann.

4.7. Analysen

4.7.1. Einheitswert- und Volumenindizes

247. Bei den an Eurostat gelieferten Daten handelt es sich natürlich um Angaben zu laufenden Preisen, d.h. zu Preisen, die für den betreffenden Berichtszeitraum gelten. Für viele Verwendungszwecke ist es zufriedenstellend mit diesen Werten zu arbeiten. Für eine Untersuchung der Entwicklung der laufenden Preisen über einen längeren Zeitraum kann es jedoch hilfreich sein, diese Wertreihen mittels einer einfachen arithmetischen Operation in eine Indexform umzuwandeln.

248. Dennoch ist die zeitliche Entwicklung des Handelswertes sowohl durch die verkauften Mengen als auch durch die Preisvariationen bestimmt. Für eine Reihe analytischer Zwecke ist es notwendig, zwischen diesen beiden Elementen zu unterscheiden, insbesondere wenn es um die Messung von Bewegungen im Handelsvolumen geht, die zu konstanten Preisen auf der Grundlage früherer Basisjahre geschätzt wird. Hierfür ist es nützlich, einen Maßstab für die Entwicklung von Preisschwankungen des internationalen Handels zu haben.

249. Für die EU als Ganzes existiert keine Aufstellung detaillierter und zuverlässiger relevanter Preisdeflatoren - nicht einmal auf Ebene des Gesamthandels –, die, ausgehend von Erhebungen der Exportpreise, genutzt werden könnte, Datenreihen zum Handelsvolumen zu erstellen. (siehe 4.7.2 unten) Es ist daher notwendig, Informationen des Handelssystems selber zu Werten und damit verbundenen Mengen zu verwenden, um entsprechende Schätzungen der Deflatoren vorzunehmen. Diese dienen der Berechnung der Einheitswertindizes und zur Ableitung von Volumenschätzungen.

250. Die im Rahmen der Intra-EU- und Extra-EU-Handelsstatistiken übermittelten Daten werden auf der detailliertesten Ebene zur Indexberechnung verwendet, d.h. als 8-stellige KN-Positionen, aufgeschlüsselt nach Partnerland. Die Veränderungen der Einheitswertindizes (Werte zu gängigen Preisen geteilt durch Mengen jeden Handelstroms) werden als Indikatoren für die Preisveränderungen verwendet. (Die Einheitswertindizes werden auf der Grundlage des “gewöhnlichen Handels” (siehe 2.) berechnet, die Volumenindizes auf der Grundlage des Gesamthandels).

251. Die Rechenprogramme enthalten eine erste Phase zur Identifizierung extremer Einheitswerte, die zur Annahme wenig plausibler Preisbewegungen führen würden und daher aus dem Rechenprozess ausgeschlossen werden müsen. Für

eine begrenzte Zahl von Bereichen (z.B. Schiffe) ergibt die Division des Wertes durch die Menge keine verläßliche Berechnung des Preises.

252. In einem zweiten Schritt gewichtet das System feingliedrige Angaben in der angemessensten Form. Das von Eurostat angewandte Gewichtungssystem für die Berechnung der Indizes folgt dem Kettungsprinzip. Dies bedeutet, daß die Gewichte jedes Jahr neu berechnet und Bewegungen von Jahr zu Jahr gekettet werden, um die längere Datenreihen zu erhalten. Dies steht im Gegensatz zum Verfahren, Gewichte vom Muster des Handels in einem bestimmten Grundjahr zu übernehmen, die nur alle fünf Jahre gewechselt werden.

253. Das Kettungsverfahren hat den Vorteil, daß die verwendeten Gewichte bedeutungsvoller für die bewerteten Zeiträume sind, und insbesondere die Schätzungen für jüngere Schwankungen verbessert werden, an denen Analytiker in der Regel am meisten interessiert sind. Auch erleichtert es den Umgang mit den jährlichen Veränderungen in der KN. Obwohl das Berechnungssystem jährlich andere Gewichte benutzt, beruhen die veröffentlichten Indizes zugunsten der Benutzer auf Bezugsjahren, die nur alle fünf Jahre geändert werden. Das derzeitige Bezugsjahr für die Einheitswert- und Volumenindizes ist 2000.

254. Die bei der Indexberechnung verwendeten Jahr-zu-Jahr-Verkettungen beruhen auf der Fisher-Formel. Diese ist ein geometrisches Mittel aus dem basisjahr-bezogenen Laspeyres-Index und dem „laufenden“ Paasche-Index. Eine vollständige Beschreibung dieser technischen Begriffe und der verwendeten Berechnungsmethoden findet sich in Anhang 9.

255. Die Einheitswert- und Volumenindizes sind im einzelnen im Indice-Trend Gebiet von COMEXT enthalten (siehe 5.3.1) sowie in zusammengefaßter Form in verschiedenen anderen Quellen. Indizes sind sowohl hinsichtlich Ausfuhren/Versendungen als auch Einfuhren/Eingänge für eine Vielzahl von Partnerländern, geographischen und wirtschaftlichen Zonen erhältlich, die auf 1-stelliger Ebene (Teilebene) der SITC Rev. 3 mit den sechszehn 2-Alphazeichen-Ebenen der NACE Rev. 1 (sowie auf ihnen basierenden Gesamtgrößen) gekreuzt sind. Detailliertere Warenindizes gibt es auch für den Intra-EU Handel, den Extra-EU Handel und die Welt. Diese schließen die 3-stellige NACE Rev. 1 Ebene, die 2-stellige Ebene der SITC Rev. 3 und die 2-stellige HS Ebene mit ein. Zusätzlich existieren verschiedene hierarchische Aggregate, die auf diesen Klassifikationen aufbauen sowie Daten für die BEC (siehe 2.6.1.4) und Versionen der NACE CLIO (einer Klassifikation, die innerhalb der VGR verwandt wird).

256. Einheitswert- und Volumendaten für weitere Zusammenstellungen von Gesamtgrößen, die mit denen der saisonbereinigten Daten parallel laufen, sind zu erstellen (siehe 4.9) und werden im Laufe des Jahres 2001 über New Cronos zur Verfügung stehen. Die Datenbank wird darüber hinaus auch über Reihen zu den Austauschverhältnissen des Handels und zu Volumenverhältnissen verfügen, die von den Einheitswert- und Volumenreihen abgeleitet werden. Die Austauschverhältnisse werden berechnet, indem der Ausfuhr-Einheitswertindex durch den Einfuhr-Einheitswertindex dividiert wird. Dabei gilt ein Anstieg als

vorteilhaft, da diese Veränderung einem Land erlaubt, eine größere Menge an Einfuhren bei gleichbleibender Ausfuhrmenge einzukaufen. Das Mengenverhältnis wird berechnet, indem man den Ausfuhr-Volumenindex durch den Einfuhr-Volumenindex dividiert. Der Deckungsgrad, d.h. der Ausfuhr-Wertindex dividiert durch den Einfuhr-Wertindex, läßt sich in einen Volumenverhältnisfaktor und einen Austauschverhältnisfaktor zerlegen. Damit ist eine Unterscheidung zwischen den Preis- und den Volumenveränderungen bezüglich der Handelssituation eines bestimmten Landes oder einer Zone möglich.

4.7.2. Preisindizes für den Handel

257. In Paragraph 4.7.2 wurde bereits auf das Fehlen einer vollständigen und detaillierten Aufstellung von Deflatoren einer unabhängigen Quelle hingewiesen, die für Schätzungen des Handelsvolumens herangezogen werden könnte. Dennoch ist erwähnenswert, daß eine zunehmende Zahl von Mitgliedstaaten einen Index der Ausfuhrpreise erstellt, der aus Preisnotierungserhebungen gewonnen wird, und daß einige gleichermaßen einen Einfuhrpreisindex ableiten. Informationen zu Output-Preisen des nichtinländischen Umsatzes (im wesentlichen Ausfuhren plus Versendungen) werden von der Ratsverordnung (EG) Nr. 1165/98 betreffend die Konjunkturstatistiken auf 2-, 3- und 4-stelliger Ebene der NACE Rev. 1 verlangt. Diese erfordert jedoch keine Angabe des Partnerlandes, weshalb eine Reihe von Mitgliedstaaten von der Konzession Gebrauch macht, den Anforderungen mittels geeigneter Einheitswertindizes zu genügen, und keine echten Preisindizes erstellen.

258. Ende 2000 lieferten vier Mitgliedstaaten Informationen zu Preisveränderungen des nichtinländischen Umsatzes aus direkten Erhebungen zu Preisnotierungen. Diese Angaben sind in der New Cronos Datenbank (siehe 5.3.3) verfügbar. Zur Zeit stehen keine Aufschlüsselungen dieser Preisstatistiken nach Partnerzonen zur Verfügung, so daß sie nicht auf der Ebene der Eurozone oder der EU15 verwendet werden können.

4.7.3. Sonstige Analysen

259. Eine weitere wertvolle Informationsquelle für die Interpretation und Analyse stellt EUROPROMS dar (European production and market statistics). Darin werden detaillierte und vergleichbare Daten zu Werten und Mengen der Produktion und des Außenhandels von annähernd 4 400 Industrieprodukten in den Mitgliedstaaten zusammengestellt und Schätzungen für die heimischen Märkte für jedes dieser Produkte abgeleitet. (Dies ist möglich aufgrund der Vergleichbarkeit der Handelspositionen und der PRODCOM-Klassifikation – siehe 2.6.1.4). Es handelt sich somit um ein wertvolles Werkzeug für Unternehmen (und ebenso um eine ergiebige Informationsquelle zur Aufdeckung möglicher Fehler in den Grunddaten).

260. Weitere Analysen von potentiellem Wert können nur von den nationalen statistischen Instituten durchgeführt werden, da sie den Zugriff auf Informationen über einzelne Unternehmen verlangen, über den Eurostat im allgemeinen nicht verfügt. Die Institute schöpfen dabei aus dem Informationsreichtum der Register, die bei der Erhebung der Grunddaten (siehe 3.2) verwendet werden. Handelsanalysen, die beispielsweise auf nationaler Ebene ausgeführt werden können, sind solche nach der Wirtschaftszweigzuordnung des Exporteurs und nach seiner regionalen (im Sinne von sub-nationalen) Niederlassung. Aufzuführen, welche dieser Analysen verfügbar sind, ginge über den Rahmen dieses Leitfadens hinaus. Interessenten sollten diesbezügliche Fragen an die zuständigen nationalen Behörden richten.

4.8. Regionale Aggregate

4.8.0. Allgemein

261. Die in COMEXT verfügbaren Daten liefern, im Rahmen der durch die Geheimhaltung gesteckten Grenzen, vollständige Detailangaben zur Matrix der Warenströme von und in die Mitgliedstaaten für jede KN-Position. Um Benutzerbedürfnissn entgegenzukommen, sind Aggregate auf Ebene der Partnerländer möglich.

262. Die Geonomenklatur für die Datensammlung wurde in 2.6.2 erläutert. Um Daten zu aggregieren, hat Eurostat geographische und wirtschaftliche Zonen festgelegt.

4.8.1. Geographische Zonen

263. Beispiele für geographische Zonen sind:

- Nordamerika
- Naher und Mittlerer Osten
- Ozeanien und die Polargebiete

264. Die geographischen Zonen decken die gesamte Welt ohne Überschneidungen ab. Für Einzelheiten, siehe Anhang 10A.

4.8.2. Wirtschaftliche Zonen

265. Neben den rein geographischen Zonen existieren eine Reihe von Ländergruppen, die durch einen gemeinsamen wirtschaftlichen Aspekt charakterisiert sind. Beispiele für derartige Wirtschaftszonen sind:

- EU15 (Mitgliedstaaten der Europäischen Union);

- Eurozone (Mitgliedstaaten, die den Euro übernommen haben: gelegentlich als EUR-11 bzw., seit 1. Januar 2001, als EUR-12 bezeichnet);
- EFTA (Länder der Europäischen Freihandelsassoziation);
- OPEC (Mitgliedstaaten der ölexportierenden Länder);
- NAFTA (Länder der nordamerikanischen Freihandelsassoziation).

266. Die hier definierten Wirtschaftszonen decken nicht die gesamte Welt ab und überschneiden sich teilweise. Eine aktuelle Liste der wirtschaftlichen Zonen findet sich in Anhang 10.

4.9. Saisonbereinigung

267. Informationen zum EU-Handel sind monatlich verfügbar und viele Daten finden sich in Form von Zeitreihen in Veröffentlichungen und Datenbanken, wenn auch in nicht vollständig aufgeschlüsselter Weise. Wie bei den meisten Wirtschaftsdaten wird eine Auslegung der monatlichen oder vierteljährlichen Zeitreihen durch die regelmäßig wiederkehrenden saisonbedingten Veränderungen erschwert. So ist der Handel mit vielen landwirtschaftlichen Produkten stark saisonabhängig und die monatlichen Schwankungen lassen sich oft allein auf diesen Faktor zurückführen.

268. Monatliche, und in geringerem Maße vierteljährliche, Daten sind ebenfalls durch die unterschiedliche Länge der Monate (und insbesondere durch die Zahl der jeweiligen Arbeitstage) und die Auswirkungen öffentlicher Feiertage beeinflusst, die sich in verschiedenen Jahren zwischen den Monaten verschieben können. Ein Hauptbeispiel dafür sind die Osterfeiertage.

269. Bei Vergleichen über längere Zeiträume lassen sich die Saisoneffekte teilweise dadurch ausloten, daß Vorjahresdaten desselben Monats oder Quartals zum Vergleich herangezogen werden. Dies ist jedoch keine sehr zufriedenstellende Lösung, da sie keinen geeigneten Maßstab zur Messung der Schwankung einer Gesamtgröße im Laufe eines Jahres liefert, der nicht in gleicher Weise von den Schwankungen des Vorjahres abhinge.

270. Um diesem Problem zu begegnen, wurden von Statistikern eine Reihe von Verfahren entwickelt, um Saisoneffekte in Zeitreihen (einschließlich Arbeitstage sowie Feiertage) zunächst zu schätzen und später zu bereinigen. Dabei geht es im wesentlichen darum, die ursprünglichen monatlichen (oder vierteljährlichen) Daten oder Rohdaten in drei Bestandteile aufzuschlüsseln. Diese sind die Saisonkomponente, die Trendkomponente, und die unregelmäßige Komponente.

271. Die Schätzungen der Saisonkomponente hängen zum Teil von Urteilen darüber ab, wie schnell sie sich im Laufe der Zeit verändern wird. Die Schätzung des Trends hängt ähnlich von der jeweiligen Auffassung ab, welches geeignete Modell oder welche Methode am besten für die Schätzungen herangezogen werden sollte.

272. In den letzten Jahren sind viele Verbesserungen auf methodischer Ebene sowie an der Anzahl der zur Verfügung stehenden saisonbereinigten Reihen vorgenommen worden.

273. Die Reihen des Außenhandels werden mit DEMETRA bearbeitet, einem von Eurostat entwickelten Programm, das die Korrekturen nach Arbeitstagen vornimmt und die Methode der Saisonbereinigung anwendet, die als TRAMO/SEATS bekannt ist. Die verschiedenen zur Verfügung stehenden Methoden waren vorher analysiert worden.Genauetechnische Informationen zu den verfügbaren Methoden und den Auswahlkriterien finden sich unter:

http:/forum.europa.eu.int/Public/irc/dsis/eurosam/home.

274. Die Hauptauswirkung auf den Benutzer ist die große Zahl der zur Verfügung stehenden Reihen. Die Analyse der Länder unterscheidet sich ein wenig zwischen den Reihen für die Eurozone und denen für EU-15 , um auch Reihen über die Mitgliedstaaten, die nicht Mitglieder der Eurozone sind, als Partner für die Reihen der Eurozonen zu liefern.

275. Die Reihen von Werten sowie Volumenindizes werden in der Datenbank New Cronos (siehe 5.3.3) als unbehandelte Reihen, als um Arbeitstage und saisonale Schwankungen bereinigte Reihen und als Trends veröffentlicht. Einheitswertindizes (Siehe 4.7.1) werden nicht bereinigt um Arbeitstage und saisonale Schwankungen, da sie nur schwach saisonbedingt sind.

2.76. Ein Schlüsselelement dieser Datenreihen ist ihre Kohärenz. Alle Reihen werden auf der Grundlage derselben, zu einem bestimmten Zeitpunkt erstellten Datenreihe berechnet. Folglich entsprechen dann die Volumenindizes den Wertschwankungen dividiert durch die Einheitswertindizes. Außerdem werden dann die stärker aggregierten saisonbereinigten Reihen durch Aufaddierung ihrer Komponenten gebildet (z. B. stimmen die Reihen der Mitgliedstaaten mit den Aggregaten der Eurozone und EU-15 überein).

5. VERBREITUNG

5.1. Anwendertypen

277. Eurostat ist für die Verbreitung statistischer Daten über die EU und die Eurozone verantwortlich. Parallel zu den Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität und Aktualität der Statistiken hat Eurostat auch die Mittel zur Verbreitung erweitert. Neben der monatlichen Herstellung einer CD-ROM und traditionellen Druckveröffentlichungen, die sich vor allem an die Öffentlichkeit wenden, haben die nationalen Behörden und die EU-Behörden „online"-Zugriff auf die Datenbank „COMEXT" (die alle verfügbaren Daten über den Außenhandel enthält). Die wichtigsten Gesamtergebnisse sind zudem über das Internet zugänglich.

278. Eurostat ist sich der Vielzahl der Benutzer und ihre unterschiedlichen Interessen bewußt, denen auf direktem Wege entweder über Publikationen oder den Zugang zu den Datenbanken entsprochen werden kann, bzw. indirekt über Pressemitteilungen, die die wichtigsten Indikatoren einer weiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

279. Eurostat muß vor allem darauf achten, daß die Verbreitungsmethoden dem Bedarf der Kommission und dem der anderen europäischen Institutionen sowie den nationalen Verwaltungen sowie der Europäischen Zentralbank entsprechen, damit diese ihre Aufgaben erfüllen können. Dieser Bedarf reicht von den aktuellsten Daten zu den Hauptaggregaten für die Wirtschaftsanalyse bis zu den detailliertesten Ergebnissen für Wirtschaftsverhandlungen.

280. Manche Benutzer sind vor allem an Daten zum Wert des Handels interessiert, andere, wie z.B. Transportunternehmen oder Hafenbehörden, vorrangig an Mengen.

281. Eurostat hat ein Verbreitungssystem eingerichtet, das den meisten dieser Bedürfnissen gerecht wird, indem es die Nutzer auf die geeignetesten Quellen verweist und ihnen die nötigen Informationen zum Verständnis und zur Interpretation zur Verfügung stellt.

5.2. Statistikarten

282. Die Mehrzahl der Daten sind Rohdaten. Sie sind für die vollständige Matrix der 8-stelligen KN-Positionen nach Partnerland (mit Geheimhaltungseinschränkungen) verfügbar. Entsprechende Informationen sind auch für Mengen – Eigenmasse oder manchmal besondere Maßeinheiten (siehe 2.13.2) – erhältlich.

283. Ebenfalls stehen Zeitreihen, die auf Einheitswert- und Volumenberechnungen basieren, wie in Unterabschnitt 4.7 und Anhang 9 näher beschrieben, zur Verfügung. Diese sind wiederum nach Produkt- und Partnerland aufgeschlüsselt vorhanden.

284. Gleichermaßen stehen saisonbereinigten Reihen, wie in Unterabschnitt 4.9 und Anhang 11 dargestellt, zur Verfügung.

285. Eine Reihe von Wert- und Mengenangaben, aufgegliedert nach Produkt und Partnerland, stehen auch für den Transportbereich des Handels zur Verfügung. Sie betreffen Angaben zum Verkehrszweig und für den EU-Extra-Handel Angaben darüber, ob die Waren per Container transportiert wurden oder nicht, sowie Angaben zur Nationalität des Transportmittels (siehe 2.14). Die Ergebnisse werden nach einer speziellen, stärker aggregierten Güterklassifikation (SNTR - Simplified Nomenclature of Transport) verbreitet.

5.3. Datenbanken

5.3.1. COMEXT (online)

286. Die auf dem Client-Server-Konzept beruhende Datenbank COMEXT ist die Datenbank Eurostats für den Außenhandel. Sie erlaubt den Zugriff auf aktuelle und historische Daten der EU-Mitgliedstaaten sowie zahlreicher Drittländer. Direkt ist die Datenbank von vornherein für die internen Benutzer der Europäischen Kommission sowie für die Benutzer aller anderen Europäischen Institutionen und Organe zugänglich. Zugänglich ist sie auch für die nationalen Behörden, die Mitglieder des Europäischen Statistischen Systems sind sowie für die Beitrittskandidaten, die Eurostat Daten liefern. Im Rahmen der Verbreitung steht der Zugang ebenfalls dem Datashop-Netzwerk Eurostats offen. (Siehe 5.6 und Anhang 12A).

287. Dank der extremen Flexibilität des Systems bietet COMEXT seinen Benutzern mit Hilfe einer einzigen Schnittstelle Zugang zu mehreren Datentypen aus unterschiedlichen Quellen und mit unterschiedlichen Strukturen. Die verfügbaren Daten können in 5 große Bereiche untergliedert werden.

288. Der erste und wesentlichste Bereich enthält die Monats-, Quartals- und Jahresdaten des Außenhandels der Mitgliedstaaten seit derem Eintritt in die EU. Je nach Zeitraum sind die Daten nach der der Nimexe-Nomenklatur (1976-1987) oder nach der Kombinierten Nomenklatur (seit 1988) klassifiziert. Detaildaten nach Produkt auf Grundlage der SITC existieren für Daten vor 1976.

Die Daten wurden nach den von Eurostat in Abschnitt 2 beschriebenen Methoden produziert. Die verfügbaren Indikatoren sind der statistische Wert in Tausend Euro oder nationaler Währung, die Eigenmasse in 100 kg oder Tonnen

und eventuell die zusätzliche Maßeinheit, je nach KN-Code. Das Partnerland wird entsprechend der Geonomenklatur angegeben.

Je nach Handelstyp (Intra-EU-Handel oder Extra-EU-Handel) und Handelsstrom (Importe oder Exporte) sind zusätzliche Informationen in Comext vorhanden.

Dabei handelt es sich vor allem um die Aufgliederung nach Unterpositionen des TARIC (Integrierter Tarif der Europäischen Gemeinschaften) zu Einfuhren aus Drittländern in die EU. Diese TARIC-Daten können jedoch nur von nationalen Behörden eingesehen werden.

Zu den Einfuhren aus der EU stehen den Benutzern von COMEXT außerdem Informationen zu den Zollpräferenzen zur Verfügung, wobei besonders unterschieden wird zwischen dem normalen Zolltarif, dem allgemeinen Präferenzsystem und anderen Präferenzen, sowie Zollaussetzungen und Zollkontingenten.

Transportstatistiken sind ebenfalls für den Extra-EU und den Intra-EU-Handel verfügbar. Dabei handelt es sich um die Definition des Verkehrszweiges: Seefahrt, Luftfahrt, Straßenverkehr, Schienenverkehr, Binnenschiffsverkehr, Eigenantrieb oder fest installierte Transporteinrichtungen; Zusatzinformationen werden für Extra-EU-Warenströme angegeben: Transport in Containern und Nationalität des Verkehrszweigs.

In der COMEXT-Datenbank werden außerdem die Einheitswert- und Mengenindizes (siehe Unterabschnitt 4.7) angegeben, die auf der Grundlage der detaillierten Monatsergebnisse der MS berechnet werden. Die Indizes sind nach Produkt entsprechend *SITC* und *BEC* (siehe 2.6) verfügbar.

289. Der zweite große Datenkomplex entspricht einer Ausweitung des ersten auf die Beitrittskandidaten. Er umfaßt die Monats-, Vieljahrs- und Jahresstatistiken der Beitrittskandidaten für die EU. Seit 1999 sind diese Daten soweit wie möglich mit den Daten der EU-Mitgliedstaaten harmonisiert: sie entsprechen dem Konzept des Spezialhandels, die KN und die Geonomenklatur werden angewandt, bei den Einfuhren entspricht das Partnerland dem Ursprungsland. Vor 1999 wurden die übermittelten Daten nicht systematisch harmonisiert und ihr Aufschlüsselungsgrad war je nach Beitrittskandidat unterschiedlich.

290. Der dritte große Datenkomplex umfaßt die Daten der Länder, die Assoziations- oder Kooperationsprogramme mit der EU haben: es handelt sich dabei um die EFTA-Länder, die MED-, TACIS- und Balkanländer.

Die EFTA-Länder versorgen Eurostat mit Monatsstatistiken, aufgeschlüsselt nach dem sechsstelligen Code des HS. Diese Statistiken sind seit 1988 bis praktisch heute für Island, Norwegen und die Schweiz verfügbar. Für Österreich, Finland und Schweden beziehen sich die verfügbaren Daten auf den Zeitraum vor dem Beitritt dieser Länder zur EU - also auf 1988 bis 1995.

Die MED-Länder begannen die Übermittling von Monatsdaten an Eurostat im Rahmen des Kooperationsprogramms MEDA. Diese Statistiken sind i. a. seit Januar 2000 verfügbar und sind ebenfalls nach dem sechstelligen Code des HS aufgeschlüsselt.

Acht der dreizehn TACIS-Länder übermitteln Daten nach Produkt gemäß dem HS auf einer wenigstens vierteljährlichen Basis. Zeitreihen beginnen mit dem ersten Quartal von 1998, 1999 oder 2000 ; je nach Land.

Daten sind verfügbar für die Frühere Yugoslawische Republik Mazedonien und für Albanien. Die Aufschlüsselung variiert von Land zu Land und je nach Zeitraum. Die Daten werden entweder monatlich oder jährlich verbreitet und die Produktnomenklatur ist entweden das HS oder die KN.

291. Der vierte Datenkomplex umfaßt die Statistiken der Länder, mit denen Abkommen über Datenaustausch abgeschlossen worden sind. Es handelt sich dabei z.B. um die Vereinigten Staaten, Hong Kong oder Taiwan.

292. Der fünfte und letzte Datenkomplex umfaßt die Handelsstatistiken der Datenbanken der Vereinten Nationen (COMTRADE) und des IWF. Diese erlauben den Benutzern von COMEXT den Zugriff auf Handelsdaten der meisten Länder der Erde, und zwar auf unterschiedlichen Niveaus: auf Jahresstatistiken - seit 1980 - aufgeschlüsselt nach Produkt entsprechend HS und SITC über die Datenbank COMTRADE und auf Monatsstatistiken - seit 1958 - auf Gesamtniveau über die Datenbank des IWF. Benutzer dieser Daten sollten die in Unterabschnitt 2.17.2 “Unterschiede zwischen COMEXT und anderen internationalen Quellen” gegebenen Hinweise beachten.

293. Die Schnittstelle der Datenbank COMEXT bietet vielfältiger Funktionen an. Eine der hauptsächlichen ist die Möglichkeit, Aggregate zu bilden, d.h. Warengruppen von derselben statistischen Dimension aus zu definieren. Die Benutzung solcher "Aggregate" erlaubt es, "aggregiertere" Daten als die in der Datenbank vorhandenen zu erhalten. Im besonderen werden alle Indikatoren für die Europäische Union oder die Eurozone auf der Basis von Aggregaten, die die 15 Ländercodes der EU bzw. die 12 Ländercodes der Länder der Europäischen Wirtschaftszone zusammenfassen, berechnet. In gleicher Weise entsteht jedes Jahresergebnis aus der Aggregierung von Monatsergebnissen. Eine der Hauptverwendungen der Aggregate basiert auf Korrespondenztabellen für verschiedene Warennomenklaturen: Korrespondenz zwischen KN und SITC, zwischen KN und CPA, zwischen KN und NSTR oder zwischen KN und CBEC. So können Benutzer mittels Aggregaten, die vom COMEXT-Helpdesk definiert werden, aus der Datenbank direkt Zahlen entsprechend den Warencodes der SITC extrahieren, obwohl nur Zahlen nach KN-Codes gespeichert sind.

Außerdem gibt es die Möglichkeit, arithmetische Formeln aufzustellen, um z.B. die Wachstumsrate oder den Beitrag eines MS zum EU-Handel oder die Bedeutung eines Partnerlandes im Rahmen des Extra-EU-Handels zu bestimmen. Mittels Formeln könnten ebenfalls Handelswerte in anderen als den a priori

vorhandenen Währungen angegeben werden - nationale Währungen des MS oder Euro - oder auch Einheitswerte per Produkt.

294. Der Benutzer von COMEXT muß einen "Extraktionsplan" aufstellen, um zu bestimmen, welche Informationen er aus der Datenbank extrahieren will. Die Auswahl von Aggregaten und Formeln auf Ebene des Extraktionsplans erlaubt es, Ergebnisse zu erhalten, die als solche nicht in der Datenbank enthalten sind. Das klassische Beispiel ist die Extraktion von jährlichen Reihen ohne Warendetail für die EU ingesamt, was einer Aggregation von Monatsstatistiken entspricht, die von den 15 Mitgliedstaaten auf achtstelliger KN-Ebene übermittelt werden.

Der Benutzer kann entweder das Ergebnis seiner Extraktion auf dem Bildschirm einsehen, und im Anschluß daran die für ihn wichtigen Ergebnisse in Excel exportieren oder ein Tabellenformat bestimmen, das automatisch auf die extrahierten Daten angewandt wird. Die entstandene Datei kann dann über ein Tabellenprogramm geöffnet werden. Falls der Nutzer die Daten in eine Datenbank einspeisen will, kann man Dateien auch als 'flat file' extrahieren.

5.3.2. COMEXT (CD-ROM)

295. Eine Auswahl der von den MS übermittelten Daten ist für alle Benutzer in . der monatlich erscheinenden CD-ROM verfügbar... Diese enthält die neuesten detaillierten Daten, aufgeschlüsselt nach Ware der KN und Partnerland für Intra- und Extra-Handel.

296. Die monatliche CD-ROM COMEXT wird durch 2 weitere CD-ROMS auf Jahresbasis ergänzt. Diese beiden CD-ROMs sollen die Extraktion längerer Zeitreihen ermöglichen.297.

297. Außer Daten enthalten die CD-ROMs Informationen zur Methodik. Dabei handelt es sich vor allem um Angaben zur vertraulichen Behandlung von Daten, die dem Benutzer die Identifizierung der Waren ermöglichen, deren Handel teilweise von einem oder mehreren Mitgliedstaaten vertraulich behandelt wurde.

298. Die unter WINDOWS lauffähige CD-ROM COMEXT bietet eine Vielzahl von Funktionen:

- Datenabfrage und Datenextraktion;
- Daten-Download in Form von Dateien, die direkt in Tabellenprogramme oder Datenbanken importiert werden können;
- Suche von Warencodes nach Schlüsselwörtern;
- Erstellung individueller Aggregate für Zeiträume, Berichtsländer und Waren.

Im Laufe des Jahres 2002 ist das vorherige Nachschlageprogramm nach und nach durch die Software Comext Stand Alone ersetzt worden.

299. Ein Benutzerhandbuch ist auf der CD-ROM vefügbar. Man kann es direkt einsehen oder ausgedrucken.

5.3.3. New Cronos

300. New Cronos ist eine Datenbank, die chronologisch geordnete makroökonomische Reihen. Sie ist in drei Sprachen (Englisch, Französisch, Deutsch) verfügbar und enthält mehr als 70 Millionen auf 49 Sachgebiete verteilte statistische Daten, die entsprechend dem Publikationsspektrum von Eurostat verschiedene Themen abdecken. Eines davon - das Thema 6 - der Außenhandel. Auf diesem Gebiet enthält New Cronos zahlreiche Datenreihen für die statistischen Hauptindikatoren (Zahlen der Handelsströme nach Partnerland, Partnerregionen und Waren). Neben Rohdaten enthält die Datenbank auch saisonbereinigte Reihen seit 2001 (Siehe Unterabschnitt 4.9).

5.3.4. EUROPROMS

301. Eine andere spezialisierte Datenbank, die Außenhandelsinformationen der Mitgliedstaaten und der EU insgesamt erteilt ist EUROPROMS – Europäische Produktions- und Marktstatistik. (Siehe 4.7.3) Durch die Kombination von Außenhandelsdaten mit Daten des PRODCOM-Produktionssystems liefert EUROPROMS detaillierte und vergleichbare Daten zur Produktion, zum Außenhandel und zu Märkten von annähernd 4 400 Industrieerzeugnissen in der EU.

302. EUROPROMS–Daten sind als New Cronos Bereich und auf CD-ROM erhältlich. Comext Stand Alone wird bald als Nachschlageprogram für diese Daten dienen.

5.3.5. Websites

303. Die Eurostat Website (www.europa.eu.int/comm/eurostat) gibt Zugang zu einer Reihe von Indikatoren wie Gesamteinfuhren und -Ausfuhren und Handelsbilanzangaben für die EU und die Eurozone. Verkaufsstellen von Daten und Veröffentlichungen Eurostats sind ebenfalls über die Website zugänglich.

Ab 2003 wird auch Comext online über die Website zugänglich sein, aber nur einem begrenzten Kreis von Benutzern.

304. Daneben verfügen die Mehrzahl der nationalen statistischen Institute über eigene Websites, die mehr oder weniger aufgeschlüsselte Daten anbieten. Diese Websites sind in dieser Veröffentlichung nicht aufgeführt.

5.4. Veröffentlichungen

305. Die Pressemitteilungen geben Eurostat die Möglichkeit, verfügbare konjunkturelle Informationen so schnell wie möglich zu verbreiten. Diese monatlich erscheinenden Mitteilungen liefern erste Handelsdaten der der EU und der Eurozone sowie der Mitgliedstaaten.. Sie werden gemäß einem Kalender auf Jahresbasis herausgegeben, wobei die Daten für einen bestimmten Monat 7 Wochen nach Ende des Bezugszeitraums veröffentlicht werden.

306. Das von Eurostat herausgegebene Monatsbulletin ergänzt das Jahrbuch (siehe unten) mit Konjunkturdaten. Es dient der schnellstmöglichen Darstellung der kurzfristigen Entwicklung des Handels der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten. Es enthält insbesondere, aufgeteilt nach den Hauptwarengruppen des IWA, die Handelsströme zwischen der EU und ihren wichtigsten Außenhandelspartnern . Das Monatsbulletin steht auch als PDF-Format zur Verfügung.

307. Für jedes der neun von Eurostat behandelten statistischen Themen stellt die Reihe „Statistik kurzgefaßt“ aktualisierteZusammenfassungen der wichtigsten Untersuchungs-, Studien- oder Analyseergebnisse vor. Im Bereich des Außenhandels decken diese Studien den Handel mit den Hauptpartnern (USA, Japan, Lateinamerika, GUS usw.)ab, den Handel mit einigen strategischen Gütern (wie z.B. mit Produkten der Hochtechnologie oder der Energie, oder den Handel von besonderem Interesse (wie z.B. der EU-Handel mit Beitrittsländern usw.). Jede Ausgabe umfaßt 4-8 Seiten und besteht aus Text, Tabellen und Graphiken.

308. Das Jahrbuch zum Intra- und Extra-EU-Handel dient der Darstellung der langfristigen Entwicklung (seit 1958) des Handels der EU und ihrer Mitgliedstaaten bis heute. Es zeigt vor allem die Entwicklung der Handelsstruktur zwischen der EU und ihren wichtigsten Außenhandelspartnern. Das statistische Jahrbuch ist ebenfalls in PDF-Format erhältlich.

5.5. User Helpdesk

309. Das Eurostat Data Shop-Netzwerk übernimmt einige Aspekte der Helpdesk-Funktion auf europäischer Ebene. Spezifische Kommentare und Rückfragen können an das Eurostat-Referat C4 unter der Fax-Nr. +352 4301 34339 oder per e-mail an (comextsupport@cec.eu.int). gerichtet werden. Der vorliegende Leitfaden enthält keine Liste der Kontaktstellenin den einzelnen Mitgliedstaaten. Die Benutzer können sich jedochan die in Anhang 1 aufgelisteten Behörden wenden.

5.6. Metadaten

310. Die Benutzer von Handelsdaten, wie auch die aller anderen Statistiken, brauchen Angaben über die ihnen zur Verfügung stehenden Daten sowie die erforderlichen Hintergrundinformationen, die ihnen helfen, die Art der Daten sowie ihre Möglichkeiten und und Grenzen zu erfassen. Auf diesem Hintergrund ist es Ziel dieses Leitfadens, dem Leser eine allgemeine Hilfestellung zu geben.

311. Es ginge aber über den Rahmen dieses Leitfadens hinaus, ausführliche Angaben zu den Methoden der einzelnen Mitgliedstaaten bei der Erarbeitung ihrer Handelsdaten oder einer bestimmten Analyse, die auf nationaler Ebene zur Verfügung steht, zu geben. Diesbezüglich mag der Benutzer sich an die in Anhang 1 aufgeführten Behörden wenden.

312. Auf europäischer Ebene handelt es sich bei den drei Hauptinformationsquellen um die Eurostat Website (siehe 5.3.5), das Eurostat Data Shop-Netzwerk und das Verkaufsstellennetzwerk des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe Anhang 12).

313. Die Eurostat Website liefert einige aggregierte Daten. Sie liefert darüber hinaus Informationen zu Publikationenzu bestimmten Themen sowie dazu, wie man diese beziehen kann. Registrierten Benutzern stellt sie zusätzliche Dienstleistungen zur Verfügung. Von der Website aus kann man gratis einige nützliche Information herunterladen, wie z.B. die Entwicklung der Geonomenklatur (siehe 2.6.3) oder den aktualisierten Veröffentlichungskatalog. Die Informationen sind nach Themen gegliedert, wobei der Außenhandel das Thema 6 darstellt.

314. Das Netzwerk der Eurostat-Data Shops (siehe Anhang 12A) liefert praktisch einen unmittelbaren Zugang zu offiziellen europäischen Statistiken. Es bietet eine weitgefächerte Palette von individuell angepaßten Dienstleistungen, einschließlich Extraktionen aus der Datenbank Comext.

315. Anhang 12B führt diejenigen Verkaufsstellen auf, die Eurostat-Veröffentlichungen verkaufen dürfen.

6. INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT

6.0. Allgemein

316. Die internationale Zusammenarbeit ist eine wichtige Aufgabe Eurostats, da die Statistiken des Außenhandels einen Schlüsselindikator für die wirtschaftliche Entwicklung der Handelspartner der EU darstellt. Die Zusammenarbeit ist ein wesentliches Instrument zur Verbesserung der Qualität und der Vergleichbarkeit dieser Statistiken.

317. Aus diesem Grund beteiligt sich Eurostat aktiv an den auf globaler Ebene durchgeführten Arbeiten, die im Prinzip von der Task Force zu den internationalen Handelsstatistiken koordiniert werden. Diese Task Force arbeitet unter der Aufsicht der WHO. In diesem Zusammenhang müssen die Harmonisierungsarbeiten der Vereinten Nationen herausgestellt werden, sei es mit Bezug auf Klassifikationen, sei es mit Bezug auf Konzepte und Definitionen.

318. Ein großer Teil der Kooperationsarbeiten Eurostats wird in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten durchgeführt, die für die Sammlung und die Verarbeitung der Basisdaten zuständig sind.

6.1. Datenvergleich und Abgleichungen

319. Der Vergleich der Daten, der bis zu Abgleichungsarbeiten gehen kann, stellt eine wesentliche Aktion zur Bewertung der Datenqualität dar.

320. Vergleiche werden regelmäßig für Handelsströme innerhalb der EU als auch für Handelsströme der EU mit ihren wichtigsten Wirtschaftspartnern, wie den USA und Japan, durchgeführt. Die Arbeiten verlangen umfangreiche Mittel und die intensive Mitarbeit der entsprechenden Länder ist nötig, um vollständige und detaillierte Ergebnisse zu erhalten, die häufig für das Verständnis von Asymmetrien unerläßlich sind. Die Arbeiten können einen spezifischen bilateralen Vergleich für den Gesamthandel betreffen, oder sich auf einen bestimmten Handelssektor mehrerer Länder beziehen.

321. Diese Art von Vergleich erlaubt es, die konzeptuellen Gründe für die festgestellten Unterschiede offenzulegen, und daher die Situation besser zu verstehen. Er kann auch Unregelmäßigkeiten heraustellen, die anschließend berichtigt werden können.

322. Außerdem kann man ein und denselben Handelsfluß für dieselben Anmeldeländer bewerten, und zwar ausgehend von Daten verschiedener

Organisationen (siehe 2.17). Die Unterschiede sind Hindernisse für die Benutzer, wenn auch unvermeidlich, wenn die Mitgliedstaaten unterschiedliche Methoden für an Eurostat übermittelte Gemeinschaftsdaten und für nationale Daten, die an andere internationale Organisationen übermittelt werden, anwenden.

6.2. Technische Hilfe

323. Die Verbesserung sowie eine bessere Harmonsierung der Handelsstatistik stellen ein Schlüsseleinsatzgebiet von Eurostat dar, wobei das Interesse Eurostats an dieser Frage sich übrigens nicht auf den Handel mit den wichtigsten Wirtschaftspartnern der Europäischen Union beschränkt.

324. Die Statistik des Außenhandels ist eines der Prioritäten im Bereich der Zusammenarbeit.

325. Das Ziel der Zusammenarbeit ist es, die Grundlagen einer richtigen Partnerschaft in den Handelsbeziehungen zwischen Ländern und Zonen zu legen, und die Bedingungen und Konsequenzen der Zollunionspläne der verschiedenen Wirtschaftszonen zu bewerten.

326. Die technische Zusammenarbeit im Bereich der Statistik des Warenverkehrs zielt darauf ab, regelmäßig aktualisierte und präzise Daten zu liefern, und umfaßt im allgemeinen die folgenden Aktivitäten:

- Vermittlung von know-how im Bereich der Methodik und Indikatoren-Berechnung;
- Hilfe bei der Verbesserung der Sammlung, Verarbeitung und Verbreitung der Daten;
- Bereitstellung von Instrumenten wie Eurotrace, einer Software für die Produktion von Statistiken des Warenverkehrs;
- Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität und der Vergleichbarkeit der Daten (z.B. Abgleichungsstudien);
- Entwicklung von Datenbanken;
- Statistische Fortbildung des Zollpersonals; Unterrichung der Statistiker in statistischen Methoden und Analyse;
- Datenaustausch.

327. Die oben genannten Tätigkeiten werden der Situation jeden Landes oder jeder Region angepaßt.

328. Die betroffenen Länder sind die Länder des PHARE-, des TACIS-, MEDA- und Mercosur-Programms sowie Chile, China und Indien. Was die AKP-Länder angeht, gibt es ein wichtiges Programm mit den afrikanischen Ländern zur regionalen Harmonisierung der Zölle und Statistiksysteme.

329. Vorrangig wird ein regionaler Ansatz verfolgt, wobei Wert gelegt wird auf eine direkte und dauerhafte Verbindung zwischen den durchgeführten statistischen Maßnahmen und breiter angelegten Programmen mit politischen, wirtschaftlichen und sozialen Zielsetzungen.

330. Besondere Aufmerksamkeit wird den Beitrittskandidaten gewährt. Die Ziele sind die Finanzierung, Organisation und die Unterbreitung von Vorschlägen für Kooperationsaktivitäten im Rahmen des Phare-Programms, um es den 10 Ländern zu ermöglichen:

- nach und nach ihre nationalen Systeme in das ESS zu integrieren;
- die Übereinstimmung mit dem *acquis communautaire* voranzutreiben und die Vergleichbarkeit mit den Gemeinschaftsstatistiken zu verbessern;
- die notwendigen Daten im Rahmen internationaler Verhandlungen bereitzustellen;
- die institutionellen Kapazitäten ihrer statistischen Systeme auszuweiten.

ANHANG 1
NAMEN UND ANSCHRIFTEN DER ZUSTÄNDIGEN NATIONALEN BEHÖRDEN

BELGIEN
Banque Nationale de Belgique
14, bd. de Berlaimont
B-1000 BRUXELLES
Fax: (32) 2 221 31 46

DÄNEMARK
Danmarks Statistik
Sejrøgade 11
DK-2100 KØBENHAVN Ø
Fax: (45) 31 18 48 01

DEUTSCHLAND
Statistisches Bundesamt
Postfach 5528
Gustav-Stresemann-Ring 11
D-65180 WIESBADEN
Fax: (49) 611 75 3965

GRIECHENLAND
National Statistical Service of Griechenland
14-16, Likourgou
GR - 101 66 ATHENS
Fax: (30) 1 323 75 24

SPANIEN
D G Aduanas e II.EE
Avda. del Llano Castellano, 17
E - 28071 MADRID
Fax: (34) 1 917 29 20 74

FINNLAND
National Board of Customs
Statistics und Information Services
P.O.B. 512
FIN - 00101 HELSINKI
Fax: (358) 9614 3860

FRANKREICH
Directorate-General for customs und excise duties
8, rue de la Tour des Dames
F-75436 PARIS CEDEX 09
Fax: (33) 1 55 07 49 41

IRLAND
The Revenue Commissioners
Wicklow House
South Great George's Street
IRL - DUBLIN 2
Fax: (353) 16 718 297

ITALIEN
ISTAT - Istituto Nazionale di Statistica
Via Cesare Balbo, 16
I - 00100 ROMA
Fax: (39) 6 4673 2560

LUXEMBURG
STATEC
6 boulevard Royale
L - 2449 LUXEMBURG
Fax: (352) 46 42 89

NIEDERLANDE
Centraal Bureau voor de Statistiek (CBS)
Kloosterweg 1, PO Box 4481
NL - 6401 CZ HEERLEN
Fax: (31) 45 5 72 74 40

ÖSTERREICH
Österreichisches Statistisches Zentralamt
Hintere Zollamtstrasse 2b
Postfach 4000
A - 1033 WIEN
Fax: (43) 1.715 0748

PORTUGAL
Instituto Nacional de Estatistica
Av. Ant. José de Almeida
P - 1078 LISBOA, Codex
Fax: (351) 21 842 63 72

SCHWEDEN
Statistiska Centralbyrån
Box 24 300
S - 104 51 STOCKHOLM
Fax: (46) 8-783 4571

VEREINIGTES KÖNIGREICH
HM Customs & Excise
Tariff und Statistical Office
Alexander House
21 Victoria Avenue
GB - Southend-on-Sea, Essex SS99 1AA
Fax: (44) 1702 367166

ANHANG 2
GEMEINSCHAFTSGESETZGEBUNG ÜBER DIE INTERNATIONALE HANDELSSTATISTIK

1. Unterabschnitt 1.4 beschreibt den allgemeinen Rechtsrahmen für die Erhebung der internationalen Handelsstatistik der Europäischen Union. Dieser Anhang enthält eine ausführliche Zusammenstellung aller diesbezüglich maßgeblichen Einzelrechtstexte.

2. Bei der Beschreibung dieses Rechtskorpus ist zu berücksichtigen, dass es ständigen Entwicklungs- und Anpassungsprozessen ausgesetzt war, um die laufenden Veränderungen und Verbesserungen reflektieren zu können, die mit der Erhebung und Aufbereitung von Handelsdaten einhergehen. Es gibt keinerlei spezifische Rechtsbestimmungen, die sich auf Datenreihen beziehen, die über mehrere Jahre hinweg erhoben werden. Neue Gesetze treten entweder sofort nach ihrer Verabschiedung in Kraft, oder, was häufiger der Fall ist, erst zu einem zukünftigen Zeitpunkt – wobei möglicher Weise eine Übergangsfrist für die Mitgliedstaaten eingeräumt wird, die bei der sofortigen Umsetzung der Regelungen Schwierigkeiten hätten. Ein besonders gutes Beispiel dafür ist die unter 1.4 beschriebene überarbeitete und im September 2000 in Kraft getretene Gesetzgebung, durch die eine ganze Reihe älterer Rechtstexte konsolidiert und verbessert wurden.

3. Dieser Leitfaden kann nicht die Frage beantworten, inwieweit einzelne Mitgliedstaaten individuelle Rechtsanforderungen erfüllt haben, die sich auf einen spezifischen, für den Nutzer relevanten Zeitraum beziehen. Dafür gibt der nachfolgende Text Aufschluss darüber, welche Entwicklungen es im Laufe der Zeit in der Gesetzgebung gegeben hat, die insgesamt von den meisten Mitgliedsländern rechtzeitig umgesetzt worden ist.

A. STATISTIKEN DES HANDELS ZWISCHEN DEN MITGLIEDSTAATEN

A.1. Grundverordnung

Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 des Rates vom 7. November 1991 über die Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten
(ABl. L 316 vom 16. November 1991, S. 1)

geändert durch:

Verordnung (EWG) Nr. 3046/92 der Kommission vom 22. Oktober 1992 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften für die Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 des Rates über die Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten und zur Änderung dieser Verordnung -Artikel 22

(ABl. L 307 vom 23. Oktober 1992, S. 27)

Verordnung (EG) Nr. 1182/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 1999 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 des Rates über die Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten im Hinblick auf eine Verringerung der zu liefernden Daten

(ABl. L 144 vom 9. Juni 1999, S. 1)

Verordnung (EG) Nr. 1624/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juli 2000 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 des Rates über die Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten im Hinblick auf eine vereinfachte Anwendung der Warennomenklatur

(ABl. L 187 vom 26. Juli 2000, S. 1)

A.2. Durchführungsbestimmungen

Verordnung (EG) Nr. 1901/2000 der Kommission vom 7. September 2000 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 des Rates über die Statistiken des Warenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten.
(ABl. L 228 vom 8. September 2000 S. 28)

geändert durch:

Verordnung (EG) Nr. 2150/2001 der Kommission vom 31. Oktober 2001 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1901/2000 bezüglich vereinfachter Angaben der Eigenmasse

(ABl. L 288 vom 1. November 2001, S. 30)

Verordnung (EG) Nr. 1835/2002 der Kommission vom 15. Oktober 2002 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1901/2000 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 des Rates über die Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten

(Abl. L 278 vom 16. Oktober 2002, S. 9)

Verordnung (EWG) Nr. 3590/92 der Kommission vom 11. Dezember 1992 betreffend die Datenträger für die statistischen Informationen der Statistik des Handels zwischen den Mitgliedstaaten

(ABl. L 364 vom 12. Dezember 1992, S. 32)

B. STATISTIKEN ÜBER DEN HANDEL MIT DRITTLÄNDERN

B.1. Grundverordnung

- Verordnung (EG) Nr. 1172/95 des Rates vom 22. Mai 1995 über die Statistiken des Warenverkehrs der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten mit Drittländern

  (ABl. L 118 vom 25. Mai 1995, S. 10)

  geändert durch:

  Verordnung (EG) Nr. 476/97 des Rates vom 13. März 1997 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1172/95 des Rates über die Statistiken des Warenverkehrs der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten mit Drittländern im Hinblick auf das statistische Erhebungsgebiet
  (ABl. L 75 vom 15. März 1997, S. 1)

  Verordnung (EG) Nr. 374/98 des Rates vom 12. Februar 1998 zur Änderung der Artikel 6 und 9 der Verordnung (EG) Nr. 1172/95 über die Statistiken des Warenverkehrs der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten mit Drittländern

  (ABL. L 48 vom 19. Februar 1998, S. 6)

B.2. Durchführungsbestimmungen

- Verordnung (EG) Nr. 1917/2000 der Kommission vom 7. September 2000 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1172/95 des Rates im Hinblick auf die Aussenhandelsstatistik
  (ABl. L 229 vom 9. September 2000 S. 14)

  geändert durch:

  Verordnung (EG) Nr. 1669/2001 der Kommission vom 20. August 2001 zur Änderung von Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1917/2000 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1172/95 des Rates hinsichtlich der Außenhandelsstatistik

  (ABl. L 224 vom 21. August 2001, S. 3)

C. NOMENKLATUREN

C.1. Warenverzeichnisse

C.1.1. Zolltarifliche und statistische Nomenklaturen

- Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie über den Gemeinsamen Zolltarif

  (ABl. L 256 vom 7. September 1987, S. 1)

  geändert durch:

  Verordnung (EWG) Nr. 3528/89 des Rates vom 23. November 1989 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif

  (ABl. L 347 vom 28. November 1989, S. 1)

  Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften – *Artikel 252*

  (ABl. L 302 vom 19. Oktober 1992, S. 50)

  Verordnung (EWG) Nr. 1969/93 des Rates vom 19. Juli 1993 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif

  (ABl. L 180 vom 23. Juli 1993, S. 9)

  Verordnung (EG) Nr. 254/2000 des Rates vom 31. Januar 2000 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif

  (ABl. L 28 vom 3. Februar 2000, S. 16)

  Verordnung (EG) Nr. 1832/2002 der Kommission vom 1. August 2002 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. Nr. L 290 vom 28/10/2002 S. 1)

C.1.2. Verhaltenskodex für die Verwaltung der kombinierten Nomenklatur

- Mitteilung der Kommission — Verhaltenskodex für die Verwaltung der kombinierten Nomenklatur (KN)

  (ABl. Nr. C 150 vom 30/05/2000, S. 4)

C.1.3. Erklärende Hinweise zur kombinierten Nomenklatur

- Mitteilung der Kommission. Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Gemeinschaften - Zusammenfassung

  (ABl. Nr. C 256 vom 23/10/2002 S. 1)

C.2. Länderverzeichnis

- Verordnung (EG) Nr. 1779/2002 der Kommission vom 4. Oktober 2002 über das Verzeichnis der Länder und Gebiete für die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten

  (ABl. L 269 vom 6. Oktober 2002, S. 6)

D. EDICOM

- Entscheidung Nr. 507/2001/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über ein Maßnahmenpaket betreffend das transeuropäische Netz für die Sammlung, Erstellung und Verbreitung der Statistiken über den inner- und außergemeinschaftlichen Warenverkehr (Edicom)

  (ABl. L 76 vom 16. März 2001, S. 1)

- 2001/490/EG: Entscheidung der Kommission vom 18. Juni 2001 zur Anwendung des Beschlusses Nr. 507/2001/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Maßnahmenpaket betreffend das transeuropäische Netz für die Sammlung, Erstellung und Verbreitung der Statistik des inner- und außergemeinschaftlichen Warenverkehrs (Edicom)

  (ABl. L 177 vom 30. Juni 2001, S. 81)

- 2002/314/EG: Entscheidung der Kommission vom 25. April 2002 zur Anwendung der Entscheidung Nr. 507/2001/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Maßnahmenpaket betreffend das transeuropäische Netz für die Sammlung, Erstellung und Verbreitung der Statistik des inner- und außergemeinschaftlichen Warenverkehrs (Edicom)

  (ABl. L 113 vom 30. April 2002, S. 23)

E. ANDERE VORSCHRIFTEN

- Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates vom 17. Februar 1997 über die Gemeinschaftsstatistiken

(ABl. L 52 vom 22. Februar 1997, S. 1)

- Verordnung (Euratom, EWG) Nr. 1588/90 des Rates vom 11. Juni 1990 über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften

  (ABl. L 151 vom 15. Juni 1990, S. 1)

ANHANG 3 A
SCHEMA DER STATISTISCHEN ERFASSUNG VON WAREN BEI DER EINFUHR (EXTRAHANDELSSTATISTIK) UND BEIM EINGANG (INTRAHANDELSSTATISTIK)

<table>
<tr><td colspan="5">Waren, die im statistischen Erhebungsgebiet eines Mitgliedstaates eintreffen, werden erfasst:</td></tr>
<tr><td colspan="4">als Nicht-Gemeinschaftswaren[1]</td><td>als Gemeinschaftswaren[1]</td></tr>
<tr><td>1. unmittelbare Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr
(Waren, die für den Verbrauch im Einfuhrland oder für die Versendung in einen anderen Mitgliedstaat vorgesehen sind)</td><td>2. unmittelbare Überführung in ein Zollverfahren der aktiven Veredelung oder der Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung</td><td>3. unmittelbare Überführung in ein Zolllager- oder Freizonen-verfahren oder in

ein Verfahren der vorübergehenden Verwendung</td><td>4. unmittelbare Überführung in ein Versand-verfahren</td><td rowspan="2">5. aus einem anderen Mitgliedstaat eingehend und die:
• sich nicht in unmittelbarer oder unterbrochener Durchfuhr im Eingangsmitgliedstaat befinden
• sich in unmittelbarer oder unterbrochener Durchfuhr im Eingangsmitgliedstaat befinden, diesen aber nach Erfüllung der Zollförmlichkeiten zur Ausfuhr aus dem statistischen Erhebungsgebiet die Gemeinschaft verlassen</td></tr>
<tr><td>1.1 aus einem anderen Mitgliedstaat kommend, wo sie Bestandteil eines aktiven Veredelungs- oder Umwandlungsverfahren unter zollamtlicher Überwachung waren</td><td>2.1 aus einem anderen Mitgliedstaat kommend, wo sie Bestandteil eines aktiven Veredelungs- oder Umwandlungsverfahren unter zollamtlicher Überwachung waren</td></tr>
<tr><td>1.2 Sonstige von 1.1. nicht gedeckte Fälle[2]</td><td>2.2 Sonstige von 2.1. nicht gedeckte Fälle[2]</td><td></td><td></td><td rowspan="2"></td></tr>
<tr><td></td><td>6. auf 2 folgend:
Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr oder erneute Überführung in ein Verfahren der aktiven Veredelung oder der Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung im gleichen Mitgliedstaat</td><td colspan="2">7. auf 3 oder 4 folgend:
Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr oder in ein Verfahren der aktiven Veredelung oder der Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung im gleichen Mitgliedstaat</td></tr>
</table>

Sind Bestandteil der Extrahandelsstatistik [3] , die Waren, die zu 1.2, 2.2 und 7 gehören (Fettdruck/hellgraue Felder)
Sind Bestandteil der Intrahandelsstatistik[3], die Waren, die zu 1.1, 2.1 und 5 gehören (Fettdruck/dunkelgraue Felder)

[1] Die Begriffe "Gemeinschaftswaren" und "Nicht-Gemeinschaftswaren" hängen nicht vom Ursprung der Waren, sondern von ihrem zollrechtlichen Status ab.

[2] Es handelt sich hauptsächlich um Waren, die unmittelbar aus einem Drittland eingeführt werden.

[3] In Abweichung von den in dieser Tabelle angegebenen Regeln, besteht das Kriterium für die Erfassung von Schiffen und Flugzeugen in der Intra- oder Extrahandelsstatistik in der Eigentumsübertragung zwischen Gebietsansässigen und Nicht-Gebietsansässigen.

ANHANG 3 B
SCHEMA DER STATISTISCHEN ERFASSUNG VON WAREN BEI DER AUSFUHR (EXTRAHANDELSSTATISTIK) UND BEI DER VERSENDUNG (INTRAHANDELSSTATISTIK)

<table>
<tr><th colspan="5">Waren, die das statistische Erhebungsgebiet eines Mitgliedstaates verlassen, werden erfasst:</th></tr>
<tr><th colspan="3">als Nicht-Gemeinschaftswaren[1]</th><th colspan="2">als Gemeinschaftswaren[1]</th></tr>
<tr><th>1. endgültige Ausfuhr in ein Drittland</th><th>2. vorübergehende Ausfuhr in ein Drittland im Rahmen des passiven Veredelungsverfahrens</th><th>3. Versendung in einen anderen Mitgliedstaat</th><th>4. Ausfuhr in ein Drittland</th><th>5. Versendung in einen anderen Mitgliedstaat[2] und die:</th></tr>
<tr><td>1.1 nach einem Zollverfahren zur aktiven Veredelung oder der Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung</td><td>2.1 nach einem Zollverfahren zur aktiven Veredelung oder der Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung</td><td>3.1 nach einem Zollverfahren zur aktiven Veredelung oder der Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung</td><td>4.1 endgültige Ausfuhr

4.2 Ausfuhr im Rahmen eines passiven Veredelungsverfahrens</td><td>sich nicht in unmittelbarer oder unterbrochener Durchfuhr im Versendungsland befinden</td></tr>
<tr><td>1.2 nach einem Zolllager-/ Freizonenverfahren oder einem Verfahren der vorübergehenden Verwendung</td><td>2.2 nach einem Zolllager-/ Freizonenverfahren oder einem Verfahren der vorübergehenden Verwendung</td><td>3.2 nach einem Zolllager-/ Freizonenverfahren oder einem Verfahren der vorübergehenden Verwendung
3.3 in einem Versandverfahren</td><td>4.3 vorübergehende Ausfuhr mit späterer Rückkehr in unverändertem Zustand
4.4 im Durchfuhrverkehr[3]</td><td>sich in unmittelbarer oder unterbrochener Durchfuhr im Versendungsmitgliedstaat befinden, aber vorher als Nicht-Gemeinschaftswaren in den zollrechtlich freien Verkehr in diesen Mitgliedstaat überführt wurden</td></tr>
</table>

Sind Bestandteil der Extrahandelsstatistik[4], die Waren, die zu 1.1, 2.1, 4.1 und 4.2 gehören (Fettdruck/hellgraue Felder)
Sind Bestandteil der Intrahandelsstatistik[4], die Waren, die zu 3.1 und 5 gehören (Fettdruck/dunkelgraue Felder)

[1] Die Begriffe "Gemeinschaftswaren" und "Nicht-Gemeinschaftswaren" hängen nicht vom Ursprung der Waren, sondern von ihrem zollrechtlichen Status ab.

[2] Einschließlich der Waren, die im Bestimmungsmitgliedstaat Gegenstand einer Zollerklärung für die Ausfuhr in ein Drittland sind.

[3] Waren aus einem anderen Mitgliedstaat in dem die Ausfuhrerklärung erstellt wurde.

[4] In Abweichung von den in dieser Tabelle angegebenen Regeln, besteht das Kriterium für die Erfassung von Schiffen und Flugzeugen in der Intra- oder Extrahandelsstatistik in der Eigentumsübertragung zwischen Gebietsansässigen und Nicht-Gebietsansässigen.

ANHANG 4

AUSSCHLÜSSE

1. Der Unterabschnitt 2.3 bezieht sich auf die Warengruppen, die gemäß den Gemeinschaftsregelungen ausdrücklich von den Statistiken ausgenommen sind. Die Ausschlüsse oder Ausnahmen sind jeweils im Anhang 1 der Verordnung Nr. 1917/2000 der Kommission vom 9. September 2000 über die Aussenhandelsstatistik und der Verordnung Nr. 1901/2000 der Kommission vom 7. September 2000 über den Warenverkehr zwischen Mitgliedstaaten aufgelistet.

2. Die jeweiligen Auflistungen der ausgeschlossenen Warengruppen der beiden Verordnungen sind nicht vollkommen identisch, weisen jedoch zahlreiche Geminsamkeiten auf.

3. Insbesondere beinhaltet die Liste zur Durchführung der Aussenhandelsstatistik nicht die Waren, die nur vorübergehend ein- oder ausgeführt werden, d.h. dass die Erfassung des Handels der Waren, die einem Zollverfahren der vorübergehenden Ein- oder Ausfuhr unterliegen, ausdrücklich ausgeschlossen ist.

a) gesetzliche Zahlungsmittel und Wertpapiere;

b) Währungsgold;

c) Waren zur Verwendung bei der ersten Hilfe in Katastrophenfällen;

d) sofern sie für diplomatische oder ähnliche Zwecke bestimmt sind:

1. *Waren, für die diplomatische, konsularische oder ähnliche Immunität geltend gemacht werden kann,*
2. *Geschenke an Staatsoberhäupter, Regierungs- und Parlamentsmitglieder,*
3. *Gegenstände im zwischenstaatlichen Amts- oder Rechtshilfeverkehr;*

e) sofern der Warenverkehr vorübergehenden Charakter hat:

1. *Messe- und Ausstellungsgut;*
2. *Theaterdekorationen;*
3. *Karusselle, Jahrmarktattraktionen;*
4. *Berufsausrüstung im Sinne des Internationalen Zollübereinkommens vom 8. Juni 1968;*
5. *Spielfilme;*
6. *Geräte und Ausrüstung für Versuche;*
7. *Tiere für Wettbewerbe, Zucht, Rennen usw.;*
8. *Warenmuster;*
9. *Beförderungsmittel, Behälter und Lademittel;*

10. *Waren, die zur Reparatur von Beförderungsmitteln, Behältern und Lademitteln bestimmt sind sowie Teile, die im Rahmen dieser Reparaturen ausgetauscht wurden;*
11. *Umschließungen;*
12. *Leihgut;*
13. *Geräte und Ausrüstung für das Baugewerbe;*
14. *zu Prüfungs-, Analyse- oder Versuchszwecken bestimmte Waren;*

f) *sofern sie nicht Gegenstand eines Handelsgeschäfts sind:*

1. *Orden, Auszeichnungen, Ehrenpreise, Gedenkmünzen und Erinnerungszeichen;*
2. *Reisegeräte, -verzehr und -gut einschließlich Sportgeräte zum eigenen Gebrauch oder Verbrauch mitgeführt, voraus- oder nachgesandt;*
3. *Heirats-, Übersiedlungs- und Erbschaftsgut;*
4. *Särge, Urnen, Gegenstände zur Grabausschmückung und Gegenstände zur Erhaltung von Gräbern und Totengedenkstätten;*
5. *Werbedrucke, Gebrauchsanweisungen, Preisverzeichnisse und sonstige Werbemittel;*
6. *unbrauchbar gewordene und nicht gewerblich verwendbare Waren;*
7. *Ballast;*
8. *Briefmarken;*
9. *pharmazeutische Erzeugnisse zur Verwendung bei internationalen Sportveranstaltungen;*

g) *Erzeugnisse, die im Rahmen von außergewöhnlichen gemeinsamen Maßnahmen für den Personen- oder Umweltschutz eingesetzt werden;*

h) *Waren des nicht kommerziellen Warenverkehrs zwischen natürlichen Personen, die in den Randgebieten der Mitgliedstaaten wohnen (Grenzverkehr); von Landwirten auf Grundstücken außerhalb, aber in unmittelbarer Nähe des statistischen Erhebungsgebietes, in dem sie ihren Betriebssitz haben, erwirtschaftete Erzeugnisse;*

i) *Waren, die aus einem bestimmten statistischen Erhebungsgebiet auf dem Weg über das Ausland - unmittelbar oder nach beförderungsbedingtem Aufenthalt - wieder in dasselbe statistische Erhebungsgebiet gelangen;*

j) *versandte Waren, die für die außerhalb des statistischen Erhebungsgebiets stationierten nationalen Streitkräfte bestimmt sind, aus einem anderen Mitgliedstaat eingegangene Waren, die von den nationalen Streitkräften außerhalb des statistischen Erhebungsgebiets verbracht wurden, sowie Waren, die von den im statistischen Erhebungsgebiet eines Mitgliedstaates stationierten Streitkräften eines anderen Mitgliedstaates dort erworben oder veräußert wurden;*

k) *zur Weitergabe von Informationen ausgetauschte Informationsträger wie Disketten, Magnetbänder, Filme, Pläne, Audio- und Videokassetten oder CD-*

ROMs, die im Auftrag eines speziellen Kunden entwickelt wurden oder die nicht Gegenstand eines Handelsgeschäfts sind, sowie Waren, die der Ergänzung einer früheren Lieferung eines Informationsträgers, beispielsweise zur Aktualisierung, dienen und dem Empfänger nicht in Rechnung gestellt werden;

l) Trägerraketen für Raumflugkörper

- *bei der Versendung und beim Eingang im Hinblick auf ihren Start in den Weltraum,*
- *zum Zeitpunkt ihres Starts in den Weltraum.“*

ANHANG 5

ALPHANUMERISCHE CODES

1. Alphanumerische Codes werden in den Intra- und Extra–EU-Statistiken verwendet, um vertrauliche oder berichtigte Daten sowie den Handel zu kennzeichnen, bei dem sich Ergebnisse auf einer tiefen Untergliederungsebene Ebene der Güterklassifikation nicht ergeben; dies betrifft im Allgemeinen Waren, bei denen einige Mitgliedstaaten eine vereinfachte Anmeldung zulassen.

2. Die durch die alphanumerischen Codes gekennzeichneten Einträge werden im Prinzip in dem KN-Kapitel erfasst, auf das sie sich beziehen (z.B.: 63EEE000 Auswahl von Waren des Kapitels 63); wenn das dazugehörige Kapitel nicht bestimmt werden kann, werden die Ergebnisse unter Kapitel 99 aufgeführt (z. B.: 99EEE000 Auswahl von Waren a. n. g.).

Codes mit dem Buchstaben A

Intrahandel in Zusammenhang mit Geschäftsvorfällen unterhalb der „Transaktionsschwelle“. (Vgl. 2.8.1)

Codes mit dem Buchstaben B

Bevorratung und Betriebsstoffe für Schiffe und Flugzeuge, die Gegenstand einer Vereinfachung der Anmeldung sind.

Codes mit dem Buchstaben E

Auswahl von Gütern, die Gegenstand einer Vereinfachung der Anmeldung sind.

Codes mit dem Buchstaben I

Komponenten einer Fabrikationsanlage, die Gegenstand einer Vereinfachung der Anmeldung sind. Unter einer „Fabrikationsanlage“ versteht man eine Kombination von Maschinen, Apparaten, Geräten, Ausrüstungen, Instrumenten und Materialien verschiedener Positionen der Nomenklatur des Harmonisierten Systems, die zusammen als Großanlage zur Herstellung von Gütern oder zur Erbringung von Dienstleistungen dienen sollen.

Codes mit dem Buchstaben M

Handel, lediglich auf Kapitelebene untergliedert

Codes mit dem Buchstaben P

Mit der Post beförderte Waren, die Gegenstand einer Vereinfachung der Anmeldung sind.

Codes mit dem Buchstaben R

Rückwaren, die Gegenstand einer Vereinfachung der Anmeldung sind.

Codes mit dem Buchstaben S

Vertrauliche Daten. (Vgl. 2.15 und 4.4.).

Codes mit dem Buchstaben T

Lebensmittel, Getränke und Tabak, die Gegenstand einer Vereinfachung der Anmeldung sind.

Codes mit dem Buchstaben V

Teile von Kraftfahrzeugen, die Gegenstand einer Vereinfachung der Anmeldung sind.

Codes mit dem Buchstaben Y

Berichtigte Daten. (Vgl. Kapitel 4.2)

ANHANG 6

STATISTISCHES ERHEBUNGSGEBIET

1. Das statistische Erhebungsgebiet der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten stimmt im Allgemeinen mit dem Zollgebiet überein. Das Zollgebiet ist im Zollkodex definiert.

2. Beispielweise besteht ein Unterschied zwischen dem statistischen Erhebungsgebiet und dem Zollgebiet der EU darin, dass das statistische Erhebungsgebiet Deutschlands, und damit das der EU, Helgoland umfasst, welches jedoch nicht zum Zollgebiet gehört.

3. Das statistische Erhebungsgebiet der verschiedenen Mitgliedstaaten kann wie folgt definiert werden:

Deutschland	–	einschließlich der Insel Helgoland, jedoch ohne das Gebiet von Büsingen
Spanien	–	einschließlich der Balearen und der Kanarischen Inseln, jedoch ohne Ceuta und Melilla.
Frankreich	–	einschließlich Monaco und den französischen Übersee-Departements (Réunion, Guadeloupe, Martinique und Französisch-Guyana).
Finnland	–	einschließlich der Åland – Inseln.
Italien	–	einschließlich Livigno, jedoch ohne die Gemeinde Campione d'Italia.
Portugal	–	einschließlich der Azoren und Madeira
Vereinigtes Königreich	–	Großbritannien (England, Schottland und Wales), die Kanalinseln und die Isle of Man.

4. Zum Zollgebiet der Gemeinschaft (und damit zum statistischen Erhebungsgebiet) gehören die Küstenmeere, die innerhalb der Küstenlinie gelegenen Meeresgewässer und der Luftraum der Mitgliedstaaten.

ANHANG 7

INTRASTAT-SCHWELLEN

Nachfolgende Tabellen geben die von den Mitgliedstaaten zwischen 1993 und 2001 angewandten Schwellen wieder.Es handelt sich um sogenannte "Assimilationsschwellen", unterhalb derer Unternehmen von der statistischen Anmeldung befreit sind. (siehe 2.8.1) Die Methoden zur Schätzung des Handels unterhalb dieser Schwellen werden in Anhang 8 dargestellt.

A. Assimilationsschwelle

									ECU/Euro
	1993	**1994**	**1995**	**1996**	**1997**	**1998**	**1999**	**2000**	**2001**
					Versendung				
Belgien	104 000	104 000	107 000	108 500	107 500	247 500	245 500	245 500	245 500
Dänemark	105 500	105 500	107 000	110 000	340 500	335 000	332 500	332 500	336 000
Deutschland	102 000	103 500	104 500	106 500	105 000	102 000	200 000	200 000	200 000
Griechenland	29 000	27 000	37 500	35 500	42 500	42 000	45 500	45 500	44 000
Spanien	28 500	25 000	37 500	37 500	56 500	54 500	95 500	95 500	95 500
Frankreich	37 500	38 000	38 000	38 500	38 500	38 000	38 000	38 000	100 000
Irland	674 000	628 500	631 500	610 000	621 500	672 500	636 000	636 000	636 000
Italien	85 500	79 000	75 500	72 000	75 000	155 500	154 000	154 000	154 000
Luxemburg	104 000	104 000	107 000	107 000	107 500	103 500	103 000	103 000	103 000
Niederlande	79 500	81 000	187 000	190 000	235 000	227 000	224 500	224 500	225 000
Österreich	-	-	112 000	113 500	112 000	109 000	108 000	145 000	145 000
Portugal	97 000	86 500	86 500	86 500	86 500	86 500	84 000	84 000	84 000
Finnland	-	-	112 000	97 500	93 500	94 000	100 000	100 000	100 000
Schweden	-	-	98 500	104 000	105 000	172 000	172 500	172 500	177 000
Vereinigtes Königreich	169 000	185 000	192 500	189 000	235 000	320 000	346 000	351 000	401 000
					Eingang				
Belgien	104 000	104 000	107 000	108 500	107 500	247 500	245 500	245 500	245 500
Dänemark	66 000	66 000	66 500	68 500	204 500	201 000	199 500	199 500	202 000
Deutschland	102 000	103 500	104 500	106 500	105 000	102 000	200 000	200 000	200 000
Griechenland	19 500	18 000	23 500	22 500	26 000	26 000	30 500	30 500	29 000
Spanien	28 500	25 000	37 500	37 500	56 500	54 500	95 500	96 500	95 500
Frankreich	37 500	38 000	38 000	38 500	38 500	38 000	38 000	38 000	100 000
Irland	135 000	125 500	126 500	122 000	124 500	134 500	127 000	127 000	190 500
Italien	85 500	79 000	75 500	72 000	75 000	103 500	102 500	102 500	102 500
Luxemburg	104 000	104 000	107 000	107 000	107 500	103 500	103 000	103 000	103 000
Niederlande	79 500	81 000	187 000	190 000	235 000	227 000	224 500	224 500	225 000
Österreich	-	-	112 000	113 500	112 000	109 000	108 000	145 000	145 000
Portugal	45 500	61 000	61 000	61 000	61 000	61 000	59 500	59 500	59 500
Finnland	-	-	51 500	53 000	51 000	94 000	100 000	100 000	100 000
Schweden	-	-	98 500	104 000	105 000	172 000	172 500	172 500	177 000
Vereinigtes Königreich	169 000	185 000	192 500	189 000	235 000	320 000	346 000	351 500	401 000

B. Vereinfachungsschwelle

									ECU/Euro
	1993	**1994**	**1995**	**1996**	**1997**	**1998**	**1999**	**2000**	**2001**
					Versendung				
Belgien	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Dänemark	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Deutschland	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Griechenland	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Spanien	100 000	88 500	99 500	100 000	100 000	96 500	-	-	-
Frankreich	209 500	212 000	212 500	216 000	216 000	454 000	457 500	457 500	457 500
Irland	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Italien	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Luxemburg	248 000	248 000	254 500	254 500	256 000	370 500	368 500	368 500	368 500
Niederlande	181 500	185 000	-	-	-	-	-	-	-
Österreich	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Portugal	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Finnland	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Schweden	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Vereinigtes Königreich	-	-	-	-	-	-	-	-	-
					Eingang				
Belgien	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Dänemark	105 500	105 500	107 000	110 000	-	-	-	-	-
Deutschland	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Griechenland	50 000	47 000	84 500	80 500	94 500	94 000	-	-	-
Spanien	100 000	88 500	99 500	100 000	100 000	96 500	-	-	-
Frankreich	105 000	106 000	106 500	108 000	108 000	227 000	228 500	228 500	228 500
Irland	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Italien	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Luxemburg	248 000	248 000	254 500	254 500	256 000	370 500	368 500	368 500	368 500
Niederlande	181 500	185 000	-	-	-	-	-	-	-
Österreich	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Portugal	68 500	67 500	-	-	-	-	-	-	-
Finnland	-	-	112 000	97 500	93 500	-	-	-	-
Schweden	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Vereinigtes Königreich	-	-	-	-	-	-	-	-	-

Anmerkung: Die Umrechnung in die Währungen Dänemarks, Griechenlands, Schwedens und des Vereinigten Königreichs für 2001 bezieht sich auf den 27.10 2000.

C. "Spezifische" Schwelle

Bis zum Jahr 2000 wurde diese Schwelle auch als “statistischer Wert” bezeichnet, deren Bedeutung aber durch die damals durchgeführte Gesetzesreform ausgeweitet wurde.

	in tausend ECU/Euro			
	1998	**1999**	**2000**	**2001**
	Versendung			
Belgien		Befreiung für alle Auskunftspflichtigen		
Dänemark		Befreiung für alle Auskunftspflichtigen		
Deutschland	10 211	10 129	10 129	12 271
Griechenland	2 266	2 050	2 050	1 708
Spanien	6 045	5 969	5 969	5 969
Frankreich	2 270	2 286	2 286	2 286
Irland	40 357	38 154	38 154	38 154
Italien	3 627	3 595	3 595	3 595
Luxemburg	4 446	4 419	4 419	4 419
Niederlande		Befreiung für alle Auskunftspflichtigen		
Österreich	3 627	3 634	3 634	3 634
Portugal	4 772	4 966	4 966	5 886
Finnland	17 091	16 818	16 818	16 818
Schweden	11 464	11 487	11 487	11 487
Vereinigtes Königreich		Befreiung für alle Auskunftspflichtigen		
	Eingang			
Belgien		Befreiung für alle Auskunftspflichtigen		
Dänemark		Befreiung für alle Auskunftspflichtigen		
Deutschland	7 658	7 598	7 598	8 181
Griechenland	647	917	917	1 266
Spanien	6 045	5 969	5 969	5 969
Frankreich	2 270	2 286	2 286	2 286
Irland	5 380	5 087	5 087	5 087
Italien	1 813	1 797	1 797	1 797
Luxemburg	2 470	2 455	2 455	2 455
Niederlande		Befreiung für alle Auskunftspflichtigen		
Österreich	3 627	3 634	3 634	3 634
Portugal	3 096	3 166	3 166	4 190
Finnland	6 836	6 672	6 672	8 409
Schweden	6 878	6 892	6 892	7 081
Vereinigtes Königreich		Befreiung für alle Auskunftspflichtigen		

Anmerkung: Die Umrechnung in die Währungen Dänemarks, Griechenlands, Schwedens und des Vereinigten Königreich für 2001 bezieht sich auf den 27.10 2000.

ANHANG 8

ANPASSUNGSVERFAHREN

1. In Unterabschnitt 2.8.1 wird auf die Bandbreite der Schwellen eingegangen, die, innerhalb von Intrastat, der Messung des Intrahandels zugrunde liegen. Die Entwicklung der Schwellenwerte seit Beginn des Systems wird dabei in Anhang 7 beschrieben. Die allgemeine Vorgehensweise der durch die Auswirkungen dieser Schwellen notwendig gewordenen Datenanpassung wird 4.2.1 und 4.2.2 beschrieben. Anhang 8 schließlich behandelt die Verfahren der Mitgliedstaaten bei der Anpassung und vermittelt einen Hinweis auf das Ausmaß sowie die Art und Weise, in der angepasste Daten oder vorgenommene Anpassungen national zur Verfügung stehen oder an Eurostat verschickt werden.

2. Hervorzuheben ist, dass dabei das fragliche Zahlenmaterial im Allgemeinen auf der internationalen Handelsstatistik basiert. Wo keine Datenanpassung geschieht, mag dies daran liegen, dass bei vielen Mitgliedsländern umfangreiche Anpassungen bei der Umstellung der statistischen Grundlage von einer internationalen Handelsstatistik hin zu einem zahlungsbilanzorientierten Ansatz vorgenommen wurden.

A. Anpassung von Werten

Verfahren und Verfügbarkeit angepasster Statistiken

Belgien

Um Anpassungen für Antwortausfälle vorzunehmen, wird eine Variationsrate aus den für einen gegebenen Monat verfügbaren Meldungen abgeleitet und auf den vollständigen Datenbestand des gleichen Vorjahresmonats bezogen (für die Enddaten werden die Antortausfälle auf der Basis von Mehrwertsteuer-Daten geschätzt). Die Schätzungen für den Handel unterhalb der Assimilationsschwelle basieren auf Mehrwertsteuer-Daten.

An Eurostat werden lediglich angepasste Gesamtergebnisse übermittelt.

Dänemark

Anpassungen für Antwortausfälle und der Handel unterhalb der Assimilationsschwelle stützen sich auf Mehrwertsteuerdaten. Wenn keine Intrastat-Meldung erfolgt, wird der steuerliche Wert verwendet. Wenn der steuerliche Wert sehr viel höher als der Intrastat-Wert ist, wird ebenfalls der steuerliche Wert verwandt. Anpassungen werden nach Gütern und Partnerland gegliedert. Im April 1997 wurde zum ersten Mal der Handel unterhalb der Assimilationsschwelle in die Statistik (nach Gütern gegliedert) miteinbezogen.

Bis 1995 wurden lediglich angepasste Gesamtergebnisse übermittelt. Seit 1996 wird der gemeldete Handel in die Anpassungen miteinbezogen.

Deutschland

Die Schätzungen für Antwortausfälle und den Handel unterhalb der Assimilationsschwelle greifen auf Mehrwertsteuerdaten zurück. Es findet eine Aufgliederung nach Mitgliedspartnerland statt. Zwischen 1993 und 1996 wurden für den Handel unterhalb der Assimilationsschwelle lediglich für die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung und die Zahlungsbilanz Anpassungen erstellt.

Der gemeldete Handel wird in die Anpassungen miteinbezogen.

Griechenland

Für Antwortausfälle werden keine Anpassungen vorgenommen; für den Handel unterhalb der Assimilationsschwelle werden diese lediglich auf nationaler Ebene berechnet, ohne an Eurostat verschickt zu werden.

Eurostat erhält keinerlei Anpassungen.

Spanien

Es werden weder für Antwortausfälle noch für den Handel unterhalb der Assimilationsschwelle Anpassungen vorgenommen. Handel unterhalb der Vereinfachungsschwelle wird lediglich in die nationalen Jahresveröffentlichungen aufgenommen, jedoch nicht an Eurostat verschickt.

Frankreich

Keine Anpassungen für Antwortausfälle oder für den Handel unterhalb der Assimilationsschwelle.

Finnland

Anpassungen für Antwortausfälle werden nicht erstellt. Schätzungen für den Handel unterhalb der Assimilationsschwelle gehen auf Mehrwertsteuerdaten zurück.

Anpassungen werden zusammen mit den Daten über den gemeldeten Handel verschickt.

Irland

Schätzungen für Antwortausfälle und den Handel unterhalb der Assimilationsschwelle gehen teilweise auf die von den Auskunftspflichtigen übermittelten historischen Daten und teilweise auf Steuerangaben zurück. Die Detailebene der angepaßen Daten ist abhängig von der Verfügbarkeit historischer Informationen.

Anpassungen werden zusammen mit den Daten über den gemeldeten Handel verschickt.

Italien

Keine Anpassungen für Antwortausfälle oder für den Handel unterhalb der Assimilationsschwelle.

Luxemburg

Zwei Methoden werden angewandt: eine für Enddaten und eine für vorläufige Daten. Erstere basiert auf den Mehrwertsteuerdaten der

	Unternehmen; die keine oder nur unvollständige Daten senden. Die zweite fusst auf Tendenzen der meldepflichtigen Unternehmen. **Eurostat erhält lediglich Gesamtergebnisse mit Anpassungen für Antwortausfälle.**
Niederlande	Die Schätzungen für den Handel unterhalb der Assimilationsschwelle greifen (auf aggregiertem Niveau) auf Mehrwertsteuerdaten zurück. Um Antwortausfälle zu kompensieren, werden 2 Methoden angewandt: Rückgriff auf historische Daten und/oder Mehrwertsteuerdaten **An Eurostat werden zur Zeit lediglich angepasste Gesamtergebnisse übermittelt.**
Österreich	Die Schätzungen für Antwortausfälle werden für jedes einzelne Unternehmen übermittelt: die Anmeldungen des gleichen Vorjahresmonats werden mit der mittleren Wachstumsrate für Unternehmen der gleichen Wirtschaftsbranche und gleicher Größe multipliziert. Schätzungen für den Handel unterhalb der Assimilationsschwelle werden global auf der Grundlage des Steuerdaten erstellt, wobei die Transaktionsstruktur oberhalb der Schwelle für die Gliederung der untertesten Ebene herangezogen wird. **Anpassungen werden zusammen mit den Daten über den gemeldeten Handel übermittelt.**
Portugal	Eine Gesamtanpassung (Antwortausfälle, Handel unterhalb der Assimilationsschwelle, etc.) findet statt. Sie beträgt 3-4%. **Anpassungen werden lediglich national berechnet und nicht an Eurostat verschickt.**
Schweden	Schätzungen für Antwortausfälle gehen zurück auf historische Intrastat-Daten, die von den Unternehmen stammen, oder auf Mehrwertsteuerdaten. Schätzungen in Zusammenhang mit dem Handel unterhalb der Assimilationsschwelle werden anhand von Mehrwertsteuerdaten erstellt. Die Aufgliederung (nach Land und Produkt) der Schätzungen bzgl. der Unternehmen basiert auf historischen Daten dieser Unternehmen oder auf den Daten von ähnlichen Unternehmen (bzgl. Grösse und Wirtschaftsbranche) **Eurostat erhält ausschliesslich Globalergebnisse, die für Antwortausfälle und den Handel unterhalb der Assimilationsschwelle angepasst worden sind.**
Vereinigtes Königreich	Schätzungen für Antwortausfälle basieren auf Daten des Vergleichmonats des Vorjahres und auf Intrastat-Daten von Unternehmen, die vergleichbare Produkte abgesetzt haben. Die Schätzungen für den Handel unterhalb der Assimilationsschwelle gehen auf Mehrwertsteuerdaten und auf die Transaktionsstruktur von Unternehmen unmittelbar über der Schwelle zurück.

B. Anpassung von Mengen

Dänemark	Wenn nötig, werden Mengen auf detaillierter Ebene geschätzt; diese Schätzungen werden an Eurostat übermittelt.
Finnland	1996 und 1997 wurden Mengenschätzungen an Eurostat verschickt. Dieses Verfahren wurde mit der Aufhebung der Vereinfachungsschwelle 1998 beendet.
Spanien	Obwohl bis zum Jahr 1998 eine Schwelle existierte, wurden die Mengen nie geschätzt, da der Handel unterhalb der Vereinfachungsschwelle nicht Bestandteil der Datenlieferungen an Eurostat war.
Frankreich	Frankreich begann 1996 mit der Schätzung von Mengen (Handel unterhalb der Vereinfachungsschwelle). Die Schätzungen werden mittlerweile in die Eurostat-Daten eingeschlossen.
Irland	Seit 1993 werden Mengen geschätzt und an Eurostat übermittelt. Die Werte basieren dabei auf historischen Daten (dies betrifft Antwortausfälle und den Handel unterhalb der Schwellen, ausser der Vereinfachungsschwelle, die in Irland nicht angewandt wird).
Luxemburg	Mengen werden zwar geschätzt, jedoch nicht an Eurostat übermittelt.
Niederlande	Mengen werden geschätzt unter Anwendung der gleichen Methoden, die für die Werte angewandt werden.

ANHANG 9

METHODIK UND QUELLEN

1. Indizes mit fester Basis gegenüber Kettenindizes

1.1. Gegenstand der vorliegenden Einführung ist die Darstellung, wie die Außenhandelsindizes von Eurostat berechnet werden. Es handelt sich dabei um Kettenindizes nach Fisher. Dies bedeutet, daß das Basisjahr jährlich geändert wird. Die Indizes für 1989 haben 1988 als Basis , die 1990er Indizes haben 1989 als Basis usw. . Jeder Index definiert sich dabei über das Bezugsjahr 1995 (wobei 1995=100), indem alle Verknüpfungen miteinander vor und nach 1995 verkettet werden.

1.2. Kettenindizes weisen eine Reihe von interessanten Aspekten auf. Die zur Berechnung solcher Indizes verwendeten Gewichtungen werden z. B. aus aktuellen Handelswerten– und mengen abgeleitet und können daher auf die strukturellen Veränderungen des Welthandels reagieren. Ein konkretes Beispiel: Angenommen, die Brennstoffpreise sind zwischen dem Bezugsjahr und dem letztem Jahr stark gesunken, jedoch sind die Preise von diesem Jahr gegenüber dem letzten stabil geblieben. Ein Anstieg bei den Brennstoffimporten und ein Rückgang bei den anderen (nicht Brennstoffen) Einfuhren im Vergleich zum Vorjahr - was den Gesamtwert der Importe unverändert gelassen hätte - wäre durch einen Kettenindex als eine Entwicklung ohne Volumen– oder Preisveränderung angezeigt worden, was rational nachvollziehbar ist. Ein Volumenindex nach Laspeyres mit feststehendem Basisjahr zu Beginn eines Referenzzitraumes, hätte ein Volumenwachstum zwischen letztem und diesem Jahr angezeigt, der entsprechende Durchschnittswertindex nach Paasche dagegen eine Rückgang.

1.3. Der zweite Vorteil der Kettenindizes besteht darin, daß sie von außergewöhnlichen Ereignissen, wie etwa einem vorübergehenden Spitzenwert bei Warenpreisen, weniger beeinflusst werden. Tritt dies im Bezugsjahr ein, kann dadurch die Gewichtung eines Indexes mit fester Basis verzerrt werden, bis wieder eine neue Bezugsgrundlage festgelegt wird.

1.4. Da die Kombinierte Nomenklatur (KN) sich jedes Jahr durch die Untergliederung und Zusammenfassung von Positionen ändert, lässt sich, als drittes, anführen, dass sich die Qualität durch den Vergleich der jährlichen Veränderungen verbessert. Die Alternative dazu wäre, für einen großen Produktbereich Gruppen von Unterpositionen zu definieren, die sich über mehrere Jahre hinweg stabil verhalten.

1.5. Selbst von Seiten der Nutzer der Außenhandelsdaten, ist es besonders interessant gute kurzfristige Tendenzindikatoren zu erhalten. Nur wenige bestreiten im vorliegenden Fall

die Vorteile der Kettenindizes. Obwohl ihre Vorteile als mittel– und langfristige Indikatoren meist umstritten sind, werden sie von zahlreichen Verfassern in der neueren Fachliteratur bevorzugt.

2. Zur Auswahl einer Indexformel

2.1. Die Mitgliedstaaten verwenden verschiedene Formeln zur Berechnung der Außenhandelsindizes. Bei den Durchschnittswertindizes verwenden vier Länder eine Fisherformel, vier weitere den Index nach Paasche und ein Land den Index nach Laspeyres. Die Nutzer innnerhalb der Kommission geben dabei den Indizes nach Fisherden Vorzug. . Über längere Zeiträume weichen Kettenindizes nach Laspeyres und Paasche voneinander ab. Nichts lässt darauf schließen, dass ein Index "genauere" Ergebnisse als der andere zulässt. Andererseits liegt der Fishersche Kettenindex, ein geometrischer Mittelwert von beiden, sehr nahe an der Törnqvist-Theil Näherung des Divisia-Index, den eine Reihe von Experten bevorzugen.

2.2. Es werden die herkömmlichen Indexformeln zur Berechnung der Verknüpfungen zwischen dem Jahr oder Monat und dem Durchschnitt des Vorjahres verwendet. Dies sind:

Durchschnittswertverknüpfung nach Laspeyres:

$$(1) \quad \frac{\sum_{i=1}^{n} V(y-1,i)\,\frac{u(y,m,i)}{U(y-1,i)}}{\sum_{i=1}^{n} V(y-1,i)}$$

Durchschnittswertverknüpfung nach Paasche:

$$(2) \quad \frac{\sum_{i=1}^{n} v(y,m,i)}{\sum_{i=1}^{n} v(y,m,i) \Big/ \frac{u(y,m,i)}{U(y-1,i)}}$$

Wertverknüpfung:

$$(3) \quad \frac{\sum_{i=1}^{n} v(y,m,i)}{\sum_{i=1}^{n} V(y-1,i)}$$

Volumenverknüpfung nach Laspeyres:

$$(4) \quad \frac{\textit{Wertverknüpfung}}{\textit{Durchschnittswertverkn. nach Paasche}}$$

Volumenverknüpfung nach Paasche:

(5) $\frac{\textit{Wertverknüpfung}}{\textit{Durchschnittswertverkn. nach Laspeyres}}$

Verknüpfung nach Fisher:

(6) $\sqrt{\textit{Laspeyreverkn. x Paascheverkn.}}$

wobei:

v(y,m,i) = Wert des Handels mit Ware i für Monat m von Jahr y

$$V(y-1,i) = \frac{1}{12}\sum_{m=1}^{12} v(y-1,m,i)$$

u(y,m,i) = Durchschnittswert von Ware i für Monat m von Jahr y

U(y-1,i) = mittlerer Durchschnittswert für Ware i für Jahr y-1, berechnet als Gesamtwert dividiert durch die Gesamtmenge.

2.3. Trotz ihrer grösseren Instabilität werden eher die Werte des laufenden Monats als die des gesamten laufenden Jahres für die Gewichtung der Verknüpfung nach Paasche (2) verwendet. Die Gründe hierfür liegen zum einen in der Wahrung der Relation (4) und zum anderen darin, daß die jährlichen Werte erst nach Ablauf des jeweiligen Jahres verfügbar sind.

3. Datenquellen

3.1. Hauptdatenquelle ist die KN-Handelsstatistik, die die Mitgliedstaaten an Eurostat übermitteln. **Dabei ist zu beachten,** dass seit dem Wegfal1der Binnengrenzen am 1. Januar 1993, die Statistiken über den Handel zwischen den Mitgliedstaaten nicht mehr anhand von Zollanmeldungen erhoben werden. Stattdessen werden monatliche zusammengefasste statistische Anmeldungen von den Unternehmen direkt an die zuständigen nationalen Behörden übermittelt. Im Rahmen dieses neuen statistischen Systems, genannt Intrastat, ist die Mehrheit der Unternehmen, d.h. die Kleinstunternehmen, von statistischen Pflichten befreit oder muß lediglich eine vereinfachte Anmeldung abgeben, die insbesondere keine Angaben über die Menge nach Eigengewicht und besonderer Maßeinheit enthält. Die Frist zur Übermittlung der detaillierten Ergebnisse an Eurostat ist relativ lang, wobei viele Mitgliedstaaten mit dem Problem konfrontiert sind, daß Unternehmen ihrer Meldepflicht nicht nachkommen. Diese Umstellung ist verantwortlich für den starken Einbruch des Volumenindexes im Intra-EU- und Welthandel zwischen 1992 und 1993.

Für die folgenden Produktgruppen (definiert in SITC rev.3) wird die Preisentwicklung durch die aus Handelsdaten berechneten Durchschnittswerte nicht befriedigend wiedergegeben:

SITC 525 Radioaktive Stoffe und dergleichen

SITC 667 Perlen, Edelsteine und Schmucksteine, roh oder bearbeitet

SITC 792 Luftfahrzeuge und zugehörige Ausrüstungen; Raumfahrzeuge (einschl. Satelliten) und Trägerraketen für Raumfahrzeuge; Teile davon

SITC 793 Wasserfahrzeuge (einschl. Luftkissenfahrzeuge) und schwimmende Vorrichtungen

SITC 883 Kinematografische Filme, belichtet und entwickelt, auch mit Tonaufzeichnung oder nur mit Tonaufzeichnung

SITC 896 Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten

SITC 897 Schmuckwaren, Gold- und Silberschmiedewaren und andere Waren aus Edelmetallen, Edelsteinen oder Schmucksteinen, a. n. g.

In der Praxis, werden die Durchschnittwertindizes[1] jeder dieser Gruppen vom Durchschnittswertindex der anderen, nicht ausgesonderten Produkte der gleichen SITC-Unterteilung abgeleitet..

3.2. Die Rohdaten werden nach Meldeland, Handelsstrom, 8-stelligem Produktcode der KN und Partnerland klassifiziert. Eurostat verfolgt den Ansatz, mit detaillierten Daten zu arbeiten während die meisten Mitgliedstaaten berechnen ihre Indizes, nachdem die Daten der Partnerländer zusammengefasst worden sind. Letztere Lösung bietet offensichtliche Vorteile. Neben einer verringerten Menge an Daten geht auch die Zahl der Brüche zurück. Der Handel mit einem bestimmten Partner mag nur für einige wenige Monate des Jahres verbucht werden, wohingegen es praktisch mit anderen Partnern jeden Monat Handel gibt. Auf der anderen Seite zeigt selbst eine oberflächliche Untersuchung der nach Partnern gegliederten Durchschnittswertreihen, dass die Hypothese eines gemeinsamen Durchschnittswertes oft völlig unrealistisch ist, weil identische Waren je nach Partner unterschiedliche Preise haben oder dass eine KN-Unterpositionen mehrere Produktqualitäten– oder Typen erfasst und unterschiedliche Partner unterschiedliche Anteile dieser einzelnen Produkte anbieten oder nachfragen. Aus diesem Grund können die nach die nach der Aggregierung der Partner berechneten Durchschnittswerte aufgrund der nicht feststehenden Untergliederung variieren. Die gleichen Argumente gelten für die Wahl zwischen agregierten Produkten und detaillierten Produkten. In allen Fällen können durch Informationen über das Partnerland Durchschnittswerte homogeneren Produktgruppen zugewiesen werden. Aus diesen Gründen werden die Durchschnittswertindizes von Eurostat anhand von Originaldaten berechnet, ohne Partner oder Produkte zu aggregieren.

[1] Durchschnittswertindex : $\frac{u(y,m,i)}{U(y-1,i)}$

3.3. Auch wenn in der Regel auf eine Aggregation verzichtet wird, ist dies nicht der Fall, wenn eine Veränderung in der KN zwischen 2 Jahren auftritt. In diesem Fall werden Produkte kombiniert, um ein Aggregat mit der selben Definition für beide Jahre zu konstituieren. Veränderungen in der geographischen Definition von Partnerländern sind wesentlich weniger häufig und üblicher Weise ohne große Bedeutung. Tritt dieser Fall auf, wird die angemessenste Übereinstimmung zwischen Länderpaaren erstellt.

3.4. Zu den meisten KN-Codes stehen Informationen über Wert, Gewicht und manchmal auch über eine besondere Maßeinheit, wie etwa die Stückzahl der Waren, zur Verfügung. In diesem Fall gibt es 2 unterschiedliche Durchschnittswerte (je Tonne und je besonderer Maßeinheit). Ein Durchschnittswert, der auf eine besondere Maßeinheit zurückgeht (z. B. Wert je PKW) stellt nicht unbedingt eine bessere Erfassung des Preises dar als der Wert je Tonne. Wenn mehrere Produkte von einem KN-Code erfasst werden und deren Preis und Gewicht in einem perfekten Bezug zueinander stehen, wird der Wert je Tonne bei Veränderungen in der Produktzusammensetzung nicht beeinträchtigt. Ein weiterer Faktor ist die Frage, wie zuverlässig die Gewichtsmessung im Vergleich zur Erfassung der zusätzlichen Maßeinheit ist. Eurostat bevorzugt die Verwendung des mittleren Werts je Tonne, da man aufgrund indirekter Prüfverfahren in der letzten Zeit davon ausgehen kann, dass das Gewicht zuverlässiger ermittelt worden ist als die besondere Maßeinheit. Über längere Zeiträume hinweg können technische Veränderungen jedoch beträchtliche Verzerrungen bei beiden Durchschnittswerten verursachen.

3.5. Eine Möglichkeit für die Gewährleistung der Vertraulichkeit bei KN-Daten besteht darin, dem Handel mit einem Produkt einen spezifischen geographischen Kode zuzuweisen, um so Ursprung oder Bestimmung zu unkenntlich zu machen. Bei einigen Produkten ist dies von großer Bedeutung und der Anteil des ursprünglich angemeldeten Handelswertes am schließlich veröffentlichten Wert für einen spezifischen geographischen Raum (etwa Extra-EU) kann von Monat zu Monat variieren. Bemühungen zur Anpassung der Volumenindizes mit dem Ziel diese Schwankungen zu kompensieren, gibt es z. Z. derzeit nicht.

3.6. Der Handelswert wird in den KN-Daten je 1000 ECU erfasst. - Alle Durchschnittswertindizes von Eurostat werden in dieser Währung ausgedrückt. Die Umrechnung in andere Geldeinheiten erfolgt direkt.

3.7. Die KN-Daten werden auch nach dem statistischen Verfahren erfasst, indem z. B. Warenimporte zur unmittelbaren Umwandlung mit anschließender Rückausfuhr in das Ursprungsland von normalen Einfuhren unterschieden werden können. Nur normaler Handel (statistisches Verfahren 1) wird für die Berechnung von Durchschnittswertindizes verwendet, obwohl der Gesamthandel für die Wertindizes verwendet wird, aus denen die Volumenindizes berechnet werden.

3.8. Fehlerhafte Monatsdaten werden erst Monate später korrigiert. Ein Jahresindex, der auf den 12 aggregierten Monaten basiert, kann deswegen ebenfalls Fehler enthalten.

Allerdings gibt es auch teilkorrigierte Jahreszahlen. Diese werden für die Berechnung der jährlichen Volumenverknüpfungen verwendet, die mit dem Basisjahr rückverkettet sind. Fehler in den Monatsdaten können dort, wo sie auftreten, Volumenzahlen auf Monats– oder Quartalsebene verzerren. Für die am tiefsten gegliederten Indizes kommt es deswegen ab und zu zu Diskrepanzen zwischen dem jährlichen Durchschnitt des Volumenindexes auf Monats –und Quartalsebene und dem Jahresindex.

4. Umgang mit extremen Werten

4.1. Administrative Verfahren für die Validierung von Handelsdaten sind von Mitgliedsland zu Mitgliedsland unterschiedlich. Da die von Eurostat für die Berechnung von Indizes verwendeten Monatsdaten die erste Verwendung dieser Daten darstellen und danach oft substantielle Überarbeitungen vorgenommen werden, sind außerordentlich große Veränderungen beim Durchschnittswert leider kein seltenes Phänomen. Bei einer Datenstichprobe wurde so z. B. ein Durchschnittswert entdeckt, der 700 mal größer war als im Vorjahr. Im allgemeinen kann man allerdings eher davon ausgehen, dass die zugrundeliegenden Preise sich ziemlich gleichmäßig entwickeln. Derartige Extremwerte beruhen daher entweder auf einen Buchungsfehler oder auf einem Mangel an Datenhomogenität. Auf jeden Fall kann eine breite Verteilung von Durchschnittswertveränderungen dazu führen, dass herkömmliche Indexformeln unzuverlässige Ergebnisse abwerfen. Daher greift Eurostat bei breiten Streuungen auf das Regressionsverfahren zurück, das Hinich und Talwar[2] beschrieben haben.

4.2. Die Methode setzt bei der Beobachtung an, dass, obwohl die Durchschnittswerte zwischen den Partnerländern unterschiedlich hoch sein mögen, im Vergleich zum so genannten Weißen Rauschen bei den Durchschnittswertdaten, Veränderungen dieser Werte nicht nur zwischen den Partnerländern sondern auch zwischen verbundenen Produkten sehr ähnlich verlaufen. Eine Eurostat-Studie hat allerdings deutliche Unterschiede zwischen den meldepflichtigen Ländern ausfindig gemacht (zurückzuführen auf Wechselkursschwankungen). Deswegen hat Eurostat unbereinigte Daten in 200 Datenblöcke für jedes Meldeland und jeden Handelsstrom aufgeteilt. Jeder Block enthält Daten über einen spezifischen Satz von 8-stelligen KN-Unterpositionen und über alle Partnerländer, die zu diesen Warencodes gehören. Dabei wird von der Annahme ausgegangen, dass sich der Durchschnittswert jeder Datenposition innerhalb eines Blocks gleich verhält.

4.3 Demzufolge sind nach dieser Methode die Positionen zulässig, deren Durchschnittswertveränderung im Verhältnis zur medianen Durchschnittswertveränderung ihres Blocks innerhalb bestimmter Grenzen verbleibt (z. B. plus oder minus 10%), wobei die anderen Werte zunächst ausgeschlossen werden. Der vorläufige Ausschluss kann dadurch bedingt sein, dass der Durchschnittswert im Monat m-1 von zweifelhafter Qualität ist oder nicht zur Verfügung steht. Diese Artikel

[2] Hinich M.J., Talwar S.S. 'A simple method for robust regression', Journal of the American Statistical Association, März 1975.

werden dann anhand eines zweiten Monatspaares erneut geprüft werden. Dabei wird üblicher Weise die Veränderung zwischen m und m-2 zugrunde gelegt. In diesem Fall wird die fragliche Position wieder zulässig, wenn sie den zweiten Test besteht. Die Regeln hierfür wurden aus einem einfachen wahrscheinlichkeitstheoretischen Modell für die Häufigkeit von hohen und niedrigen Ausreißern abgeleitet. Obwohl dadurch Extremwerte des laufenden Monats eliminiert werden, schützen diese Verfahren nicht vor Ausreißern in den Durchschnittswerten des Basisjahres. Eine Lösung hierzu könnte darin bestehen, die Jahreszahl nur anhand der Monatsdaten zu berechnen, bei denen die Position zulässig war. Dies wird allerdings aus technischen Gründen z. Z. nicht getan. Demgegenüber wird eine Position auch dann verworfen, wenn das Verhältnis des Durchschnittswerts im laufenden Monat zu dem des Basisjahres außerhalb des Bereiches [0,2:5] liegt. Dieser wurde festgesetzt, nachdem typische Preisveränderungen in saisonalen und nicht saisonalen Gütern untersucht worden waren, und kann, wenn ungewöhnliche Umstände vorliegen, geändert werden.

4.4. Das zuvor beschriebene Ausschlußverfahren besteht darin, daß Verhältnis extremer Durchschnittswerte zur allgemeinen Entwicklung seiner Klasse (= Block) auf Monatsbasis zu ermitteln. Diese Methode erscheint befriedigender als eine willkürliche Bandbreite für absolute Schwankungen festzulegen. Der nächste Schritt besteht nun einfach darin, für den laufenden Monat Verknüpfungen nach Laspeyres und Paasche zu berechnen (mit dem letzten Jahr als Basisjahr), wobei lediglich zugelassene Positionen verwendet werden. Diese werden daraufhin als Schätzung für die Veränderung des Durchschnittswertes für die Positionen zugrunde gelegt, deren Durchschnittswerte verworfen wurden. Die Charakterisierungen der Blöcke, deren Daten auch von mehreren endgültigen Indizes verwendet werden können, sind unabhängig von diesen. Für jeden Index wird der Wert des laufenden Monats aufgezeichnet sowie der Wert des Basisjahres der tatsächlichen Handelspositionen, die die erwähnte Überprüfung bestanden haben. Daraufhin werden die Verhältniszahlen aus der gewichteten Stichprobenerfassung der laufenden Periode und der des Basiszeitraumes berechnet (z. B. zulässiger Wert als Prozentsatz des Gesamtwertes); ein geometrischer Mittelwert liefert hierauf einen zahlenmäßigen Kompromiss.

4.5. Die Wertverknüpfungen für Indizes werden unter Berücksichtigung aller Positionen – nicht nur der zulässigen – berechnet. Es wird hierbei davon ausgegangen , dass zweifelhafte Durchschnittswerte nur auf Mengenfehler zurückzuführen sind. Normalerweise werden im Schnitt gut 11% des laufenden Wertes von Positionen verworfen (dies entspricht einer Stichprobenerfassung von 89).

4.6. Es hat sich gezeigt, dass der Ausschluss von Positionen mit geringem Handelswert im Vorjahr praktisch überhaupt keinen Einfluss auf die Indexverknüpfungen hat, die wertmäßig gewichtet werden. Allerdings kann der Berechnungsaufwand deutlich gesenkt werden, da derartige Positionen sehr zahlreich sind. Derzeit werden Positionen bei der Berechnung von Durchschnittswertindizes nicht berücksichtigt, deren Basisjahrwert unter 100.000 ECU oder 1% des Basisjahrwertes ihres Blocks liegt – was immer die niedrigere Zahl ist. Dadurch fallen im Schnitt 3% des Gesamthandelswertes weg, jedoch zahlenmäßig mehr als 70% aller Positionen.

5. Berechnung der Verknüpfung von monatlichen Indikatoren

5.1. Zu Beginn eines jeden Jahres werden KN-Codes für das Vorjahr und das laufende Jahr Blöcken und Indizes zugewiesen. Die kumulativen Jahresdaten für das Vorjahr werden verarbeitet, wobei nach Handelsstrom/ Produkt/Partner definierte Positionen zurückgestellt werden, die über dem Schwellenwert jedes Blockes liegen. Veränderungen in der KN werden dadurch ausgeglichen, dass neue Produktaggregate mit den gleichen Bestandteilen in beiden Jahren gebildet werden. Darüber hinaus gibt es auch einige wenige saisonale KN-Codes, die kombiniert werden, um ein Produktaggregat zu konstituieren, das sich auf das ganze Jahr erstreckt.

5.2. Jeden Monat werden die "isolierten" Monatsdaten aus der KN für die zurückgestellten Positionen blockweise verarbeitet, um Laspeyre- und Paasche- Zähler und Nenner für alle benötigten Primärindizes zu konstituieren. Diese Information wird gespeichert und in einem anderen Verarbeitungsschritt verwendet, um Indexverknüpfungen auf einer höheren Ebene der Produkt- oder Regionenaggregation zu erstellen. Externe Preisinformationen können darüber hinaus in dieser Phase mit den Durchschnittswertindizes verknüpft werden.

5.3. Für verschiedene Produktnomenklaturen werden Indexreihen berechnet. Höhere Produktklassenstufen (z. B. SITC 1-steller Ebene) werden durch das Aggregieren der Zähler und Nenner der Teilindizes gebildet. Manchmal fehlt ein Teilindex für ein kleines Land in einem bestimmten Monat. Entweder ist dabei der Handel gleich Null oder es besteht der Eindruck, dass seine Stichprobenerfassungsquote zu niedrig ist, um einen zuverlässigen Durchschnittswertindex bilden zu können. Wie sich hierbei gezeigt hat, ist es kaum ratsam, die vollständige Indexreihe einfach durch ein Aggregieren der verfügbaren Teile zu berechnen; denn wenn der fehlende Index ein großes Gewicht und eine andere Stufe als die übrigen Indexteile besitzt, wird der aggregierte Index hin und her springen, je nachdem ob der fehlende Teil eingebunden wird oder nicht. Die Lösung von Eurostat besteht darin, die Stufe des fehlenden Durchschnittswertindexes sowie das Gewicht für den Paasche-Index (wenn der Handel gleich Null ist) zu schätzen.

5.4. Indizes als Darstellungseinheit für die EU als Erhebungseinheit ergeben sich durch die Kombination der Länderindizes. EU-Durchschnittswert– und Volumenverknüpfungen nach Laspeyres werden berechnet, indem die Laspeyre-Verknüpfungen für jedes einzelne Berichtsland durch den Handelswert für das Vorjahr (vor Wegfall der unterschwelligen Positionen) gewichtet werden . Eine EU-Wertverknüpfung ergibt sich durch die Kombination der Wertverknüpfungen für einzelne Anmelder mit den gleichen Gewichten. Paasche-Verknüpfungen für die EU ergeben sich durch Division.

5.5. In den Jahren vor dem Beitritt zur EU stehen KN-Daten normaler Weise für neue Mitgliedstaaten nicht zur Verfügung. Deswegen werden eine Reihe von Berichtsländern nicht erfasst: Bis Dezember 1981 wird der EU-Index ohne

Griechenland und bis Dezember 1985 ohne Spanien und Portugal berechnet. Ein Index für 1986 kommt dabei dadurch zustande, dass die Veränderungen für EUR12 zwischen 1985 und 1986 in die Indexstufe für EUR 10 eingebunden werden.

6. Verknüpfungsverkettung

6.1. Aus den monatlichen Volumenverknüpfungen nach Laspeyres und Paasche lässt sich ein Volumenindex für den laufenden Monat im Verhältnis zum Vorjahresdurchschnitt der (isolierten) Daten ableiten. Vierteljährliche Durchschnittswert- und Volumenverknüpfungen werden dadurch berechnet, dass die Monatsverknüpfungen für das Quartal summiert und dann durch 3 dividiert werden. Jährliche Durchschnittswertverknüpfungen ergeben sich durch das Summieren der Quartalsverknüpfungen dividiert durch 4. Die Jahreswertverknüpfung zur Berechnung des Volumenindexes leitet sich eher ab von den überarbeiteten (kumulativen) Jahresdaten als von den ursprünglichen Monatsdaten. Dies kann zu mehr oder weniger großen Unterschieden im voraussichtlichen Monatswertindex führen. Die Verkettung der der Verknüpfungen ist der Grund für dieses Phänomen. Die vierteljährlichen und jährlichen Durchschnittswertverknüpfungen sind deswegen nichts anderes als der Durchschnitt der durch die monatlichen Volumenverknüpfungen gewichteten monatlichen Durchschnittswertverknüpfungen. Um die Verknüpfung „Volumen x Einheits-Wert-Veränderung = Wert-Veränderung“ für alle Periodizitäten aufrechtzuerhalten, wird eher auf dieses Verfahren zurückgegriffen als auf eine einfache Mittlung der monatlichen Durchschnittswertverknüpfungen. Die auf diesem Weg ermittelten Jahresindizes können dabei von den Werten abweichen, die direkt aus den Jahresdaten abgeleitet werden könnten, was zum Teil auf den Wegfall extremer monatlicher Durchschnittswerte zurückzuführen ist.

6.2. Sobald die Jahresverknüpfungen feststehen, werden die Indizes zum Basisjahr (derzeit 1995) vor- und zurückverkettet.

Hier ein Beispiel für die Rückverkettung eines Indexes für Monat m von Jahr y mit Basisjahr (wobei y nach 1995):

100 x (Jahresverknüpfung für 1996, Basis 1995)

x (Jahresverknüpfung für 1997, Basis 1996)

x .....

x (Jahresverknüpfung für Jahr y-1, Basis y-2)

x (Monatsverknüpfung für Monat m, Jahr y, Basis y-1).

ANHANG 10A

DEFINITION GEOGRAPHISCHER RÄUME

5000 Welt

5100 Europa

5200 Afrika

5300 Amerika

5400 Asien

5500 Ozeanien und Polargebiete

5900 Verschiedene (nicht nachgewiesene Länder) und nicht ermittelte Länder

5100 Europa

5110 Europäische Union

5190 Übrige europäische Länder

5110 Europäische Union

AT 038 Österreich

BE 017 Belgien

DE 004 Deutschland

DK 008 Dänemark

ES 011 Spanien

FI 032 Finnland

FR 001 Frankreich

GB 006 Vereinigtes Königreich

GR 009 Griechenland

IE 007 Irland

IT 005 Italien

LU 018 Luxemburg

NL 003 Niederlande

PT 010 Portugal

SE 030 Schweden

5910 Verschiedene (nicht nachgewiesene Länder) intra

5190 Übrige europäische Länder

AD 043 Andorra

AL	070	Albanien
BA	093	Bosnien und Herzegowina
BG	068	Bulgarien
BY	073	Belarus
CH	039	Schweiz
CY	600	Zypern
CZ	061	Tschechische Republik
EE	053	Estland
FO	041	Färöer
GI	044	Gibraltar
HR	092	Kroatien
HU	064	Ungarn
IS	024	Island
LI	037	Liechtenstein
LT	055	Litauen
LV	054	Lettland
MD	074	Republik Moldau
MK	096	Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien
MT	046	Malta
NO	028	Norwegen
PL	060	Polen
RO	066	Rumänien
RU	075	Russische Föderation
SI	091	Slowenien
SK	063	Slowakei
SM	047	San Marino
TR	052	Türkei
UA	072	Ukraine
VA	045	Heiliger Stuhl
YU	094	Jugoslawien

5200 Afrika

5210	Nordafrika
5290	Übrige afrikanische Länder

5210 Nordafrika

DZ	208	Algerien
EG	220	Ägypten
LY	216	Libysch-Arabische Dschamahirija
MA	204	Marokko
TN	212	Tunesien
XC	021	Ceuta
XL	023	Melilla

5290 Andere Afrikanische Länder

AO	330	Angola
BF	236	Burkina Faso
BI	328	Burundi
BJ	284	Benin
BW	391	Botsuana
CD	322	Kongo demokratische Republik
CF	306	Zentralafrikanische Republik
CG	318	Kongo
CI	272	Côte d’Ivoire
CM	302	Kamerun
CV	247	Kap Verde
DJ	338	Dschibuti
ER	336	Eritrea
ET	334	Äthiopien
GA	314	Gabun
GH	276	Ghana
GM	252	Gambia
GN	260	Guinea
GQ	310	Äquatorialguinea
GW	257	Guinea-Bissau
IO	357	Britisches Territorium im Indischen Ozean
KE	346	Kenia
KM	375	Komoren
LR	268	Liberia
LS	395	Lesotho

MG	370	Madagaskar
ML	232	Mali
MR	228	Mauretanien
MU	373	Mauritius
MW	386	Malawi
MZ	366	Mosambik
NA	389	Namibia
NE	240	Niger
NG	288	Nigeria
RW	324	Ruanda
SC	355	Seychellen
SD	224	Sudan
SH	329	St. Helena
SL	264	Sierra Leone
SN	248	Senegal
SO	342	Somalia
ST.	311	São Tomé und Príncipe
SZ	393	Swasiland
TD	244	Tschad
TG	280	Togo
TZ	352	Vereinigte Republik Tansania
UG	350	Uganda
YT	377	Mayotte
ZA	388	Südafrika
ZM	378	Sambia
ZW	382	Simbabwe

5300 Amerika

5310	Nordamerika
5320	Mittelamerika und Antillen
5330	Südamerika

5310 Nordamerika

CA	404	Kanada
GL	406	Grönland
PM	408	St. Pierre und Miquelon

US	400	Vereinigte Staaten
5320	**Mittelamerika und Karibik**	
AG	459	Antigua und Barbuda
AI	446	Anguilla
AN	478	Niederländische Antillen
AW	474	Aruba
BB	469	Barbados
BM	413	Bermudas
BS	453	Bahamas
BZ	421	Belize
CR	436	Costa Rica
CU	448	Kuba
DM	460	Dominica
DO	456	Dominikanische Republik
GD	473	Grenada
GT	416	Guatemala
HN	424	Honduras
HT	452	Haiti
JM	464	Jamaika
KN	449	St. Kitts und Nevis
KT	463	Kaimaninseln
LC	465	St. Lucia
MS	470	Montserrat
MX	412	Mexiko
NI	432	Nicaragua
PA	442	Panama
SV	428	El Salvador
TC	454	Turks- und Caicosinseln
TT	472	Trinidad und Tobago
VC	467	St. Vincent und die Grenadinen
VG	468	Britische Jungferninseln
VI	457	Amerikanische Jungferninseln
5330	**Südamerika**	
AR	528	Argentinien

BO	516	Bolivien
BR	508	Brasilien
CL	512	Chile
CO	480	Kolumbien
EC	500	Ecuador
FK	529	Falklandinseln
GY	488	Guyana
PE	504	Peru
PY	520	Paraguay
SR	492	Suriname
UY	524	Uruguay
VE	484	Venezuela

5400 Asien

5410	Naher und Mittlerer Osten Asiens
5490	Übrige asiatische Länder

5410 Naher und Mittlerer Osten Asiens

AE	647	Vereinigte Arabische Emirate
AM	077	Armenien
AZ	078	Aserbaidschan
BH	640	Bahrain
GE	076	Georgien
IL	624	Israel
IQ	612	Irak
IR	616	Islamische Republik Iran
JO	628	Jordanien
KW	636	Kuwait
LB	604	Libanon
OM	649	Oman
PS	625	Besetzte palästinensische Gebiete
QA	644	Katar
SA	632	Saudi-Arabien
SY	608	Arabische Republik Syrien
YE	653	Jemen

5490	**Übrige asiatische Länder**	
AF	660	Afghanistan
BD	666	Bangladesch
BN	703	Brunei Darussalam
BT	675	Bhutan
CN	720	Volksrepublik China
HK	740	Hongkong
ID	700	Indonesien
IN	664	Indien
JP	732	Japan
KG	083	Kirgisistan
KH	696	Kambodscha
KP	724	Demokratische Volksrepublik Korea
KR	728	Republik Korea
KZ	079	Kasachstan
LA	684	Demokratische Volksrepublik Laos
LK	669	Sri Lanka
MM	676	Myanmar
MN	716	Mongolei
MO	743	Macau
MV	667	Malediven
MY	701	Malaysia
NP	672	Nepal
PH	708	Philippinen
PK	662	Pakistan
SG	706	Singapur
TH	680	Thailand
TJ	082	Tadschikistan
TM	080	Turkmenistan
TP	626	Osttimor
TW	736	Taiwan
UZ	081	Usbekistan
VN	**690**	**Vietnam**

5500 Ozeanien und Polargebiete

5510 Australien und Neuseeland

5590 Übrige Länder Ozeaniens und der Polargebiete

5510 Australien und Neuseeland

AU	800	Australien
CC	833	Kokosinseln (Keelinginseln)
CK	837	Cookinseln
CX	834	Weihnachtsinsel
HM	835	Heard und die McDonaldinseln
NF	836	Norfolkinsel
NU	838	Niue
NZ	804	Neuseeland
TK	839	Tokelauinseln

5590 Übrige Länder Ozeaniens und der Polargebiete

AQ	891	Antarktis
AS	830	Amerikanisch-Samoa
BV	892	Bouvetinsel
FJ	815	Fidschi
FM	823	Föderierte Staaten von Mikronesien
GS	893	Südgeorgien und die Südlichen Sandwichinseln
GU	831	Guam
KI	812	Kiribati
MH	824	Marshallinseln
MP	820	Nördliche Marianen
NC	809	Neukaledonien
NR	803	Nauru
PF	822	Französisch-Polynesien
PG	801	Papua-Neuguinea
PN	813	Pitcairn
PW	825	Palau
SB	806	Salomonen
TF	894	Französische Südgebiete
TO	817	Tonga
TV	807	Tuvalu

UM	832	Kleinere amerikanische Überseeinseln
VU	816	Vanuatu
WF	811	Wallis und Futuna
WS	819	Samoa

5900 Verschiedene (nicht nachgewiesene Länder) und nicht ermittelte Länder

	5910	Verschiedene (nicht nachgewiesene Länder) intra
	5920	Verschiedene (nicht nachgewiesene Länder) extra
	5990	Verschiedene (nicht nachgewiesene Länder) nicht ermittelt

5910 Verschiedene (nicht nachgewiesene Länder) intra

QR	951	Schiffs- und Luftfahrzeug-bedarf und Bordvorräte im Rahmen des innergemeinschaftlichen Warenverkehrs
QV	959	Nicht ermittelte Länder und Gebiete im Rahmen des innergemeinschaftlichen Warenverkehrs
QY	978	Länder und Gebiete, aus wirtschaftlichen oder militärischen Gründen im Rahmen des inner-gemeinschaftlichen Warenverkehrs nicht nachgewiesen

5920 Verschiedene (nicht nachgewiesene Länder) extra

QS	952	Schiffs- und Luftfahrzeug-bedarf und Bordvorräte im Rahmen des Warenverkehrs mit Drittländern
QW	960	Nicht ermittelte Länder und Gebiete im Rahmen des Warenverkehrs mit Drittländern
QZ	979	Länder und Gebiete, aus wirtschaftlichen oder militärischen Gründen im Rahmen des Warenverkehrs mit Drittländern nicht nachgewiesen

5990 Verschiedene (nicht nachgewiesene Länder) nicht ermittelt

QQ	950	Schiffs- und Luftfahrzeug-bedarf und Bordvorräte
QU	958	Nicht ermittelte Länder und Gebiete
QX	977	Aus wirtschaftlichen oder militärischen Gründen nicht nachgewiesene Länder und Gebiete

ANMERKUNG

1. Geographische Räume auf der gleichen Ebene überschneiden sich nicht und können deswegen für die Bildung größerer Einheiten herangezogen werden. Die Verschlüsselung ist hierarchisch. Die jeweilige Ebene wird durch die Anzahl der Nicht-Nullstellen des Codes angezeigt. “Welt” (5000), etwa, bildet die höchste Ebene und besteht aus einer Reihe von geographischen Großräumen, wie z. B. „Afrika“ (5200). „Afrika“ wiederum setzt sich aus einer Reihe von dreistelligen Untergebieten zusammen.
2. Definitionen und Benennungen beziehen sich auf das Jahr 2002.
3. Der Code und die Benennung von “MK” – Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien – sind provisorischer Art und berühren nicht die endgültige Benennung des Landes, die als Ergebnis der internationalen Verhandlungen über diese Frage festgelegt wird.

ANHANG 10 B

DEFINITION DER WIRTSCHAFTSRÄUME

1021 EFTA

Europäische Freihandelsassoziation

CH	039	Schweiz
IS	024	Island
LI	037	Liechtenstein
NO	028	Norwegen

1031 AKP-Länder

Afrikanische, karibische und pazifische Unterzeichnerstaaten des Partnerschafts-abkommens

AG	459	Antigua und Barbuda
AO	330	Angola
BB	469	Barbados
BF	236	Burkina Faso
BI	328	Burundi
BJ	284	Benin
BS	453	Bahamas
BW	391	Botsuana
BZ	421	Belize
CD	322	Kongo demokratische Republik
CF	306	Zentralafrikanische Republik
CG	318	Kongo
CI	272	Côte d'Ivoire
CM	302	Kamerun
CV	247	Kap Verde
DJ	338	Dschibuti
DM	460	Dominica
DO	456	Dominikanische Republik
ER	336	Eritrea
ET	334	Äthiopien

FJ	815	Fidschi
FM	823	Föderierte Staaten von Mikronesien
GA	314	Gabun
GD	473	Grenada
GH	276	Ghana
GM	252	Gambia
GN	260	Guinea
GQ	310	Äquatorialguinea
GW	257	Guinea-Bissau
GY	488	Guyana
HT	452	Haiti
JM	464	Jamaika
KE	346	Kenia
KI	812	Kiribati
KM	375	Komoren
KN	449	St. Kitts und Nevis
LC	465	St. Lucia
LR	268	Liberia
LS	395	Lesotho
MG	370	Madagaskar
MH	824	Marshallinseln
ML	232	Mali
MR	228	Mauretanien
MU	373	Mauritius
MW	386	Malawi
MZ	366	Mosambik
NA	389	Namibia
NE	240	Niger
NG	288	Nigeria
NR	803	Nauru
NU	838	Niue
PG	801	Papua-Neuguinea
PW	825	Palau
RW	324	Ruanda

SB	806	Salomonen
SC	355	Seychellen
SD	224	Sudan
SL	264	Sierra Leone
SN	248	Senegal
SO	342	Somalia
SR	492	Suriname
ST.	311	São Tomé und Príncipe
SZ	393	Swasiland
TD	244	Tschad
TG	280	Togo
TO	817	Tonga
TT	472	Trinidad und Tobago
TV	807	Tuvalu
TZ	352	Vereinigte Republik Tansania
UG	350	Uganda
VC	467	St. Vincent und die Grenadinen
VU	816	Vanuatu
WS	819	Samoa
ZA	388	Südafrika
ZM	378	Sambia
ZW	382	Simbabwe

1051 Mittelmeer-Becken

AL	070	Albanien
BA	093	Bosnien und Herzegowina
CY	600	Zypern
DZ	208	Algerien
EG	220	Ägypten
GI	044	Gibraltar
HR	092	Kroatien
JO	628	Jordanien
LB	604	Libanon
LY	216	Libysch-Arabische Dschamahirija
MA	204	Marokko

MK	096	Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien
MT	046	Malta
PS	625	Besetzte palästinensische Gebiete
SI	091	Slowenien
SY	608	Arabische Republik Syrien
TN	212	Tunesien
TR	052	Türkei
XC	021	Ceuta
XL	023	Melilla
YU	094	Jugoslawien

1053 OPEC-Länder

Organisation Erdöl exportierender Länder

AE	647	Vereinigte Arabische Emirate
DZ	208	Algerien
ID	700	Indonesien
IQ	612	Irak
IR	616	Islamische Republik Iran
KW	636	Kuwait
LY	216	Libysch-Arabische Dschamahirija
NG	288	Nigeria
QA	644	Katar
SA	632	Saudi-Arabien
VE	484	Venezuela

1055 MEDA

Mittelmeerländer in der Partnerschaft Euro-Mittelmeer

CY	600	Zypern
DZ	208	Algerien
EG	220	Ägypten
IL	624	Israel
JO	628	Jordanien
LB	604	Libanon
MA	204	Marokko
MT	046	Malta
PS	625	Besetzte palästinensische Gebiete

SY	608	Arabische Republik Syrien
TN	212	Tunesien
TR	052	Türkei

1057 ASEAN

Wirtschaftsgemeinschaft südostasiatischer Länder

BN	703	Brunei Darussalam
ID	700	Indonesien
KH	696	Kambodscha
LA	684	Demokratische Volksrepublik Laos
MM	676	Myanmar
MY	701	Malaysia
PH	708	Philippinen
SG	706	Singapur
TH	680	Thailand
VN	690	Vietnam

1058 Lateinamerikanische Länder

AR	528	Argentinien
BO	516	Bolivien
BR	508	Brasilien
CL	512	Chile
CO	480	Kolumbien
CR	436	Costa Rica
CU	448	Kuba
DO	456	Dominikanische Republik
EC	500	Ecuador
GT	416	Guatemala
HN	424	Honduras
HT	452	Haiti
MX	412	Mexiko
NI	432	Nicaragua
PA	442	Panama
PE	504	Peru
PY	520	Paraguay
SV	428	El Salvador

UY	524	Uruguay
VE	484	Venezuela
1059	**SAARC**	
	Südasiatische Vereinigung für regionale Zusammenarbeit	
BD	666	Bangladesch
BT	675	Bhutan
IN	664	Indien
LK	669	Sri Lanka
MV	667	Malediven
NP	672	Nepal
PK	662	Pakistan
1110	**Intra-EU-15**	
AT	038	Österreich
BE	017	Belgien
DE	004	Deutschland
DK	008	Dänemark
ES	011	Spanien
FI	032	Finnland
FR	001	Frankreich
GB	006	Vereinigtes Königreich
GR	009	Griechenland
IE	007	Irland
IT	005	Italien
LU	018	Luxemburg
NL	003	Niederlande
PT	010	Portugal
SE	030	Schweden
	5910	Verschiedene (nicht nachgewiesene Länder) intra
1115	**EWR**	
	Europäischer Wirtschaftsraum	
IS	024	Island
LI	037	Liechtenstein
NO	028	Norwegen
	1110	Intra-EU-15

1120 MOEL

Mittel-und osteuropäische Staaten

AL	070	Albanien
BA	093	Bosnien und Herzegowina
BG	068	Bulgarien
CZ	061	Tschechische Republik
EE	053	Estland
HR	092	Kroatien
HU	064	Ungarn
LT	055	Litauen
LV	054	Lettland
MK	096	Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien
PL	060	Polen
RO	066	Rumänien
SI	091	Slowenien
SK	063	Slowakei
YU	094	Jugoslawien

1130 Beitrittsländer

BG	068	Bulgarien
CY	600	Zypern
CZ	061	Tschechische Republik
EE	053	Estland
HU	064	Ungarn
LT	055	Litauen
LV	054	Lettland
MT	046	Malta
PL	060	Polen
RO	066	Rumänien
SI	091	Slowenien
SK	063	Slowakei
TR	052	Türkei

1310 NAFTA

Nordamerikanische Freihandelszone

CA	404	Kanada

MX	412	Mexiko
US	400	Vereinigte Staaten

1330 MERCOSUR

Südamerikanische Freihandelszone

AR	528	Argentinien
BR	508	Brasilien
PY	520	Paraguay
UY	524	Uruguay

1410 NIC

Industrielle Schwellenländer Asiens

HK	740	Hong Kong
KR	728	Republik Korea
SG	706	Singapur
TW	736	Taiwan

1415 DAV

Dynamische asiatische Volkswirtschaften

HK	740	Hong Kong
KR	728	Republik Korea
MY	701	Malaysia
SG	706	Singapur
TH	680	Thailand
TW	736	Taiwan

1420 APEC

Asiatisch-Pazifische Wirtschaftliche Zusammenarbeit

AU	800	Australien
BN	703	Brunei Darussalam
CA	404	Kanada
CL	512	Chile
CN	720	Volksrepublik China
HK	740	Hongkong
ID	700	Indonesien
JP	732	Japan
KR	728	Republik Korea
MX	412	Mexiko

MY	701	Malaysia
NZ	804	Neuseeland
PE	504	Peru
PG	801	Papua-Neuguinea
PH	708	Philippinen
RU	075	Russische Föderation
SG	706	Singapur
TH	680	Thailand
TW	736	Taiwan
US	400	Vereinigte Staaten
VN	690	Vietnam

1811 Extra-EU-15

	5190	Übrige europäische Länder
	5200	Afrika
	5300	Amerika
	5400	Asien
	5500	Ozeanien und Polargebiete
	5920	Verschiedene (nicht nachgewiesene Länder) extra

1815 GUS

Gemeinschaft Unabhängiger Staaten

AM	077	Armenien
AZ	078	Aserbaidschan
BY	073	Belarus
GE	076	Georgien
KG	083	Kirgisistan
KZ	079	Kasachstan
MD	074	Republik Moldau
RU	075	Russische Föderation
TJ	082	Tadschikistan
TM	080	Turkmenistan
UA	072	Ukraine
UZ	081	Usbekistan

1820 OECD ohne EU

Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, ohne Länder der EU

AU	800	Australien
CA	404	Kanada
CC	833	Kokosinseln (Keelingsinseln)
CH	039	Schweiz
CX	834	Weihnachtsinsel
CZ	061	Tschechische Republik
HM	835	Heard und die McDonaldinseln
HU	064	Ungarn
IS	024	Island
JP	732	Japan
KR	728	Republik Korea
MX	412	Mexiko
NF	836	Norfolkinsel
NO	028	Norwegen
NZ	804	Neuseeland
PL	060	Polen
SK	063	Slowakei
TR	052	Türkei
US	400	Vereinigte Staaten
VI	457	Amerikanische Jungferninseln

ANMERKUNG

1. Wirtschaftsräume können sich überschneiden und dürfen deswegen nicht für die Bildung größerer Einheiten herangezogen werden
2. Definitionen und Benennungen beziehen sich auf das Jahr 2002.
3. Der Code und die Benennung von „MK“ – Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien – sind provisorischer Art und berühren nicht die endgültige Benennung des Landes, die als Ergebnis der internationalen Verhandlungen über diese Frage festgelegt wird.

ANHANG 11
KORRIGIERTE REIHEN FÜR ARBEITSTAGE UND SAISONBEDINGTE ABWEICHUNGEN

Dieser Anhang spezifiziert die wichtigsten saisonbedingte Reihen, die angepasst und in der Datenbank New Cronos veröffentlicht werden. Die Zielsetzung und das Verfahren der saisonbedingten Anpassung sind im Abschnitt 4.9. beschrieben.

A. Eurozone

Partnerland/region		**Warenbezeichnung**	
			SITC Rev. 3
0006	Vereinigtes Königreich	0	Nahrungsmittel und lebende Tiere
0008	Dänemark	1	Getränke und Tabak
0009	Griechenland	2	Rohstoffe, ausgenommen Nahrungsmittel und mineralische Brennstoffe
0028	Norwegen		
0030	Schweden	3	Mineralische Brennstoffe, Schmiermittel und verwandte Erzeugnisse, a.n.g.
0039	Schweiz		
0075	Russland	4	Tierische und pflanzliche Öle, Fette und Wachse
0400	Vereinigte Staaten	5	Chemische Erzeugnisse, a.n.g.
0404	Kanada	6	Bearbeitete Waren, vorwiegend nach Beschaffenheit gegliedert
0720	China		
0732	Japan	7	Maschinenbauerzeugnisse, elektrotechnische Erzeugnisse und Fahrzeuge
1053	OPEC		
1057	ASEAN	8	Verschiedene Fertigwaren
1058	Lateinamerika	TTT	Gesamthandel einschl. angepasster Daten
1130	Kandidatenländer		
1310	NAFTA		
1815	GUS	9	Waren a.n.g. (nur für Gesamthandel)
5190	EUROPA (Kontinent) -		(TTT-0-1-2-3-4-5-6-7-8)
5200	EU15		
5300	AFRIKA	FDT	Nahrungsmittel, Getränke und Tabak
5400	AMERIKA		(0+1)
5500	ASIEN		
	OZEANIEN UND POLARGEBIETE	RMT	Rohstoffe
			(2+4)
EX12	**EUROPA (Kontinent) ohne Eurozone** (5190+0006+0008+0009+0030)	OMP	Andere Fertigwaren
			(6+8)
		MAN	*Fertigwaren*
XE15	**Extra-EU15** (XM12-0006-0008-0009-0030)		*(5 bis 8)*
DIV1	**VERSCHIEDENE/Extra-Eurozone** (XM12-EX12-5200-5300-5400-5500		

Partnerland/region		**Warenbezeichnung**	
			SITC Rev. 3
IM12	**Intra-Eurozone**	0	Nahrungsmittel und lebende Tiere
XM12	**Extra-Eurozone**	1	Getränke und Tabak
		2	Rohstoffe, ausgenommen Nahrungsmittel und mineralische Brennstoffe
		3	Mineralische Brennstoffe, Schmiermittel und verwandte Erzeugnisse, a.n.g.
		4	Tierische und pflanzliche Öle, Fette und Wachse
		5	Chemische Erzeugnisse, a.n.g.
		6	Bearbeitete Waren, vorwiegend nach Beschaffenheit gegliedert
		7	Maschinenbauerzeugnisse, elektrotechnische Erzeugnisse und Fahrzeuge
		8	Verschiedene Fertigwaren
		TTT	Gesamthandel einschl. angepasster Daten
		9	Waren a.n.g. (nur für Gesamthandel) (TTT-0-1-2-3-4-5-6-7-8)
		FDT	Nahrungsmittel, Getränke und Tabak (0+1)
		RMT	Rohstoffe (2+4)
		OMP	Andere Fertigwaren (6+8)
		MAN	*Fertigwaren (5 bis 8)*
			BEC :
		CAP	Investitionsgüter
		CNS	Konsumgüter im strikten Sinne
		CTR	Konsumgüter im weiteren Sinne[1]
		INT	intermediäre Waren

[1] CTR = CNS + Personenkraftwagen und aufbereitete Kraftstoffe

B. Europäische Union

Partnerland/region		**Warenbezeichnung**	
			SITC Rev. 3
0028	Norwegen	0	Nahrungsmittel und lebende Tiere
0039	Schweiz	1	Getränke und Tabak
0052	Türkei	2	Rohstoffe, ausgenommen Nahrungsmittel und mineralische Brennstoffe
0075	Russland		
0400	Vereinigte Staaten	3	Mineralische Brennstoffe, Schmiermittel und verwandte Erzeugnisse, a.n.g.
0404	Kanada		
0720	China	4	Tierische und pflanzliche Öle, Fette und Wachse
0732	Japan	5	Chemische Erzeugnisse, a.n.g.
1031	AKP	6	Bearbeitete Waren, vorwiegend nach Beschaffenheit gegliedert
1051	Mittelmeer-Becken		
1053	OPEC	7	Maschinenbauerzeugnisse, elektrotechnische Erzeugnisse und Fahrzeuge
1057	ASEAN		
1058	Lateinamerika	8	Verschiedene Fertigwaren
1120	MOEL (ohne Russland)	TTT	Gesamthandel einschl. angepasster Daten
1130	KANDIDATENLÄNDER		
1310	NAFTA		
1415	EDA	9	Waren a.n.g. (nur für Gesamthandel)
1815	GUS		(TTT-0-1-2-3-4-5-6-7-8)
5190	EUROPA – EU15		
5200	AFRIKA	FDT	Nahrungsmittel, Getränke und Tabak
5300	AMERIKA		(0+1)
5400	ASIEN		
5500	OZEANIEN UND POLARGEBIETE	RMT	Rohstoffe (2+4)
		OMP	Andere Fertigwaren
DIV2	**VERSCHIEDENE/Extra -EU15** (XE15-5190-5200-5300-5400-5500)		(6+8)
		MAN	*Fertigwaren (5 bis 8)*

Partnerland/region		**Warenbezeichnung**	
			SITC Rev. 3
IE15	**Intra-EU15**	0	Nahrungsmittel und lebende Tiere
XE15	**Extra-EU15**	1	Getränke und Tabak
		2	Rohstoffe, ausgenommen Nahrungsmittel und mineralische Brennstoffe
		3	Mineralische Brennstoffe, Schmiermittel und verwandte Erzeugnisse, a.n.g.
		4	Tierische und pflanzliche Öle, Fette und Wachse
		5	Chemische Erzeugnisse, a.n.g.
		6	Bearbeitete Waren, vorwiegend nach Beschaffenheit gegliedert
		7	Maschinenbauerzeugnisse, elektrotechnische Erzeugnisse und Fahrzeuge
		8	Verschiedene Fertigwaren
		TTT	Gesamthandel einschl. angepasster Daten
		9	Waren a.n.g. (nur für Gesamthandel (TTT-0-1-2-3-4-5-6-7-8)
		FDT	Nahrungsmittel, Getränke und Tabak (0+1)
		RMT	Rohstoffe (2+4)
		OMP	Andere Fertigwaren (6+8)
		MAN	*Fertigwaren (5 bis 8)*
			BEC :
		CAP	Investitionsgüter
		CNS	Konsumgüter im strikten Sinne
		CTR	Konsumgüter im weiteren Sinne[2]
		INT	intermediäre Waren

[2] CTR = CNS + Personenkraftwagen und aufbereitete Kraftstoffe

C. Mitgliedsländer

Partnerland/region		**Warenbezeichnung**	
			BEC :
IM12	**Intra-Eurozone**		
XM12	**Extra-Eurozone**	TTT	Gesamthandel einschl. angepasster Daten
IE15	**Intra-EU15**	CAP	Investitionsgüter (BEC)
XE15	**Extra-EU15**		
		CNS	Konsumgüter im strikten Sinne (BEC)
E03	**EU3**[3]		
		CTR	Konsumgüter im weiteren Sinne (BEC)[4]
		INT	intermediäre Waren (BEC)

Anmerkungen

A. Reihen für eine vollständige Querschnittsanalyse des Handels der Eurozone mit den voranstehenden für die drei Handelsströme angeführten Räumen und Produkten – Einfuhren/Eingänge, Ausfuhren/Versendungen und Salden - sind vorhanden. Dies ergibt eine Gesamtsumme von 1 239 Reihen für die Eurozone (M12) als Anmelder.

B. Reihen für eine vollständige Querschnittsanalyse des EU-15 Handels mit den voranstehenden für die drei Handelsströme angeführten Räumen und Produkten – Einfuhren/Eingänge, Ausfuhren/Versendungen und Salden - sind vorhanden. Dies ergibt eine Gesamtsumme von 1 194 Reihen für die Europäische Union (EU-15) als Anmelder.

C. Reihen für eine vollständige Querschnittsanalyse der Mitgliedstaaten mit den voranstehenden für die drei Handelsströme angeführten Räumen und Produkten – Einfuhren/Eingänge, Ausfuhren/Versendungen und Salden - sind vorhanden. Dies ergibt eine Gesamtsumme von 75 Reihen für jeden Mitgliedstaat als Anmelder.

[3] EU3 umfasst Schweden, Dänemark und das Vereinigte Königreich. Dieses Aggregat stellt die Verbindung zwischen der Zone EURO (UEM12) und der EU (momentan EU15) her.

[4] CTR = CNS + Personenkraftwagen und aufbereitete Kraftstoffe.

ANHANG 12A

EUROSTAT DATA SHOPS

BELGIQUE/ BELGIË

Eurostat Data Shop Bruxelles/Brussel
Rue du Commerce, 124
Handelsstraat 124
B-1000 BRUXELLES/BRUSSEL
Tel: +32-2-234 67 50
Fax: +32-2-234 67 51
E-mail:datashop@planistat.be

Kontaktsprachen: FR, EN, ES, DE

DANMARK

DANMARKS STATISTIK
Bibliotek og Information
Eurostat Data Shop
Sejrøgade 11
DK-2100 KØBENHAVN Ø
Tel: +45-39 17 30 30
Fax: +45-39 17 30 03
E-mail: bib@dst.dk

Kontaktsprachen: DA, EN

DEUTSCHLAND

STATISTISCHES BUNDESAMT
Eurostat Data Shop Berlin
Otto-Braun-Straße 70-72
D-10178 BERLIN
Tel: +49 18 88-6 44 94 27/28
Fax: +49 18 88-6 44 94 30
E-mail: datashop@statistik-bund.de

Kontaktsprachen: DE, EN

ESPAÑA

INE Eurostat Data Shop
Paseo de la Castellana 183
Oficina 009
Entrada por Estébañez Calderón
E-28046 MADRID
Tel: +34-91-583 91 67

Fax: +34-91-579 71 20
E-mail: datashop.eurostat@ine.es

Kontaktsprachen: ES, EN, FR

SUOMI/FINLAND

Eurostat Data Shop – Helsinki
Postiosoite: PL 2B
00022 Tilastokeskus
Käyntiosoite: Työpajakatu 13 B, 2 krs
Helsinki
Tel: +358 9- 1734 2221
Fax: +358 9- 1734 2279
E-mail: datashop.tilastokeskus@tilastokeskus.fi

Kontaktsprachen: FI, EN,SV

FRANCE

INSEE Info Service
Eurostat Data Shop
195, rue de Bercy
Tour Gamma A
F - 75582 PARIS CEDEX 12
Tel: +33-1-53 17 88 44
Fax: +33-1-53 17 88 22

Kontaktsprachen: EN, FR

ITALIA – Roma

ISTAT Centro di Informazione
Statistica - Sede di Roma
Eurostat Data Shop
Via Cesare Balbo 11a
I-00184 ROMA
Tel: +39-06-46 73 31 05/02
Fax: +39-06-46 73 31 07/01
E-mail: dipdiff@istat.it

Kontaktsprachen: IT, EN

ITALIA – Milano

ISTAT Centro di Informazione
Statistica Sede di Milano
Eurostat Data Shop
Piazza della Republica 22
I-20124 MILANO

Tel: +39-02-65 95 133/134
Fax: +39-02-65 30 75

Kontaktsprachen: IT

LUXEMBOURG

Eurostat Data Shop Luxemburg
4, rue Alphonse Weicker
B.P. 453
L - 2014 LUXEMBURG
Tel: +352-43 35 22 51
Fax: +352-43 35 22 221
E-mail: dslux@eurostat.datashop.lu
Kontaktsprachen: ES, DE, EN, FR, IT, NL

NEDERLAND

STATISTICS NETHERLANDS
Eurostat Data Shop – Voorburg
P.O. Box 4000
NL-2270 JM VOORBURG
Tel: +31-70-337 49 00
Fax: +31-70-337 59 84
E-mail: datashop@cbs.nl

Kontaktsprachen: DE, EN, FR, NL

PORTUGAL

INE Eurostat Data Shop
Av. António José de Almeida, 2
P- 1000 LISBOA
Tel: +351 1 842 61 00
Fax: +351 1 842 63 64
E-mail: data.shop@ine.pt

Kontaktsprachen: PT, EN

SVERIGE

STATISTICS SWEDEN
Information service/Eurostat Data Shop
Karlavägen 100
Box 24 300
S-104 51 STOCKHOLM
Tel: +46-8-5069 48 01
Fax: +46-8-5069 48 99

E-mail: infoservice@scb.se

Kontaktsprachen: SV, EN

UNITED KINGDOM - ONS

Eurostat Data Shop ONS Sales Office
Customers und Electronic
Services Unit – B1/05
1 Drummond Gate
LONDON SW1V 2QQ
Tel: +44-171-533 5676
Fax: +44-171-533 5689
E-mail: Bob.Dodds@ons.gov.uk

Kontaktsprachen: EN

UNITED KINGDOM – r-cade

Eurostat Data Shop – r-cade
Unit 1L
Mountjoy Research Centre
University of Durham
DURHAM DH1 3SW
Tel: +44-191-374 7350
Fax: +44-191-384 4971
E-mail address: r-cade@dur.ac.uk

Kontaktsprachen: EN, FR

NORGE

Eurostat Data Shop – Norway
Statistisk sentralbyrå
Bibliotek og informasjonssenteret
Kongensgt.6
PB 8131, dep
N-0033 OSLO
Tel: +47-22 86 46 43
Fax: +47-22 86 45 04
E-mail: Datashop@ssb.no

SCHWEIZ/SUISSE/SVIZZERA

Eurostat Data Shop Zürich
Statistiches Amt des Kantons
Bleicherweg 5
CH-8090 ZÜRICH

Tel: +41 1 225 12 12
Fax: +41 1 225 12 99
E-mail: datashop@zh.ch

Kontaktsprachen: DE,EN

UNITED STATES

HAVER ANALYTICS
Eurostat Data Shop
60 East 42nd Street
Suite 3310
NEW YORK, NY 10165
Tel: +1-212-986 9300
Fax: +1-212-986 5857
E-mail: eurodata@haver.com

Kontaktsprachen: DE, EN, FR

ANHANG 12 B

VERKAUFSTSTELLEN

BELGIQUE/ BELGIË

Jean De Lannoy
Avenue du Roi 202/Koningslaan 202
B-1190 Bruxelles/Brussel
Tél. (32-2) 538 43 08
Fax (32-2) 538 08 41
E-mail: jean.de.lannoy@infoboard.be
URL: http://www.jean-de-lannoy.be/

La librairie européenne/De Europese Boekhandel
Rue de la Loi 244/Wetstraat 244
B-1040 Bruxelles/Brussel
Tél. (32-2) 295 26 39
Fax (32-2) 735 08 60
E-mail: mail@libeurop.be
URL: http://www.libeurop.be/

Moniteur belge/Belgisch Staatsblad
Rue de Louvain 40-42/Leuvenseweg 40-42
B-1000 Bruxelles/Brussel
Tél. (32-2) 552 22 11
Fax (32-2) 511 01 84
E-mail: eusales@just.fgov.be

DANMARK

J. H. Schultz Information A/S
Herstedvang 12
DK-2620 Albertslund
Tlf. (45) 43 63 23 00
Fax (45) 43 63 19 69
E-mail: schultz@schultz.dk
URL: http://www.schultz.dk/

DEUTSCHLAND

Bundesanzeiger Verlag GmbH
Vertriebsabteilung
Amsterdamer Straße 192
D-50735 Köln
Tel. (49-221) 97 66 80
Fax (49-221) 97 66 82 78
E-Mail: vertrieb@bundesanzeiger.de
URL: http://www.bundesanzeiger.de/

Carl Heymanns Verlag KG (Rechtsprechung)
Luxemburger Straße 449
D-50939 Köln
Tel. (49-221) 943 73-0
Fax (49-221) 943 73-901
E-Mail: vertrieb@heymanns.com

GREECE

G. C. Eleftheroudakis SA
International Bookstore
Panepistimiou 17
GR-10564 Athina
Tel. (30-1) 331 41 80/1/2/3/4/5
Fax (30-1) 323 98 21
E-mail: elebooks@netor.gr
URL: elebooks@hellasnet.gr

ESPAÑA

Boletín Oficial del Estado
Trafalgar, 27
E-28071 Madrid
Tel. (34) 915 38 21 11 (libros)
913 84 17 15 (suscripción)
Fax (34) 915 38 21 21 (libros) 913 84 17 14 (suscripción)
E-mail: clientes@com.boe.es
URL: http://www.boe.es/

Mundi Prensa Libros, SA
Castelló, 37
E-28001 Madrid
Tel. (34) 914 36 37 00
Fax (34) 915 75 39 98
E-mail: libreria@mundiprensa.es
URL: http://www.mundiprensa.com

FRANCE

Journal officiel
Service des publications des CE
26, rue Desaix
F-75727 Paris Cedex 15
Tél. (33) 140 58 77 31
Fax (33) 140 58 77 00
E-mail: europublications@journal-officiel.gouv.fr
URL: http://www.journal-officiel.gouv.fr/

IRELAND

Alan Hanna's Bookshop
270 LR Rathmines Road
Dublin 6
Tel. (353-1) 496 73 98
Fax (353-1) 496 02 28
E-mail: hannas@iol.ie

ITALIA

Licosa SpA
Via Duca di Calabria, 1/1
Casella postale 552
I-50125 Firenze
Tel. (39) 055 64 83 1
Fax (39) 055 64 12 57
E-mail: licosa@licosa.com
URL: http://www.licosa.com/

LUXEMBOURG

Messageries du livre SARL
5, rue Raiffeisen
L-2411 Luxemburg
Tél. (352) 40 10 20
Fax (352) 49 06 61

E-mail: mail@mdl.lu
URL: http://www.mdl.lu/

Messageries Paul Kraus
11, rue Christophe Plantin
L-2339 Luxemburg
Tél. (352) 49 98 88-8
Fax (352) 49 98 88-444
E-mail: mail@mpk.lu
URL: http://www.mpk.lu/

NEDERLAND

SDU Servicecentrum Uitgevers
Christoffel Plantijnstraat 2
Postbus 20014
2500 EA Den Haag
Tel. (31-70) 378 98 80
Fax (31-70) 378 97 83
E-mail: sdu@sdu.nl
URL: http://www.sdu.nl/

ÖSTERREICH

Manz'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
Kohlmarkt 16
A-1014 Wien
Tel. (43-1) 53 16 11 00
Fax (43-1) 53 16 11 67
E-Mail: manz@schwinge.at
URL: http://www.manz.at/

PORTUGAL

Distribuidora de Livros Bertrand Ld.ª
Grupo Bertrand, SA
Rua das Terras dos Vales, 4-A
Apartado 60037
P-2700 Amadora
Tel. (351) 214 95 87 87
Fax (351) 214 96 02 55
E-mail: dlb@iS.pt

Imprensa Nacional-Casa da Moeda, SA
Sector de Publicações Oficiais
Rua da Escola Politécnica, 135
P-1250 -100 Lisboa Codex

Tel. (351) 213 94 57 00
Fax (351) 213 94 57 50
E-mail: spoce@incm.pt
URL: http://www.incm.pt/

SUOMI/FINLAND

Akateeminen Kirjakauppa/Akademiska Bokhandeln
Keskuskatu 1/Centralgatan 1
PL/PB 128
FIN-00101 Helsinki/Helsingfors
P./tfn (358-9) 121 44 18
F./fax (358-9) 121 44 35
Sähköposti: sps@akateeminen.com
URL: http://www.akateeminen.com/

SVERIGE

BTJ AB
Traktorvägen 11-13
S-221 82 Lund
Tlf. (46-46) 18 00 00
Fax (46-46) 30 79 47
E-post: btjeu-pub@btj.se
URL: http://www.btj.se/

UNITED KINGDOM

The Stationery Office Ltd
Customer Services
PO Box 29
Norwich NR3 1GN
Tel. (44) 870 60 05-522
Fax (44) 870 60 05-533
E-mail: book.orders@theso.co.uk
URL: http://www.itsofficial.net/

ISLAND

Bokabud Larusar Blöndal
Skólavördustig, 2
IS-101 Reykjavik
Tel. (354) 552 55 40
Fax (354) 552 55 60
E-mail: bokabud@simnet.is

NORGE

Swets Blackwell AS
Østenjoveien 18
Boks 6512 Etterstad
N-0606 Oslo
Tel. (47) 22 97 45 00
Fax (47) 22 97 45 45
E-mail: info@no.swetsblackwell.com

SCHWEIZ/SUISSE/
SVIZZERA

Euro Info Center Schweiz
c/o OSEC
Stampfenbachstraße 85
PF 492
CH-8035 Zürich
Tel. (41-1) 365 53 15
Fax (41-1) 365 54 11
E-mail: eics@osec.ch
URL: http://www.osec.ch/eics

BULGARIJA

Europress Euromedia Ltd
59, blvd Vitosha
BG-1000 Sofia
Tel. (359-2) 980 37 66
Fax (359-2) 980 42 30
E-mail: Milena@mbox.cit.bg
URL: http://www.europress.bg/

CESKÁ REPUBLIKA

ÚVIS
odd. Publikaci
Havelkova 22
CZ-130 00 Praha 3
Tel. (420-2) 24 23 14 86
Fax (420-2) 24 23 11 14
E-mail: publikace@uvis.cz
URL: http://www.uvis.cz/

CYPRUS

Cyprus Chamber of Commerce und Industry
PO Box 21455
CY-1509 Nicosia
Tel. (357-2) 88 98 00
Fax (357-2) 66 10 44
E-mail: demetrap@ccci.org.cy

EESTI

Eesti Kaubandus-Tööstuskoda
(Estonian Chamber of Commerce und Industry)
Toom-Kooli 17
EE-10130 Tallinn
Tel. (372) 646 02 44
Fax (372) 646 02 45
E-mail: einfo@koda.ee
URL: http://www.koda.ee/

HRVATSKA

Mediatrade Ltd
Pavla Hatza 1
HR-10000 Zagreb
Tel. (385-1) 481 94 11
Fax (385-1) 481 94 11

MAGYARORSZ|ÁG

Euro Info Service
Expo tér 1
Hungexpo Európa Központ
PO Box 44
H-1101 Budapest
Tel. (36-1) 264 82 70

Fax (36-1) 264 82 75
E-mail: euroinfo@euroinfo.hu
URL: http://www.euroinfo.hu/

MALTA

Miller Distributors Ltd
Malta International Airport
PO Box 25
Luqa LQA 05
Tel. (356) 66 44 88
Fax (356) 67 67 99
E-mail: gwirth@usa.net

POLSKA

Ars Polona
Krakowskie Przedmiescie 7
Skr. pocztowa 1001
PL-00-950 Warszawa
Tel. (48-22) 826 12 01
Fax (48-22) 826 62 40
E-mail: books119@arspolona.com.pl

ROMÂNIA

Euromedia
Str.Dionisie Lupu nr. 65, sector 1
RO-70184 Bucuresti
Tel. (40-1) 315 44 03
Fax (40-1) 312 96 46
E-mail: euromedia@mailcity.com

ROSSIYA

CCEC
60-letiya Oktyabrya Av. 9
117312 Moscow
Tel. (7-095) 135 52 27
Fax (7-095) 135 52 27

SLOVAKIA

Centrum VTI SR
Nám. Slobody, 19
SK-81223 Bratislava
Tel. (421-7) 54 41 83 64
Fax (421-7) 54 41 83 64
E-mail: europ@tbb1.sltk.stuba.sk
URL: http://www.sltk.stuba.sk/

SLOVENIJA

Gospodarski Vestnik
Dunajska cesta 5
SLO-1000 Ljubljana
Tel. (386) 613 09 16 40
Fax (386) 613 09 16 45
E-mail: europ@gvestnik.si
URL: http://www.gvestnik.si/

TÜRKIYE

Dünya Infotel AS
100, Yil Mahallessi 34440
TR-80050 Bagcilar-Istanbul
Tel. (90-212) 629 46 89
Fax (90-212) 629 46 27
E-mail: infotel@dunya-gazete.com.tr

ARGENTINA

World Publications SA
Av. Cordoba 1877
C1120 AAA Buenos Aires
Tel. (54-11) 48 15 81 56
Fax (54-11) 48 15 81 56
E-mail: wpbooks@infovia.com.ar
URL: http://www.wpbooks.com.ar/

AUSTRALIA

Hunter Publications
PO Box 404
3067 Abbotsford, Victoria
Tel. (61-3) 94 17 53 61
Fax (61-3) 94 19 71 54
E-mail: jpdavies@ozemail.com.au

CANADA

Les éditions La Liberté Inc.
3020, chemin Sainte-Foy
G1X 3V6 Sainte-Foy, Québec
Tel. (1-418) 658 37 63
Fax (1-800) 567 54 49
E-mail: liberte@mediom.qc.ca

Renouf Publishing Co. Ltd
5369 Chemin Canotek Road Unit 1
K1J 9J3 Ottawa, Ontario
Tel. (1-613) 745 26 65
Fax (1-613) 745 76 60
E-mail: order.dept@renoufbooks.com
URL: http://www.renoufbooks.com/

EGYPT

The Middle East Observer
41 Sherif Street
Cairo
Tel. (20-2) 392 69 19
Fax (20-2) 393 97 32
E-mail: inquiry@meobserver.com
URL: http://www.meobserver.com.eg/

INDIA

EBIC India
3rd Floor, Y. B. Chavan Centre
Gen. J. Bhosale Marg.
400 021 Mumbai
Tel. (91-22) 282 60 64
Fax (91-22) 285 45 64
E-mail: ebic@giasbm01.vsnl.net.in
URL: http://www.ebicindia.com/

JAPAN

PSI-Japan
Asahi Sanbancho Plaza #206
7-1 Sanbancho, Chiyoda-ku
Tokyo 102
Tel. (81-3) 32 34 69 21
Fax (81-3) 32 34 69 15

E-mail: books@psi-japan.co.jp
URL: http://www.psi-japan.co.jp/

MALAYSIA

EBIC Malaysia
Suite 45.02, Level 45
Plaza MBf (Letter Box 45)
8 Jalan Yap Kwan Seng
50450 Kuala Lumpur
Tel. (60-3) 21 62 62 98
Fax (60-3) 21 62 91 98
E-mail: ebic@tm.net.my

MÉXICO

Mundi Prensa México, SA de CV
Río Pánuco, 141
Colonia Cuauhtémoc
MX-06500 México, DF
Tel. (52-5) 533 56 58
Fax (52-5) 514 67 99
E-mail: 101545.2361@compuserve.com

PHILIPPINES

EBIC Philippines
19th Floor, PS Bank Tower
Sen. Gil J. Puyat Ave. cor. Tindalo St..
Makati City
Metro Manilla
Tel. (63-2) 759 66 80
Fax (63-2) 759 66 90
E-mail: eccpcom@globe.com.ph
URL: http://www.eccS.com/

SOUTH AFRICA

Eurochamber of Commerce in South Africa
PO Box 781738
2146 Sandton
Tel. (27-11) 884 39 52
Fax (27-11) 883 55 73
E-mail: info@eurochamber.co.za

SOUTH KOREA

The Europäische Union Chamber of Commerce in Korea
5th FI, The Shilla Hotel
202, Jangchung-dong 2 Ga, Chung-ku
100-392 Seoul
Tel. (82-2) 22 53-5631/4
Fax (82-2) 22 53-5635/6
E-mail: eucck@eucck.org
URL: http://www.eucck.org/

SRI LANKA

EBIC Sri Lanka
Trans Asia Hotel
115 Sir chittampalam
A. Gardiner Mawatha
Colombo 2
Tel. (94-1) 074 71 50 78
Fax (94-1) 44 87 79
E-mail: ebicsl@itmin.com

UNITED STATES OF AMERICA

Bernan Associates
4611-F Assembly Drive
Lanham MD20706
Tel. (1-800) 274 44 47 (toll free telephone)
Fax (1-800) 865 34 50 (toll free fax)
E-mail: query@bernan.com
URL: http://www.bernan.com/